

Umweltforschungsplan des
Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Forschungskennzahl 3716 62 421 0
UBA-FB-00 [trägt die UBA-Bibliothek ein]

Fachliche Beratung im Vorfeld des Inkrafttretens der Minamata-Konvention über Quecksilber sowie bei deren anschließender Umsetzung in EU- und natio- nales Recht

von

Sven Hagemann, Andrea Küppers
GRS, Braunschweig

Ferdinand Zotz, Alexander Potrykus
BiPRO, München

Im Auftrag des Umweltbundesamtes

August 2018

Kurzbeschreibung

Mit der Unterzeichnung der Schlussakte bei der Bevollmächtigtenkonferenz im Oktober 2013 hat die Europäische Union ihre Absicht ausgedrückt, dem Minamata-Übereinkommen beizutreten. Der Ratifizierungsprozess wurde gut zwei Jahre später im Februar 2016 durch die Vorlage eines Entwurfs für eine Quecksilberverordnung durch die Europäische Kommission eingeleitet. Im weiteren Verhandlungsprozess schlugen sowohl das Europäische Parlament als auch der Europäische Rat Änderungen in mehreren Regelungsbereichen vor. Diese betrafen die Nutzung von Quecksilber in Prozessen und Produkten, Abfallbewirtschaftung, Dentalamalgam, Handel und anderes mehr. Im Rahmen des Projektes wurden diese Vorschläge auf ihre Machbarkeit und Effektivität wie auch auf ihre Folgen für Umwelt und Industrie geprüft. Darüber hinaus wurden Vorschläge für alternative Textformulierungen entwickelt.

Nach der Verabschiedung der Quecksilberverordnung im Frühjahr 2017 durch Rat und Parlament begann die Vorbereitung der ersten Vertragsstaatenkonferenz des Minamata-Übereinkommens. Hier waren einige wichtige Festlegungen zu treffen, um das Übereinkommen mit Leben zu füllen und das Sekretariat arbeitsfähig zu machen. Besonderes Augenmerk galt dabei dem Ausschuss für die Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens und der Wirksamkeitsbewertung. Für beide Themen wurden vor und während der Verhandlungen Optionen für ihre Ausgestaltung geprüft und Textvorschläge für die Gestaltung von Beschlussvorlagen entwickelt.

Abstract

By signing the Final Act at the Conference of Plenipotentiaries in October 2013, the European Union expressed its intention to accede to the Minamata Convention. The ratification process started good two years later in February 2016 with the submission of a draft for a Mercury Regulation by the European Commission. During the following negotiation period, both the European Parliament and the European Council proposed changes in several regulatory areas. These concerned the use of mercury in processes and products, waste management, dental amalgam, trade and more. The project examined these proposals for their feasibility and effectiveness as well as their impact on the environment and industry. In addition, proposals for alternative textual formulations have been developed.

Following the adoption by the Council and Parliament of the Mercury Regulation in spring 2017, the preparation of the first Conference of the Parties to the Minamata Convention began. Some important decisions were to be made in order to bring the Convention to life and to make the Secretariat workable. Particular attention was paid to the Committee on Implementation and Compliance with the Convention and the evaluation of effectiveness. For both topics, options for their design were examined before and during the negotiations, and texts for draft decisions were developed.

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	6
Tabellenverzeichnis	7
Abkürzungsverzeichnis	8
Zusammenfassung.....	9
Summary.....	15
1 Das Minamata-Übereinkommen zu Quecksilber.....	21
1.1 Der Schadstoff Quecksilber.....	21
1.2 Bisherige Regelungen in der Europäischen Union.....	21
1.3 Weitergehende nationale Regelungen in Deutschland	22
1.4 Regelungen der Minamata-Konvention: Themenfelder und wesentliche Regelungen	22
1.5 Stand der Verhandlungen zum Minamata-Übereinkommen bei Beginn des Vorhabens.....	23
1.5.1 Aufgaben für INC6+ gemäß Vertragstext	23
1.5.2 Diskussionsstand am Ende von INC7 und offene Punkte.....	24
1.6 Stand der Ratifizierung in der Europäischen Union und in den Mitgliedsstaaten	25
1.6.1 Optionen für EU-Regelungen	25
1.6.2 Notwendige Ergänzungen des EU-Acquis und Vorschlag der EU-Kommission.....	25
1.7 Herausforderungen bei der Umsetzung des Minamata-Übereinkommens.....	26
1.7.1 National.....	26
1.7.2 Entwicklungs- und Schwellenländer	27
2 Zielsetzung.....	29
3 Der Prozess der Ratifizierung des Minamata-Übereinkommens durch die Europäische Union.....	31
3.1 Verhandlungen über eine EU-Quecksilberverordnung in EU-Parlament und Rat.....	31
3.2 Trilog-Verhandlungen und Einigung	31
3.3 Ratifizierung des Minamata-Übereinkommens durch die Europäische Union	32
3.4 Ratifizierung des Übereinkommens durch Deutschland	33
3.5 Umsetzung des Minamata-Übereinkommens und der Europäischen Quecksilberverordnung	33
3.6 Erste Vertragsstaatenkonferenz	34
4 Bewertung des Entwurfs für eine Quecksilberverordnung, die das Minamata- Übereinkommen in Europäisches Recht umsetzt - Änderungsvorschläge 94-342 des Umweltausschusses des Europäischen Parlaments vom 18.7.2016	37
4.1 Übersicht.....	37
4.2 Export von Quecksilber (Artikel 3 VO-E, Artikel 3 MC)	37

4.3	Herstellung, Import und Export quecksilberhaltiger Produkten (Artikel 5 und Annex II VO-E, Teil A, Artikel 4 und Annex A MC).....	37
4.4	Herstellung neuartiger Produkte (Artikel 8 VO-E, Artikel 4 MC)	38
4.5	Dentalamalgam und Separatoren (Artikel 10 VO-E, Artikel 4)	38
4.6	Umweltsicheres Management von quecksilberhaltigen Abfällen (Artikel 11 VO-E, Art. 11 MC,).....	39
4.7	Dauerhafte Beseitigung von Abfällen, die aus Quecksilber bestehen (Artikel 13a VO-E)	41
5	Bewertung von Kompromissformulierungen des Umweltausschusses des Europäischen Parlaments vom 12.10.2016.....	43
5.1	Übersicht.....	43
6	Anmerkungen zum Entwurf der deutschsprachigen Fassung der Quecksilberverordnung (Stand Januar 2017)	44
6.1	Einleitung und Textbasis	44
6.2	Begrifflichkeiten.....	44
6.3	Artikel 13 – Lagerung von Abfall.....	44
6.4	Artikel 15 - Altlasten	44
6.5	Anhang IV Goldbergbau – nationale Aktionspläne.....	44
7	Ausgestaltung des Ausschusses für die Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens (Artikel 15 des Minamata-Übereinkommens)	45
7.1	Ausgestaltung und Besetzung des Ausschusses für die Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens (Compliance Committee)	45
7.2	Wählbarkeit deutscher Vertreter, falls Deutschland noch nicht Vertragspartei ist.....	45
7.3	Inhaltliche Ausgestaltung des Ausschusses	45
7.3.1	Beschreibung der Aufgaben gemäß Vertragstext	46
7.3.2	Informationsquellen des Ausschusses	46
7.3.3	Aufgaben für den ersten Ausschuss.....	47
7.3.4	Klärung allgemeiner Fragen	48
7.3.5	Unterstützung von Vertragsparteien bei der Implementierung.....	49
7.3.6	Trigger (Artikel 15 Abs. 4).....	49
7.3.7	Finanzierung des Ausschusses	50
7.4	Bewertung einer potentiellen deutschen Mitgliedschaft im Ausschuss	50
7.4.1	Mitglieder.....	50
7.4.2	Der Ausschuss in seiner ersten Amtsperiode.....	51
7.4.3	Vorteile eine deutschen Beteiligung	51
7.5	Erfahrungen mit ähnlichen Ausschüssen in anderen multilateralen Umweltübereinkommen.....	52
7.5.1	Cartagena-Protokoll	53

7.5.2	Kyoto-Klimaabkommen.....	55
7.5.3	Basler Übereinkommen	56
7.5.4	Genfer Luftreinhalteabkommen	57
7.5.5	Montreal-Protokoll.....	58
7.5.6	Zusammenfassung.....	58
8	Vorbereitung der ersten Sitzung der Expertengruppe zu Wirksamkeitsbewertung.....	61
8.1	Ziel und Mandat der Expertengruppe	61
8.2	Rückblick: Diskussionen auf der COP1.....	61
8.3	Rahmenwerk zur Wirksamkeitsbewertung und die Rolle von Monitoring	61
8.4	Ausgangswerte für die Evaluation	63
8.5	Wirksamkeitsbewertung unter dem Stockholmer Übereinkommen	63
9	Comments and amendments to the ‘Draft inventory of ‘existing’ mercury-added products and ‘existing’ manufacturing processes involving the use of mercury or mercury compounds’	65
9.1	Background	65
9.2	General comments	65
9.3	Methodological approach to complement the draft inventory	65
10	Comment on ‘Draft guidelines on the environmentally sound interim storage of mercury, other than waste mercury’	71
11	Fazit und Ausblick	73
12	Quellenverzeichnis.....	75
13	Anhang.....	79
13.1	Bewertung der Änderungsvorschläge 94-342 in Tabellenform.....	79
13.2	Bewertung der Kompromissformulierungen vom 12.10.2016.....	138

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Allgemeine Fristen für alle Vertragsparteien (Verbote), Quelle: eigene Darstellung, GRS	47
Abbildung 2:	Individuelle Fristen für Vertragsparteien nach jeweiligen Inkrafttreten des Übereinkommens (EIF – entry into force), Quelle: eigene Darstellung, GRS	48

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Bewertung der EP-Vorschläge 94-342	80
Tabelle 2:	Bewertung der Kompromissvorschläge des EP vom 12.10.2016	139

Abkürzungsverzeichnis

COP	Conference of the Parties (Vertragsstaatenkonferenz)
ENVI	Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit des Europaparlaments
EP	Europaparlament
EU	Europäische Union
GEF	Globale Umweltfazilität
HELCOM	Kommission zum Schutz der Meeresumwelt im Ostseeraum (Convention on the Protection of the Marine Environment of the Baltic Sea Area).
Hg	Chemisches Symbol für Quecksilber (Hydrargyrum)
INC	Intergovernmental Negotiating Committee / Zwischenstaatlicher Verhandlungsausschuss
MC	Minamata Convention / Minamata-Überkommen
MEP	Member of the European Parliament/ Mitglied des Europäischen Parlaments
MS	Mitgliedsstaaten der EU
MSW	municipal solid waste (Haushaltsmüll)
NGO	Non-governmental organization (Nichtregierungsorganisation)
VO/ VO-E	Verordnung/ Verordnungsentwurf
VSK	Vertragsstaatenkonferenz
WPE	Ratsarbeitsgruppe Umwelt

Zusammenfassung

Quecksilber als Schadstoff

Quecksilber und seine Verbindungen stellen aufgrund ihrer Toxizität eine potentielle Gefahr für die Umwelt und die menschliche Gesundheit dar. Zwar kommt Quecksilber auch natürlich vor, die in der Umwelt beobachteten Konzentrationen sind aber größtenteils auf anthropogene Emissionen zurückzuführen (UNEP 2013). Die in Umweltmedien (besonders Gewässer, Boden/Sediment, Biota) auftretenden Quecksilberkonzentrationen sind in Teilen der Welt und für bestimmte Populationen geeignet gesundheitliche Schäden hervorzurufen. Besonders gefährdet sind Ungeborene und Kleinkinder, die im Falle einer überhöhten Zufuhr von Quecksilber irreversible Schäden des zentralen Nervensystems erleiden können (Sheehan et al. 2014). Eine bedeutsame Expositionsquelle ist der Konsum quecksilberkontaminierter Lebensmittel, insbesondere einiger Meeresfischarten.

Das Minamata-Übereinkommen

Die Verwendung von Quecksilber in Produkten und Prozessen wurde in der Europäischen Union (EU) durch eine Reihe spezifischer Beschränkungen in verschiedenen Feldern zunehmend verboten oder seitens der Industrie freiwillig zurückgefahren (Chlor-Alkali-Produktion). Außerhalb der EU waren vergleichbare Einschränkungen bislang auf wenige Industrieländer beschränkt (z.B. Japan und USA). Daher bedeutete es einen großen Fortschritt, dass die Mitgliedsstaaten des Umweltprogramms der Vereinten Nationen 2009 beschlossen, die Verhandlungen zu einem rechtlich verbindlichen Übereinkommen zu beginnen. Sie sollte zum Ziel haben, die Risiken für Umwelt und Gesundheit aufgrund anthropogener Quecksilberemissionen zu vermindern. Die sich anschließenden Verhandlungen (AHOEWG, INC1-INC5) wurden im Januar 2013 in Genf erfolgreich abgeschlossen.

Das 2013 durch die Konferenz der Bevollmächtigten angenommene Minamata-Übereinkommen behandelt folgende technische Felder (jeweils mit den wesentlichen Bestimmungen):

- ▶ Produktion und Handel: Schrittweises Verbot des Quecksilber-Bergbaus, Exportverbot für Quecksilber außer zur Beseitigung und für erlaubte Nutzungen
- ▶ Produkte: Beendigung der Herstellung und des Handels mit bestimmten quecksilberhaltigen Produkten (u.a. Batterien, elektronische Bauteile, Kosmetika, Pestizide, Messinstrumente)
- ▶ Prozesse: Beendigung der Nutzung von Quecksilber in der Chlor-Alkali- und der Acetaldehyd-Produktion; Reduzierung der Nutzung oder der Emission von Quecksilber bei der Vinylchlorid-, der Alkoholat- und der Polyurethan-Produktion
- ▶ Handwerkliche Goldproduktion: Reduzierung des Einsatzes von Quecksilber, vorzusehen in nationalen Aktionsplänen
- ▶ Emissionen: Nutzung bester verfügbarer Techniken für neue Anlagen und Maßnahmen zur Reduzierung der Quecksilberemissionen in bestehenden Anlagen in ausgewählten Industriesektoren (u.a. Kohleverbrennung, Nichteisen-Metallproduktion, Zementproduktion)
- ▶ Freisetzungen in Wasser und Luft: Einrichtung eines Inventars und Ergreifen von Maßnahmen zur Reduzierung der Freisetzungen
- ▶ Lagerung von Nicht-Abfall-Quecksilber: Verpflichtung zur umweltsicheren Lagerung
- ▶ Quecksilber-Abfälle: Verpflichtung zum umweltsicheren Management
- ▶ Kontaminierte Flächen: Verpflichtung zur Entwicklung angemessener Strategien zur Identifizierung und Bewertung

Wie bereits diese kurze Übersicht deutlich macht, sind die Regelungen unterschiedlich stark ambitioniert. Während es bei Produkten, Prozessen, Produktion und Handel unmittelbar wirksame Verbote gibt, sind bei kontaminierten Flächen nur sehr geringfügige Anforderungen formuliert, die direkt zu keiner Veränderung der Umweltsituation führen werden. Ebenfalls weich formuliert sind die Anforder-

rungen an die handwerkliche und kleingewerbliche Goldproduktion. Die Entwicklung und der vorgeschriebene Einsatz von besten verfügbaren Techniken für neue Industrieanlagen darf als erhebliche Errungenschaft angesehen werden. Für Altanlagen sind die Anforderungen weicher, jedoch verlangt das Übereinkommen die Umsetzung eines nationalen Aktionsplans, der zu einer Reduzierung der Emissionen führt.

Verhandlungen über eine EU-Quecksilberverordnung in EU-Parlament und Rat

Mit der Unterzeichnung der Schlussakte bei der Bevollmächtigtenkonferenz am 10.10.2013 hatte die Europäische Union ihre Absicht ausgedrückt dem Minamata-Übereinkommen beizutreten. Der Ratifizierungsprozess wurde gut zwei Jahre später am 2. Februar 2016 durch die Vorlage eines Entwurfs für eine Quecksilberverordnung durch die Europäische Kommission eingeleitet. Er strebte eine nahezu minimale Umsetzung an, also eine Erweiterung bestehenden EU-Recht nur in den Bereichen, in den das Minamata-Übereinkommen weitergehende Regelungen enthält. Hierzu gehörten

- ▶ Importbeschränkungen für die Einfuhr von Quecksilber aus Nicht-Vertragsstaaten
- ▶ Export-Verbot für einige quecksilberhaltige Produkte
- ▶ Nutzung von Quecksilber in neuartigen Produkten und Herstellungsprozessen
- ▶ Nutzung von Quecksilber in Herstellungsprozessen
- ▶ Nutzung von Quecksilber im kleingewerblichen Goldbergbau
- ▶ Einschränkung der Nutzung von Dentalamalgam

Mit der Vorlage des Entwurfes begann der zeitgleiche Prozess der Beratungen im Europäischen Rat und im Europäischen Parlament. Im Rat waren die Diskussionen bereits im Juni 2016 soweit abgeschlossen, dass sich die Ländervertreter auf ein Kompromisspapier einigen konnten. Im Umweltausschuss des Europäischen Parlaments wurde der Vorschlag der Kommission zwischen Juli und Oktober diskutiert. Hierbei wurden insgesamt 342 Änderungsvorschläge (in zwei Tranchen) und darauf aufbauend nochmals 60 Kompromissformulierungen eingereicht. Am 13.10.2016 fand eine Abstimmung im Umweltausschuss statt, womit das Parlament seine Position vorläufig festgelegt hatte. In einigen wesentlichen Punkten wich die Position des Umweltausschusses deutlich vom Kommissionsvorschlag ab. Dies betraf unter anderem:

- ▶ Verbot des Imports von Quecksilber in die EU
- ▶ Erlaubnis des Exports und Imports von Quecksilber und Quecksilberverbindungen zum Zweck der Herstellung von Dentalamalgam oder von homöopathischen Arzneimitteln
- ▶ Verbot des Exports von quecksilberhaltigen Produkten, deren Inverkehrbringen in der EU bereits untersagt ist.
- ▶ Weitere Einschränkung oder frühzeitiges Verbot der Verwendung von Dentalamalgam
- ▶ Abschwächung der Pflicht zur Einführung von Separatoren in Zahnarztpraxen
- ▶ Verbot der Nutzung von Thiomersal in Impfstoffen
- ▶ Zusätzliche Dokumentationspflichten beim Umgang mit Abfall-Quecksilber
- ▶ Pflicht zur Stabilisierung und Verfestigung von Quecksilber vor der endgültigen Beseitigung, ggf. Ausschluss von Untertagedeponien zur Beseitigung
- ▶ Früherer Ausstieg aus der Nutzung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen für die Alkoholatproduktion oder genereller Ausstieg aus der Nutzung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen in industriellen Prozessen

Die hier aufgeführten, wie auch die anderen im Verhandlungsverlauf vorgestellten Forderungen, wurden vor dem Hintergrund der technischen Machbarkeit, der Effizienz, der Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft und vorhandener deutscher Positionen bewertet. Besonders die Fragen der Abfallbeseitigung und der Verwendung von Quecksilber in Prozessen tangieren deutsche Interessen sehr stark, weil innerhalb der EU derzeit nur in Deutschland Anlagen vorhanden sind, um Quecksilber zu stabilisieren und zu beseitigen. Bei den industriellen Prozessen, die Quecksilber verwenden, sind deutsche

Unternehmen stark involviert und bedürfen eigener gesonderter Berücksichtigung. Das betrifft zum einen die Herstellung von Alkoholaten (Alkylaten) und zum anderen die Herstellung von Natriumdithionit mit Hilfe von Quecksilber-Elektrolysezellen. Hierauf aufbauend wurden Empfehlungen zum Umgang mit den Forderungen entwickelt, teilweise mit textlichen Änderungsvorschlägen.

Im Einzelnen wurde empfohlen, auf ein Verbot des Imports von Quecksilber zu verzichten, solange sich nicht abzeichnet welche Quecksilber-Mengen für erlaubte Zwecke innerhalb der EU in Zukunft benötigt werden. Die mehrfach vorgetragene Forderung nach einer Aufweichung der Handelsverbote zum Zwecke der Herstellung homöopathischer Arzneimittel wurde zurückgewiesen, da die benötigten Mengen an Quecksilber und Quecksilberverbindungen so klein sind, dass sie ohne weiteres durch Vorräte innerhalb der EU gedeckt werden können. Keine Einwände wurden erhoben gegen Exportverbote für Produkte, die in der EU selbst bereits verboten sind, ein pauschales Exportverbot für alle Produkte (auch erlaubte) wäre allerdings problematisch. Für ein vollständiges Verbot von Dentalamalgam gibt es seitens der Bundesregierung keinen Vorstoß. Der Kompromissvorschlag, die Nutzung für bestimmte Personengruppen einzuschränken (Kinder unter 15, Schwangere, stillende Mütter) erscheint aber als sinnvoller Zwischenschritt. Zugleich sollte auf die Pflicht zur Nutzung effektiver Separatoren zur Abscheidung von Amalgam aus dem Abwasser von Praxen nicht verzichtet werden. Ein Verbot von Thiomersal, das als Konservierungsstoff für Multidosen-Impfstoffe dient, wurde empfohlen abzulehnen. Ohne Thiomersal wären für bestimmte Impfungen nur noch Einzeldosen-Impfstoffe möglich. Dies verteuert Impfungen teils erheblich, während der gesundheitliche Zusatznutzen durch den Verzicht auf Thiomersal nicht erkennbar ist. Zusätzliche Berichtspflichten beim Management von Quecksilber-Abfällen werden positiv gesehen, gerade auch um die Behandlung und den Verbleib von Abfall-Quecksilber transparenter zu machen. Eine Pflicht zur vorherigen Stabilisierung von Quecksilber um es in einen Feststoff zu verwandeln, wird als unnötig betrachtet. Hingegen wurde empfohlen, auf eine endgültige Beseitigung untertage zu bestehen. Eine Beseitigung in übertägigen Deponien sollte vermieden werden, da die langfristige Sicherheit dieser Deponien im Hinblick auf chemischer Umwandlung des Quecksilbersulfids und entstehende Emissionen nicht ausreichend ist.

Bis Ende 2027 ist gemäß dem Minamata-Übereinkommen ein Ende der Produktion von Alkoholaten mit Hilfe von Quecksilberzellen anzustreben. Das Verbot trifft ausschließlich zwei deutsche Anlagen. Vorschläge des Europaparlaments diese Frist zu verkürzen, müssen mit Vorbehalten gesehen werden, da technische Alternativen teilweise nicht bestehen und ein gewisses Maß an Planungssicherheit für die betroffenen Unternehmen sichergestellt werden muss. Während der Verhandlungen wurde die Herstellung von Natriumdithionit wie auch von Alkalimetallen niemals explizit angesprochen. Allerdings lagen Vorschläge des EP auf dem Tisch, ein generelles Verbot der Nutzung von Quecksilber in industriellen Prozessen spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten der Quecksilberverordnung auszusprechen. Im Gegensatz zur bereits viele Jahre andauernden Diskussion um Alkoholate hat aber eine Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Dithionit-Produktion wie auch die Alkalimetall-Produktion nie stattgefunden. Es wurde daher empfohlen, kein allgemeines Verbot auszusprechen, sondern zunächst die Verfügbarkeit von Alternativen durch die Europäische Kommission prüfen zu lassen.

Die letztlich im Dezember 2016 zwischen Rat und Parlament gefundenen Kompromisslinien liegen in vielen Fällen nahe dem durch diese Studie gemachten Empfehlungen. Wichtige Ausnahmen sind

- ▶ die Pflicht zur Stabilisierung von Quecksilber und die prinzipielle Erlaubnis einer oberirdischen Deponierung
- ▶ Pauschales Verbot aller Prozesse (inkl. Dithionit), die Quecksilber nutzen ab 2022 (bestimmte Alkoholate schon ab 2018)

Prüfung der deutschen Textfassung der Quecksilberverordnung

Da die Quecksilber-Verordnung in allen Sprachfassungen Gültigkeit erlangt, war es erforderlich zu prüfen, ob die Wortwahl der deutschen Übersetzung dem Sinn der englischsprachigen Verhandlungsfassung entsprach. Hierbei wurden einige Begriffe aus dem Abfallbereich identifiziert, die nicht konsistent mit anderen EU-Verordnungen übersetzt wurden (u.a. „waste management“, „disposal“). Darüber hinaus wurden im Bereich Altlasten und Goldbergbau Übersetzungen verwendet, die inhaltlich nicht den Sinn des Ursprungstextes treffen. Es wurden entsprechende Änderungsvorschläge erarbeitet.

Vorbereitung der ersten Vertragsstaatenkonferenz

Mit der Ratifizierung durch mehrere EU-Mitgliedstaaten trat das Minamata-Übereinkommen am 16. August 2017 in Kraft. Damit wurde auch ermöglicht, dass die erste Vertragsstaatenkonferenz im September 2017 stattfinden konnte. Diese hatte gemäß dem Vertragstext und den Ergebnissen der vorbereitenden Konferenzen u.a. folgende Aufgaben:

- ▶ Verabschiedung von Formblättern, Richtlinien und Orientierungshilfen, die zur Umsetzung des Übereinkommens notwendig sind
- ▶ Diskussion über die Ausgestaltung der Effektivitätskontrolle und des Monitorings
- ▶ Diskussion über Aufgaben des Ausschusses zur Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens und Benennung von Mitgliedern
- ▶ Festlegungen zur Ausgestaltung der Finanzierungsmechanismen
- ▶ Festlegung eines Standortes für das Sekretariat sowie über seinen Haushalt
- ▶ Anstoßen von Prozessen zur Entwicklung von Schwellenwerten für die Einordnung von quecksilberhaltigen Abfällen sowie Erstellung einer Orientierungshilfe für das Altlastenmanagement

Die Ratsarbeitsgruppen der Europäischen Union bereiteten sich in mehreren Sitzungen auf die Vertragsstaatenkonferenz vor. Hierzu wurde ein Positionspapier entwickelt, das Festlegungen und Erläuterungen zu allen relevanten Tagesordnungspunkten enthält. Verschiedene Versionen dieses Papiers wurden durch die Autoren geprüft und bewertet. In einzelnen Fällen wurden Vorschläge zur Änderung erstellt.

Ausgestaltung des Ausschuss zur Durchführung und Einhaltung des Minamata-Übereinkommens

Ein wesentlicher Punkt bei der Vorbereitung war die Frage, wie der Ausschuss zur Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens ausgestaltet werden sollte und wie sich Deutschland als Vertragspartei daran beteiligen kann. Zunächst wurde die Wählbarkeit deutscher Mitglieder geprüft, denn es stand zu befürchten, dass Deutschland seine Ratifikation nicht rechtzeitig würde abschließen können. Zwar steht einer Nicht-Vertragspartei kein aktives Wahlrecht zu, auf Vorschlag einer Vertragspartei könnte eine deutsche Person aber Mitglied des Ausschusses werden.

Die Ausgestaltung des Ausschusses ist im Vertragstext (Art. 15) nicht näher ausgeführt. Sein Zweck besteht in der Prüfung der Umsetzung und Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen. Aus dem Verlauf der Verhandlungen wurde aber zudem deutlich, dass die Einrichtung des Ausschusses nur zustande kam, weil zugleich ein spezifischer Finanzierungsmechanismus für das Übereinkommen eingerichtet wurde. In diesem politischen Kontext würde die Aufgabe des Ausschusses also sein, Unzulänglichkeiten bei der Umsetzung zu identifizieren und Vorschläge für ihre Behebung zu entwickeln. Diese könnten dann von den Finanzierungsmechanismen aufgegriffen und prioritär verfolgt werden. Als Informationsquellen dienen dem Ausschuss nationale Eingaben, Berichte und Notifikationen sowie Anforderungen der Vertragsstaatenkonferenz. Es wurde vorgeschlagen weitere Informationsquellen zu erlauben, wie Messdaten und Berichte aus der Effektivitätskontrolle (Art. 22), nationale Implementierungspläne sowie Informationen, die der Ausschuss selbst durch Befragung von Vertragsstaaten gewinnt.

Empfohlen wurde weiterhin, dass sich der Ausschuss in den ersten Sitzungen nicht nur mit seiner eigenen Geschäftsordnung befasst, sondern frühzeitig Probleme bei der Umsetzung des Übereinkommens identifiziert. Hierdurch würde der zweiten Vertragsstaatenkonferenz die Möglichkeit gegeben evtl. noch nachzujustieren. Dies betrifft gerade frühe Verpflichtungen, die sich aus dem Vertragstext ergeben (z.B. Verbot neuer Quecksilber-Bergbaue). Es wurden Vorschläge erstellt, mit welchen Themen sich der Ausschuss frühzeitig beschäftigen könnte.

Erste Vertragsstaatenkonferenz

Im Mittelpunkt der Konferenz stand die Diskussion und Beschlussfassung über eine Reihe organisatorischer, finanzieller und technischer Fragen, die für die wirksame Umsetzung des Übereinkommens notwendig sind. Deutschland konnte nur als Beobachter teilnehmen, da es seine Ratifizierung nicht rechtzeitig abschließen konnte. Während der Konferenz konnte Einigung zu folgenden Punkten erzielt werden:

- ▶ die Festlegung eines Standortes für das Sekretariat (nach langen Diskussionen vorläufig Genf),
- ▶ die Verabschiedung eines Zwei-Jahres-Haushaltes für das Sekretariat (je etwa 3,9 Mio. USD für 2018 und 2019),
- ▶ Festlegungen zur Ausgestaltung der Finanzierungsmechanismen (SIP und GEF, zu letzterem wurde zu einer wichtigen begleitenden Absichtserklärung keine Einigung erreicht, so dass GEF bis auf weiteres nicht als Finanzierungsmechanismus agieren darf),
- ▶ die endgültige Verabschiedung von Formblättern, Richtlinien und Orientierungshilfen, über die bereits bei den Vorverhandlungen (INC 6 und INC7) abschließende Einigung erzielt wurde oder die bereits weitgehend verhandelt waren,
- ▶ Beauftragung des Sekretariats zur Weiterentwicklung von Orientierungshilfen zur offenen Abfallverbrennung und zur Zwischenlagerung von Quecksilber, das kein Abfall ist,
- ▶ eine Einigung auf die Mandate und die Arbeitsweise für Expertengruppen, die weitere Richtlinien, Orientierungshilfen und Prozesse ausarbeiten und den folgenden COPs vorlegen sollen (Effektivitätskontrolle und Monitoring, Schwellenwerte für die Einordnung von quecksilberhaltigen Abfällen, Altlastenmanagement),
- ▶ Benennung von Mitgliedern für den Ausschuss für die Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens.

Ausgestaltung der Effektivitätskontrolle und des Monitorings

Das Minamata-Übereinkommen hat sich zum Ziel gesetzt, Mensch und Umwelt vor anthropogenen Quecksilberemissionen zu schützen. Hierzu wurden verschiedene Maßnahmen beschlossen. Ob das Ziel erreicht und die Maßnahmen auch umgesetzt werden, soll durch eine Effektivitätskontrolle geprüft werden. Auf der ersten Vertragsstaatenkonferenz gab es längere Diskussionen, wie eine Effektivitätskontrolle ausgestaltet sein soll und in welcher Beziehung sie zu Monitoring, d.h. Bestimmung des Quecksilbergehaltes von Umweltmedien und Biota, stehen soll.

Eine Gruppe von Ländern sah die Hauptaufgabe in der Entwicklung von Vereinbarungen zur Bereitstellung vergleichbarer Monitoring-Daten. Andere Länder verfolgten einen umfassenderen Ansatz, der primär die Entwicklung eines Rahmenwerkes für die Wirksamkeitsbewertung vorsah und eher nachrangig eine Diskussion über Monitoring-Aktivitäten und die Rolle von nationalen Berichten als Informationsquelle starten wollte. Um diese Fragen zu klären, wurde eine Expertengruppe gegründet, die bis zur zweiten Vertragsstaatenkonferenz im November 2018 Vorschläge erarbeiten soll. Sie besteht aus zwei parallel tagenden Gruppen, die sich mit dem Rahmenwerk, dem Monitoring und der Interaktion zwischen beiden beschäftigen soll. Die Expertengruppe tagte erstmalig im März 2018. Es wurde empfohlen bei der Entwicklung des Rahmenwerkes vom genannten Ziel der Effektivitätskontrolle auszugehen und dann entlang der Reihenfolge Regelungen - Indikatoren - Informationsquellen weitere Details auszuarbeiten:

1. Festlegung, welche Regelungen oder Regelungsgruppen innerhalb des Übereinkommens geprüft werden sollen
2. Identifizierung von Indikatoren für jede ausgewählte Regelung oder Regelungsgruppe
3. Identifizierung von Informationsquellen, mit deren Hilfe die jeweiligen Indikatoren ermittelt werden können
4. Überlegungen zur Verbesserung der Quellenlage und zur Synchronisation und Aggregation von Daten aus verschiedenen Quellen

Quecksilber-Monitoring ist in diesem Schema eine wichtige, aber keinesfalls die einzige Informationsquelle. Vermieden werden sollte ein zeitlicher Ablauf wie beim Stockholm-Übereinkommen, bei dem zuerst ein Monitoring-Programm aufgelegt wurde und erst später Überlegungen angestellt wurden, ob und wie die daraus resultierenden Messdaten in eine Effektivitätskontrolle einfließen können. Die Bedeutung von Monitoring-Daten ist ohne Zweifel erheblich. Darum ist es wichtig zu prüfen, wie Daten aus verschiedenen Quellen aggregiert und Datenlücken durch Modellierung geschlossen werden können.

Liste bekannter Produkte und Prozesse, die Quecksilber nutzen

Artikel 8 der EU-Quecksilber-Verordnung 2017/852 sieht in Übereinstimmung mit dem Minamata-Übereinkommen vor, dass neuartige Produkte, die Quecksilber nutzen, nur nach einer vorherigen Prüfung hergestellt und in den Verkehr gebracht werden dürfen. Diese Prüfung umfasst u.a. Nachweise, dass das Produkt erhebliche Umweltvorteile aufweist und keine quecksilberfreien Alternativen vorhanden sind. Eine analoge Regelung gilt für Industrieprozesse. Ob ein Produkt oder ein Prozess neu ist, kann nur beurteilt werden, wenn eine Liste bekannter Quecksilber nutzender Produkte und Prozesse vorliegt. Die Europäische Kommission ist beauftragt, bis zum 30. Juni 2018 eine solche Liste vorzulegen. Ein erster Entwurf orientierte sich an bislang explizit in EU-Verordnungen angesprochenen Produkten und Prozessen und wies zahlreiche Lücken auf. Auf der Basis früherer Studien zu quecksilberhaltigen Produkten sowie anderer vorliegender Einzelinformationen wurden Vorschläge für eine Ergänzung erstellt. Insgesamt wurden 47 Produkte oder Produktgruppen sowie 12 Herstellungsprozesse identifiziert, die derzeit noch in Verwendung sind oder in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wahrscheinlich noch in Verwendung waren.

Quecksilberemissionen aus der offenen Abfallverbrennung

Die offene Verbrennung von Abfällen wird international als schlechte Praxis eingestuft, weil sie zu erheblichen Schadstoffemissionen führt. Sie aber weiterhin in vielen Ländern verbreitet, besonders dort, wo andere Beseitigungsmöglichkeiten fehlen oder ökonomisch weniger attraktiv sind. Dies betrifft vor allem Hausmüll, erstreckt sich jedoch häufig auch auf Krankenhausabfälle und Elektroschrott. Zum Teil verbrennen die Abfallerzeuger ihre Abfälle selbst, zum Teil erfolgt die Verbrennung auf informellen Abfallsammelplätzen. Sehr häufig gibt es auch Schwelbrände auf Abfalldeponien, teilweise auch aufgrund von Selbstentzündung.

Der Quecksilbergehalt von Hausmüll und anderen Abfallarten resultiert aus dem Vorhandensein von nicht mehr benötigten quecksilberhaltigen Produkten. Bei der Verbrennung quecksilberhaltiger Produkte wird Quecksilber in elementarer oder oxidiert Form in die Gasphase freigesetzt. Über die globale Menge des so freigesetzten Quecksilbers gibt es nur Vermutungen, da naturgemäß eine direkte Messung der Emissionen nicht erfolgt. Grundsätzlich gibt es verschiedene Möglichkeiten, die Emissionen zu schätzen. Ein Ansatz folgt dem Weg der quecksilberhaltigen Produkte durch die verschiedenen Abfallströme und Beseitigungsmethoden, schätzt die Menge des Quecksilbers im Hausmüll und wendet Emissionsfaktoren (Anteil des Quecksilbers, das bei der Verbrennung in die Gasphase gelangt) an, um die bei der offenen Verbrennung auftretenden Emissionen zu bestimmen. Der zweite Ansatz betrachtet die Frage auf der Basis von mengenbezogenen Emissionsfaktoren, also der Quecksilbermenge, die je Tonne verbrannten Abfall durchschnittlich freigesetzt wird.

Summary

Mercury as a pollutant

Mercury and its compounds pose a potential hazard to the environment and human health due to their toxicity. Although mercury also occurs naturally, the concentrations observed in the environment are largely due to anthropogenic emissions (UNEP 2013). Mercury concentrations in environmental media (especially water, soil/sediment, biota) are likely to cause damage to health in parts of the world and for certain populations. Particularly at risk are unborn babies and infants who may suffer irreversible damage to the central nervous system in the event of an excessive intake of mercury (Sheehan et al. 2014). A significant source of exposure is the consumption of mercury-contaminated food, especially some marine fish species.

The Minamata Convention

The use of mercury in products and processes has been increasingly banned in the European Union (EU) by a number of specific restrictions in various fields or it has been voluntarily reduced by industry (chlor-alkali production). Outside the EU, similar restrictions were limited to a few industrialised countries (e.g. Japan and the USA). Therefore, it was a major step forward that the member states of the United Nations Environment Programme decided to start negotiations on a legally binding agreement aimed at reducing the risks to the environment and health from anthropogenic mercury emissions in 2009. The subsequent negotiations (AHOEWG, INC1-INC5) were successfully concluded in Geneva in January 2013.

The Minamata Convention adopted by the Conference of Plenipotentiaries in 2013 deals with the following technical fields (each with its essential provisions):

- ▶ Production and trade: gradual ban on mercury mining, export ban on mercury other than for disposal and for permitted uses
- ▶ Products: End of production and trade in certain products containing mercury (including batteries, electronic components, cosmetics, pesticides, measuring instruments)
- ▶ Processes: Termination of the use of mercury in chlor-alkali and acetaldehyde production; reducing the use or emission of mercury in vinyl chloride, alcoholate and polyurethane production.
- ▶ Artisanal gold production: Reduction of mercury use, to be included in national action plans
- ▶ Emissions: Use of best available techniques for new plants and measures to reduce mercury emissions in existing plants in selected industrial sectors (including coal combustion, non-ferrous metal production, cement production)
- ▶ Releases to water and air: setting up an inventory and taking measures to reduce releases
- ▶ Storage of non-waste mercury: obligation for environmentally safe storage
- ▶ Mercury waste: Obligation to environmentally sound management
- ▶ Contaminated areas: Obligation to develop appropriate strategies for identification and evaluation

This brief overview makes clear that the regulations vary in their degree of ambition. While there are directly effective bans on products, processes, production and trade, only very minor requirements are formulated for contaminated areas. The latter will not directly lead to any change in the environmental situation. The demands placed on artisanal and small-scale gold production are also softly formulated. The development and mandatory use of best available techniques for new industrial plants can be considered as a significant achievement. For older plants the requirements are weaker, but the Convention requires the implementation of a national action plan leading to a reduction in emissions.

Negotiations on an EU mercury regulation in the EU Parliament and Council

By signing the Final Act at the Plenipotentiaries' Conference on 10 October 2013, the European Union had expressed its intention to join the Minamata Convention. The ratification process was launched good two years later on 2 February 2016 with the presentation of a draft mercury regulation by the European Commission. It sought almost minimal implementation, i.e. enhancement of existing EU law only in those areas where the Minamata Agreement contains more far-reaching provisions. These included:

- ▶ Restrictions on imports of mercury from non-Contracting States
- ▶ Export ban for some products containing mercury
- ▶ Use of mercury in novel products and manufacturing processes
- ▶ Use of mercury in manufacturing processes
- ▶ Use of mercury in small-scale gold mining
- ▶ Restriction of the use of dental amalgam

The submission of the draft marked the beginning of a simultaneous process of discussion in the European Council and the European Parliament. Discussions in the Council had already been concluded in June 2016 so that the country representatives were able to agree on a compromise paper. The Commission's proposal was discussed in the European Parliament's Committee on the Environment between July and October. A total of 342 amendments (in two tranches) and a further 60 compromise proposals based on these were submitted. A vote took place in the Committee, with which the Parliament had provisionally determined its position on 13.10.2016. On a number of key points, the Committee's position differed significantly from the Commission's proposal. Among other things, this concerned:

- ▶ Ban on mercury imports into the EU
- ▶ Permission to export and import mercury and mercury compounds for the purpose of producing dental amalgams or homeopathic medicines
- ▶ Ban on the export of products containing mercury that are no longer allowed to be placed on the market in the EU.
- ▶ Further restriction or early phase-out of the use of dental amalgam
- ▶ Mitigation of the obligation to introduce separators in dental practices
- ▶ Prohibition of the use of thiomersal in vaccines
- ▶ Additional documentation requirements for handling waste mercury
- ▶ Obligation to stabilise and solidify mercury before final disposal, possibly exclusion of underground landfills for disposal
- ▶ Earlier phase-out of mercury and mercury compounds for alcoholate production or general phase-out of mercury and mercury compounds in industrial processes

The demands listed here as well as the other ones presented in the course of the negotiations were evaluated against the background of technical feasibility, efficiency, and effects on the German economy and existing German positions. Especially the issues of waste disposal and the use of mercury in processes have a particularly strong impact on German interests, so far only in Germany there are facilities for stabilisation and disposal of mercury. German companies are heavily involved in industrial processes which use mercury and require separate consideration. On the one hand this concerns the production of alcoholates (alkylates, alkoxides) and on the other hand the production of sodium dithionite (hydrosulphite) with the aid of mercury electrolysis cells. Based on this, recommendations for dealing with the requirements were developed, partly with suggestions for amendments in the text.

Specifically, it was recommended to refrain from banning imports of mercury until it becomes clear what quantities of mercury will be needed for permitted uses within the EU in the future. The repeated

call for a watering down of trade bans for the manufacture of homeopathic medicines has been rejected because the quantities of mercury and mercury compounds required are that small that they can easily be covered by stocks within the EU. No objections were expressed against export bans for products that are already banned in the EU itself, but a general export ban for all products (even permitted ones) would be problematic. The German government has not proposed a complete ban on dental amalgam. However, the compromise proposal to restrict use for certain groups of persons (children under 15, pregnant women, nursing mothers) appears to be a reasonable intermediate step. At the same time, the obligation to use effective separators to control amalgam in the wastewater of dental surgeries should not be waived. A ban on thiomersal, which serves as preservative for multi-dose vaccines, was recommended for rejection. Without thiomersal, only single-dose vaccines would be available for certain vaccines. This makes vaccinations considerably more expensive in some cases, while the additional health benefit of not using thiomersal is not apparent. Additional reporting requirements for the management of mercury waste are seen positively, especially to make the treatment and fate of mercury waste more transparent. An obligation to stabilize mercury before its final disposal was considered unnecessary. On the other hand, it was recommended to insist on final underground disposal. Disposal in above-ground landfills should be avoided as their long-term safety in terms of chemical conversion of mercury sulphide and emissions are insufficient.

According to the Minamata Convention, the production of alcoholates using mercury cells should be stopped by the end of 2027. The ban applies exclusively to two German plants. Parliament's proposals to shorten this deadline must be viewed with reservations, as technical alternatives do not always exist and a certain degree of planning reliability must be ensured for the companies concerned. During the negotiations, the production of sodium dithionite and alkali metals were never explicitly mentioned. However, EP proposals were on the table to impose a general ban on the use of mercury in industrial processes no later than four years after the entry into force of the mercury regulation. In contrast to the discussion about alcoholates, which has been going on for many years, an assessment of the economic effects on dithionite production and alkali metal production has never taken place. It was therefore recommended not to impose a general ban but to have the availability of alternatives examined by the European Commission first.

The compromises finally reached between the Council and Parliament in December 2016 are in many cases close to the recommendations made in this study. Important exceptions are

- ▶ the obligation to stabilise mercury and the general permission to landfill above ground
- ▶ General ban on all processes (including dithionite) using mercury from 2022 on (certain alcoholates only from 2018 on)

Examination of the German text of the Mercury Regulation

Since the mercury regulation is valid in all language versions, it was necessary to check whether the wording of the German translation corresponded to the meaning of the English version of the negotiation. Some terms from the waste sector were identified which were not translated consistently with other EU regulations (e.g. „waste management“, „disposal“). In addition, translations were used in the area of contaminated sites and gold mining which do not correspond to the original text in terms of content. Appropriate amendments have been proposed.

Preparation of the first Conference of the Parties

Ratification by several EU Member States brought the Minamata Convention into force on 16 August 2017. This also confirmed that the first Conference of the Parties could take place in September 2017. According to the text of the Treaty and the results of the preparatory conferences, its tasks included the following:

- ▶ Adoption of forms, directives and guidance necessary for the implementation of the Convention

- ▶ Discussion on the structure of effectiveness control and monitoring
- ▶ Discussion on the tasks of the Implementation and Compliance Committee and the appointment of members
- ▶ Specifications for the design of the financing mechanisms
- ▶ Determining a location for the Secretariat and its budget
- ▶ Initiation of processes to develop threshold values for the classification of wastes containing mercury and an guideline for the management of contaminated sites

In several meetings, working groups of the European Council prepared themselves for the Conference of the Parties . For this purpose, a position paper was developed which contains definitions and explanations of all relevant agenda items. Different versions of this paper have been reviewed and evaluated by the authors. In some cases, proposals for changes have been made.

Implementation and Compliance Committee of the Minamata Convention

An essential point in the preparation was the question of how the Implementation and Compliance Committee should be designed and how Germany could participate as a party to the Convention. First, the eligibility of German members was examined, as it was a possibility that Germany would not be able to complete its ratification in time. Although a non-Party is not entitled to vote, a German person could become a member of the Committee on the proposal of a Party.

The Committee is not specified in greater detail in the text of the Treaty (Art. 15). Its purpose is to verify implementation and compliance with contractual obligations. However, it also became clear from the course of the negotiations that the committee could only be set up because a specific financing mechanism for the Convention was set up at the same time. In this political context, the task of the Compliance Committee would therefore be to identify shortcomings in implementation and to develop proposals to remedy them. These would then be taken up and prioritised by the financing mechanisms. The Committee shall use national submissions, reports and notifications as well as requirements of the Conference of the Parties as sources of information. It was proposed to allow further sources of information, such as measurement data and reports from effectiveness monitoring (Art. 22), national implementation plans, and information obtained by the Committee itself through consultation with Parties.

It was also recommended that the Committee should not only deal with its own rules of procedure in the first meetings, but identify problems in the implementation of the Convention at an early stage. This would allow the second Conference of the Parties to make any necessary readjustments. This applies particularly to early obligations arising from the Treaty text (e.g. prohibition of new mercury mining). Proposals have been made concerning issues the Committee could address at an early stage.

First Conference of the Parties

The conference focused on discussing and taking decisions on a number of organisational, financial and technical issues necessary for the effective implementation of the Convention. Germany could only participate as an observer because ratification could not be completed in time. During the conference, agreement was reached on the following points:

- ▶ The establishment of a location for the Secretariat (provisionally Geneva, after long discussions)
- ▶ The adoption of a two-year budget for the Secretariat (approximately USD 3.9 million for 2018 and 2019 each)
- ▶ The arrangements for the financing mechanisms (SIP and GEF, on which no agreement has been reached on an important accompanying Memorandum of Understanding, so that GEF may not act as a financing mechanism for the time being)

- ▶ The final adoption of forms, directives and guidance on which final agreement has already been reached in the preliminary negotiations (INC 6 and INC 7) or which were already largely negotiated
- ▶ Mandating the Secretariat to further develop guidance on open burning and temporary storage of non-waste mercury
- ▶ Agreement on mandates and working methods for expert groups to develop further guidelines, guidance and processes and submit them to the following COPs (effectiveness evaluation and monitoring, threshold values for the classification of waste containing mercury, management of contaminated sites)
- ▶ Appointment of members to the Committee for the Implementation and Compliance of the Convention

Design of effectiveness evaluation and monitoring

The Minamata Convention aims to protect people and the environment from anthropogenic mercury emissions. Various measures have been adopted to reach this goal. Whether the goal has been achieved and the measures have been implemented has to be checked by means of an effectiveness evaluation. At the first COP, there were lengthy discussions on how effectiveness evaluation should be designed and how it should relate to monitoring, i.e. the determination of the mercury content of environmental media and biota.

A group of countries saw the main task in the development of agreements to provide comparable monitoring data. Other countries followed a more comprehensive approach, which primarily envisaged the development of a framework for assessing effectiveness and was more likely to start a subordinate discussion on monitoring activities and the role of national reports as a source of information. In order to clarify these questions, an expert group has been set up to prepare proposals by the second Conference of the Parties in November 2018. It consists of two groups meeting in parallel to deal with the framework, monitoring and interaction between the two. The expert group met for the first time in March 2018 and it was recommended that the development of the framework should be based on the above-mentioned objective of effectiveness control and that elaboration of further details along the order regulations - indicators - sources of information should be done afterwards:

1. determine which regulations or regulatory groups within the Convention are to be examined,
2. identify indicators for each selected control or control group,
3. identify information sources which can be used to determine the respective indicators,
4. improve the availability of data and to synchronize and aggregate data from different sources.

Mercury monitoring is an important but by no means the only source of information in this scheme. A process like that of the Stockholm Agreement should be avoided. A monitoring programme was set up first and considerations were made later as to whether and how the resulting measurement data could be incorporated into an effectiveness control. The importance of monitoring data is undoubtedly considerable. It is therefore important to examine how data from different sources can be aggregated and data gaps closed by modelling.

List of known products and processes using mercury

Article 8 of the EU Mercury Regulation 2017/852 provides, in accordance with the Minamata Agreement, that novel products using mercury may only be manufactured and placed on the market after prior evaluation. This evaluation includes proof that the product has significant environmental benefits and no mercury-free alternatives are available. An analogous procedure applies to industrial processes. Whether a product or process is new can only be assessed if a list of known mercury using products and processes is available. The European Commission is mandated to submit such a list by 30 June 2018. An initial draft was based on products and processes explicitly addressed in EU regulations

and showed numerous gaps. Proposals for a supplement were made on the basis of previous studies on mercury-containing products and other available individual information. A total of 47 additional products or product groups and 12 manufacturing processes were identified, which are still in use or were probably still in use in the second half of the 20th century.

Mercury emissions from open waste incineration

Open incineration of waste is internationally classified as bad practice because it leads to considerable pollutant emissions. However, it is still widespread in many countries, especially where other disposal options are lacking or are economically less attractive. This mainly concerns municipal solid waste (household waste), but often also includes medical waste and electrical and electronic waste. Some of the waste producers incinerate their own waste; some is incinerated at formal or informal waste dumps. Smouldering fires at landfills are also very common, partly caused by spontaneous combustion.

The mercury content of municipal solid waste (MSW) and other types of waste results from the presence of obsolete products containing mercury. When products containing mercury are burned, mercury is released into the gas phase in elementary or oxidized form. There is only speculation about the global amount of mercury released by burning wastes, as direct measurements of emissions are not carried out. In principle, there are various ways to estimate emissions. One approach follows the path of mercury-containing products through the various waste streams and disposal methods. It estimates the amount of mercury in MSW and applies emission factors (proportion of mercury released into the gas phase during combustion) in order to determine the emissions that occur during open burning. The second approach looks at the issue from the viewpoint of waste-related emission factors, i.e. the average amount of mercury released per tonne of incinerated waste.

1 Das Minamata-Übereinkommen zu Quecksilber

1.1 Der Schadstoff Quecksilber

Quecksilber und seine Verbindungen stellen aufgrund ihrer Toxizität eine potentielle Gefahr für die Umwelt und die menschliche Gesundheit dar. Zwar kommt Quecksilber auch natürlich vor, die in der Umwelt beobachteten Konzentrationen sind aber größtenteils auf anthropogene Emissionen zurückzuführen (UNEP 2013). Die in Umweltmedien (besonders Gewässer, Boden/Sediment, Biota) auftretenden Quecksilberkonzentrationen sind in Teilen der Welt und für bestimmte Populationen geeignet gesundheitliche Schäden hervorzurufen. Besonders gefährdet sind Ungeborene und Kleinkinder, die im Falle einer überhöhten Zufuhr von Quecksilber irreversible Schäden des zentralen Nervensystems erleiden können (Sheehan et al. 2014). Eine bedeutsame Expositionsquelle ist der Konsum quecksilberkontaminierter Lebensmittel, insbesondere einiger Meeresfischarten.

Zu den wichtigen Emissionsquellen gehören industrielle und handwerkliche Prozesse, bei denen Quecksilber oder Quecksilberverbindungen eingesetzt werden: die Vinylchlorid-Produktion, die Chlor-Alkali-Produktion einschließlich der Herstellung von Alkalialkoholaten und das Amalgamverfahren im handwerklichen Goldbergbau. Sie machen etwa 800 t der jährlichen anthropogenen Emissionen von etwa 2000 t aus (UNEP 2013). Daneben wird Quecksilber auch bei der Produktion, der Verwendung und der Beseitigung quecksilberhaltiger Produkte in signifikanter Menge freigesetzt.

Die Verwendung von Quecksilber in Produkten und Prozessen wurde in der Europäischen Union (EU) durch eine Reihe spezifischer Beschränkungen in verschiedenen Feldern zunehmend verboten oder seitens der Industrie freiwillig zurückgefahren (Chlor-Alkali-Produktion). Einige andere Prozesse spielen in der EU seit Jahrzehnten nur noch eine untergeordnete Rolle (Vinylchlorid-Produktion) oder sind bereits illegal und auf Übersee-Territorien beschränkt (Amalgamverfahren im handwerklichen Goldbergbau).

Außerhalb der EU waren vergleichbare Einschränkungen bislang auf wenige Industrieländer beschränkt (z.B. Japan und USA). Daher bedeutete es einen großen Fortschritt, dass die Mitgliedsstaaten des Umweltprogramms der Vereinten Nationen 2009 beschlossen, die Verhandlungen zu einem rechtlich verbindlichen Übereinkommen zu beginnen, das zum Ziel haben sollte, die Risiken für Umwelt und Gesundheit aufgrund anthropogener Quecksilberemissionen zu vermindern. Die sich anschließenden Verhandlungen (AHOEWG, INC1-INC5) wurden im Januar 2013 in Genf erfolgreich abgeschlossen, so dass der Vertragsentwurf im Oktober 2013 auf der Konferenz der Bevollmächtigten in Kumamoto unterzeichnet werden konnte.

1.2 Bisherige Regelungen in der Europäischen Union

Die Europäische Union hat sich mit ihrer Quecksilber-Strategie 2005 das Ziel gesetzt, die Konzentration von Quecksilber in der Umwelt zu senken. Dieses sollte mit insgesamt 20 Maßnahmen umgesetzt werden. Als Folge dieser Strategie wurde im Verlaufe der folgenden Jahre eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um die Nutzung und Freisetzung von Quecksilber einzuschränken. Hierzu gehören u.a.

- ▶ der Erlass eines Export-Verbots für elementares Quecksilber und die Verpflichtung überschüssiges Quecksilber dauerhaft zu beseitigen (Quecksilber-Exportverbots-Verordnung (EG) 1102/2008)
- ▶ die Beschränkung der in Leuchtstofflampen eingesetzten Quecksilbermenge sowie des Verbots von Quecksilber in anderen elektronischen Geräten (RoHS-Richtlinie 2011/65/EU)
- ▶ das Verbot der Verwendung von Quecksilber in bestimmten Batterietypen (Batterie-Richtlinie 2006/66/EG),
- ▶ das Verbot von Quecksilber in Thermometern, Sphygmomanometern, Barometern sowie in einigen anderen Messinstrumenten (REACH-Verordnung 1907/2006).

Seitens der Kommission wurden zudem weitergehende Maßnahmen geprüft, so eine Beschränkung der Nutzung von Dentalamalgam. Hierzu gab es bislang jedoch keine Mehrheit unter den Mitgliedstaaten, so dass die Verwendung von Dentalamalgam weiterhin uneingeschränkt erlaubt ist. Jedoch geht die Nutzung auch ohne europarechtliche Bestimmungen seit Jahren deutlich zurück und ein weiteres Absinken ist zu erwarten (BIOIS 2012).

Quecksilber-Emissionen aus Industrieanlagen waren schon vor Beginn der Verhandlungen zum Minamata-Übereinkommen Gegenstand von EU-Regelungen. Hier sahen die IVU-Richtlinien (zuletzt 2008/1/EG) vor, dass die Genehmigung von Anlagen unter Berücksichtigung „Bester Verfügbarer Techniken“ (BVT) erfolgen muss (niedergelegt in BVT-Referenzdokumenten = BREF). Europaweite Grenzwerte wurden damit nicht festgelegt. Die IVU-Richtlinie (und sechs weitere Richtlinien) wurde durch die Industrie-Emissionsrichtlinie 2010/75/EU ersetzt. Sie macht die Anwendung von BVT einschließlich der in ihnen enthaltenen erreichbaren Grenzwerten (*associated emission levels* - AEL) für gasförmige Quecksilberkonzentrationen wie in den BVT-Schlussfolgerungen formuliert verbindlich. Spätestens vier Jahre nach Veröffentlichung der sektorspezifischen Schlussfolgerungen ist ihre Umsetzung durch die Mitgliedsländer nachzuweisen. Für Kohleverbrennungsanlagen, die den Hauptteil der europäischen Quecksilberemissionen ausmachen, wird dies voraussichtlich um 2020 der Fall sein. Für Chlor-Alkali-Anlagen ist diese Situation bereits im Dezember 2017 eingetreten – mit der Konsequenz, dass Anlagen auf der Basis von Quecksilber-Elektrolysezellen, die nicht mehr als BVT angesehen werden, bis zu diesem Zeitpunkt grundsätzlich stillzulegen sind (Ausnahmen sind unter den Voraussetzungen von Artikel 21 Abs. 3 i.V.m. Artikel 15 Abs. 4 IE-RL bzw. in Deutschland von § 52 Abs. 1 Satz 7 BImSchG erlaubt).

1.3 Weitergehende nationale Regelungen in Deutschland

Während Regelungen, deren Grundlage EU-Verordnungen sind (wie etwa die Bestimmungen der Quecksilber-Exportverbots-Verordnung oder Beschränkungen nach REACH) ohne weiteren Umsetzungsakt unmittelbar gelten, bedürfen EU-Richtlinien der Umsetzung in nationales Recht. In Deutschland erfolgt z.B. die Umsetzung der RoHS-Richtlinie durch die ElektroStoffverordnung (Umsetzung RoHS) oder die Umsetzung der IVU-/IE-Richtlinie durch eine Anpassung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie nachgeordneten Rechtsverordnungen und Vorschriften. In Einzelfällen geht sie über europäische Vorgaben hinaus. So sieht die 13. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (13. BImSchV) einen Quecksilber-Grenzwert für Großfeuerungsanlagen vor, während die frühere IVU-Richtlinie einen solchen nicht festschrieb. Auch die Installation von Amalgamabscheidern (Separatoren) zur Abtrennung von Quecksilber aus den Abwässern von Zahnarztpraxen sind in Deutschland durch die Abwasserverordnung (AbwV, Anhang 50) explizit vorgeschrieben, während sich ihre Einsatzpflicht nach EU-Recht nur implizit aus der Abfall-Rahmenrichtlinie (2008/98/EG) sowie aus der Wasser-Rahmenrichtlinie (2000/60/EG) ableiten lässt (BIOIS 2012).

Weitergehende Einschränkungen der Nutzung von Quecksilber in Produkten oder Prozessen, wie sie in skandinavischen Ländern vorgenommen wurden, sind in Deutschland nicht verfolgt worden.

1.4 Regelungen der Minamata-Konvention: Themenfelder und wesentliche Regelungen

Das 2013 durch die Konferenz der Bevollmächtigten angenommene Minamata-Übereinkommen behandelt folgende technische Felder (jeweils mit den wesentlichen Bestimmungen):

- ▶ Produktion und Handel: Schrittweises Verbot des Quecksilber-Bergbaus, Exportverbot für Quecksilber außer zur Beseitigung und für erlaubte Nutzungen
- ▶ Produkte: Beendigung der Herstellung und des Handels mit bestimmten quecksilberhaltigen Produkten (u.a. Batterien, elektronische Bauteile, Kosmetika, Pestizide, Messinstrumente)

- ▶ Prozesse: Beendigung der Nutzung von Quecksilber in der Chlor-Alkali- und der Acetaldehyd-Produktion; Reduzierung der Nutzung oder der Emission von Quecksilber bei der Vinylchlorid-, der Alkoholat- und der Polyurethan-Produktion
- ▶ Handwerkliche Goldproduktion: Reduzierung des Einsatzes von Quecksilber, vorzusehen in nationalen Aktionsplänen
- ▶ Emissionen: Nutzung bester verfügbarer Techniken für neue Anlagen und Maßnahmen zur Reduzierung der Quecksilberemissionen in bestehenden Anlagen in ausgewählten Industriesektoren (u.a. Kohleverbrennung, Nichteisenmetall-Produktion, Zementproduktion)
- ▶ Freisetzungen in Wasser und Luft: Einrichtung eines Inventars und Ergreifen von Maßnahmen zur Reduzierung der Freisetzungen
- ▶ Lagerung von Nicht-Abfall-Quecksilber: Verpflichtung zur umweltsicheren Lagerung
- ▶ Quecksilber-Abfälle: Verpflichtung zum umweltsicheren Management
- ▶ Kontaminierte Flächen: Verpflichtung zur Entwicklung angemessener Strategien zur Identifizierung und Bewertung

Wie bereits diese kurze Übersicht deutlich macht, sind die Regelungen unterschiedlich stark ambitioniert. Während es bei Produkten, Prozessen, Produktion und Handel unmittelbar wirksame Verbote gibt, sind bei kontaminierten Flächen nur sehr geringfügige Anforderungen formuliert, die direkt zu keiner Veränderung der Umweltsituation führen werden. Ebenfalls weich formuliert sind die Anforderungen an die handwerkliche und kleingewerbliche Goldproduktion. Die Entwicklung und der vorgeschriebene Einsatz von besten verfügbaren Techniken für neue Industrieanlagen darf als erhebliche Errungenschaft angesehen werden. Für Altanlagen sind die Anforderungen weicher, jedoch verlangt das Übereinkommen die Umsetzung eines nationalen Aktionsplans, der zu einer Reduzierung der Emissionen führt.

1.5 Stand der Verhandlungen zum Minamata-Übereinkommen bei Beginn des Vorhabens

1.5.1 Aufgaben für INC6+ gemäß Vertragstext

Nach Abschluss der Verhandlungen des Vertragstextes bei der fünften Verhandlungsgruppe (*Intergovernmental Negotiating Committee INC5*) sind aus Zeitgründen einige Punkte offen geblieben, die einer weiteren Bearbeitung bedurften. Um für die erste Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens vorbereitet zu sein, wurden deshalb Expertengruppen und zwei weitere Verhandlungsgruppen (INC6, Bangkok November 2014 und INC7, Totes Meer, März 2016) einberufen. Diese hatten in Bezug auf die technischen Elemente des Vertrages zur Aufgabe, folgende Elemente zu entwickeln (in Klammern die Konferenzpapiere bei INC6 oder INC7, die das Verhandlungsergebnis für die entsprechenden Punkte Elemente beschreiben):

- ▶ Handel (Art. 3):
 - Orientierungshilfe für Import und Export von Quecksilber
 - Prozeduren für Import und Export von Quecksilber
 - Anforderung für Zertifikate als Voraussetzung von Handel mit Nicht-Vertragsstaaten
 - Register für die Notifizierung von Importzustimmungen (INC.7/CRP.16)
- ▶ Bestände (Art. 3):
 - Orientierungshilfe zur Identifizierung von Beständen an Quecksilber und Quecksilberverbindungen (INC7/CRP.14)
- ▶ Emissionen (Art. 8):
 - Orientierungshilfe für beste verfügbare Techniken und beste Umwelt-praxis (BAT/BEP)
 - Orientierungshilfe zur Festsetzung von Emissionsgrenzwerten durch die Vertragsstaaten

- Orientierungshilfe zur Identifizierung relevanter Quellen
- Aufstellung von Emissionsinventaren (INC.7/6/Add.1; INC.7/6/Add.2; INC.7/6/Add.3; INC.7/6/Add.4)
- ▶ Handwerklicher Goldbergbau (Art. 7):
 - Orientierungshilfe und Unterstützung für Vertragsstaaten bei der Entwicklung ihrer nationalen Aktionspläne (INC.7/17)
- ▶ Freisetzungen (Art. 9):
 - Orientierungshilfe zur Identifizierung von Freisetzungsquellen und Methodik zur Aufstellung von Freisetzungsinventaren
- ▶ Zwischenlagerung von Quecksilber (Art. 10):
 - Richtlinie für die umweltsichere Zwischenlagerung
- ▶ Quecksilberabfälle (Art. 11):
 - Schwellenwert für die Festlegung eines Abfalls als Quecksilberabfall
- ▶ Kontaminierte Flächen (Altlasten) (Art. 12):
 - Orientierungshilfe für die Bewirtschaftung von Altlasten

1.5.2 Diskussionsstand am Ende von INC7 und offene Punkte

Am Ende von INC7 konnten die Delegierten eine große Zahl von Aufgaben erfolgreich abschließen. Die im vorherigen Abschnitt erwähnten Konferenzpapiere wurden von der Verhandlungsgruppe angenommen und zur Vorlage bei der ersten Vertragsstaatenkonferenz (VSK) verwiesen. Damit waren alle Vorbereitungen, die für die erste VSK notwendig waren, abgeschlossen.

Es waren jedoch einige offene Punkte verblieben. Sie betrafen, in Bezug auf die technischen Elemente des Vertrages, Orientierungshilfen und Festlegungen, für die eine Beschlussfassung bei der ersten VSK nicht explizit vorgesehen ist. So konnte bislang keine Einigung über eine Richtlinie für die umweltsichere Zwischenlagerung von Quecksilber (Art. 10) erzielt werden. Strittig war insbesondere, inwiefern die Basel Richtlinien für den Umgang mit Nicht-Abfall-Quecksilber anwendbar wären, was unter Zwischenlagerung zu verstehen sei und ob hierfür bereits die erste Vertragsstaatenkonferenz Anforderungen beschließen sollte. Es wurde ein Fahrplan beschlossen, demzufolge das vorläufige Sekretariat des Minamata-Übereinkommens in Kooperation mit dem Basel-Übereinkommen einen Entwurf erarbeitet, der einer Expertengruppe zur Kommentierung vorgelegt wird. Ziel war die Fertigstellung eines Entwurfes bis zur ersten VSK.

Ebenso unerledigt blieb die Frage, ab welchem Schwellenwert ein Abfall als Quecksilberabfall im Sinne des Übereinkommens anzusehen wäre. Hierzu lagen verschiedene Vorschläge vor, die bestehende nationale Regelungen wiedergaben. Es sollten weitere Informationen gesammelt werden, die beim nächsten Meeting zu beraten sind.

Auch zur Orientierungshilfe für das Management von quecksilberkontaminierten Standorten konnte kein Konsens erreicht werden. Es lagen nur die Richtlinien des Basel-Übereinkommens zur Bewirtschaftung quecksilberhaltiger Abfälle vor, die auch einige – verhältnismäßig kurze und eher übersichtliche denn detaillierte – Passagen zur Bewirtschaftung von Altlasten enthielten. Daneben wurden dem Sekretariat weitere Dokumente mit relevanten Informationen zugestellt. Die Delegierten des INC7 beschlossen, dass das Sekretariat diese Informationen kompiliert, so dass die COP1 weiter über dieses Thema beraten konnte.

Die Orientierungshilfe zur Identifizierung von Freisetzungsquellen und Methodik zur Aufstellung von Freisetzungsinventaren konnte noch nicht entwickelt werden. Auch zur Entwicklung von BAT/BEP zur Reduzierung von Freisetzungen sind in INC6 und INC7 abgesehen von einem Informationsdokument (INC.6/15) bislang keine Arbeiten begonnen worden.

Weitere noch nicht abschließend geklärte Fragen betrafen die Berichtspflichten (zu Luft-Emissionen), die Geschäftsordnung der VSK, die Finanzierung des Übereinkommens und die Regeln des Mechanismus zur finanziellen Unterstützung.

1.6 Stand der Ratifizierung in der Europäischen Union und in den Mitgliedsstaaten

1.6.1 Optionen für EU-Regelungen

Mit der Unterzeichnung der Schlussakte bei der Bevollmächtigtenkonferenz am 10.10.2013 hat die Europäische Union ihre Absicht ausgedrückt dem Minamata-Übereinkommen beizutreten. Ziel war ein Abschluss des Prozesses Ende 2016 oder im Frühjahr 2017, so dass die EU und ihre Mitgliedsstaaten durch ihre Ratifizierung das Inkrafttreten des Übereinkommens erreichen konnten.

Zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs des EU-Acquis zur Umsetzung der Vorgaben des Minamata-Übereinkommens auf EU-Ebene sowie zur Bewertung möglicher Optionen hierfür und die jeweils damit verbundenen sozioökonomischen Auswirkungen hat die Europäische Kommission 2015 und 2016 zwei Studien in Auftrag gegeben (COWI et al. 2015, COWI 2015), in der zunächst Regelungslücken im EU Acquis identifiziert und eine Folgenabschätzung für verschiedene Regelungsvarianten durchgeführt wurden. Die Studien gingen von folgenden Optionen aus:

- ▶ Status-Quo (keine Implementierung)
- ▶ Szenario 1: minimale Implementierung.
 - Importbeschränkung für Quecksilber aus Nichtvertragsstaaten
 - Exportverbot für Produkte, deren Produktion gemäß des Übereinkommens verboten ist
 - Mitteilungspflicht für die Nutzung von Quecksilber in neuen Produkten und Prozessen
 - Verbot/Beschränkung der Nutzung von Quecksilber in bestimmten Prozessen
 - Kontrolle der Nutzung von Quecksilber im handwerklichen Goldbergbau
 - Beschränkung der Nutzung von Dentalamalgam auf verkapselte Fertigprodukte
- ▶ Szenario 2: Kombination bevorzugter Elemente (=Szenario 1 + Verbot von Quecksilber in neuen Produkten und Prozessen + Verpflichtung zur Installation von Amalgamabscheidern)
- ▶ Szenario 3: Erweiterte Implementierung mit strengeren Regelungen (=Szenario 2 + Verbot der Nutzung von Quecksilber bei der Alkoholatproduktion)

Die Option Status-Quo wurde dabei de facto nur als Vergleichsmaßstab verwendet, nicht als ernsthaftes Alternativszenario. Mit den drei Implementierungs-Szenarien wurde eine gewisse Bandbreite potentieller Regelungsoptionen beschrieben. Die Studien quantifizierten für diese Optionen, soweit es die Datenlage zuließ, die Wirkung auf die Umwelt (Vermeidung von Freisetzungen/ Emissionen/ Nutzung/ Handel) und auf die Wirtschaft (ökonomischer Aufwand/ Nutzen, Verlust/ Gewinn von Arbeitsplätzen).

1.6.2 Notwendige Ergänzungen des EU-Acquis und Vorschlag der EU-Kommission

Gemäß einer Bewertung durch die Kommission selbst (European Commission 2016), die weitgehend (aber nicht vollständig) der Bewertung von COWI et al. (2015) folgte, mussten in den folgenden sechs Feldern Ergänzungen des Acquis vorgenommen werden, um die Anforderungen des Übereinkommens zu erfüllen:

5. Importbeschränkungen für die Einfuhr von Quecksilber aus Nicht-Vertragsstaaten
6. Export-Verbot für einige quecksilberhaltige Produkte
7. Nutzung Quecksilber in neuartigen Produkten und Herstellungsprozessen
8. Nutzung von Quecksilber in Herstellungsprozessen
9. Nutzung von Quecksilber im kleingewerblichen Goldbergbau

10. Einschränkung der Nutzung von Dentalamalgam

Im Februar 2016 legte die Europäische Kommission ein Ratifizierungspaket vor, welches aus Vorschlägen für eine neue Quecksilberverordnung sowie für einen Ratsbeschluss bestand. Mit diesem Paket sollte das Regelwerk der EU soweit angepasst werden, dass es den Anforderungen des Minamata-Übereinkommens entsprach. Die Maßnahmen sollten in einer Quecksilberverordnung zusammengefasst werden, die die Quecksilberexportverbots-Verordnung 1102/2008 ersetzen sollte. Sie enthielt zusätzlich Vorgaben zur Lagerung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen, zu Berichtspflichten und zu Strafmaßnahmen im Falle eines Verstoßes gegen die Verordnung.

Inhaltlich beruhte der Verordnungsvorschlag der Kommission weitgehend auf den Ergebnissen der beiden o.g. Studien und orientierte sich an Szenario 2, also an der Minimal-Implementierung mit einigen zusätzlichen Maßnahmen, die über das Minimum hinausgehen. Das Minamata-Übereinkommen enthält über verpflichtende Elemente hinaus weichere Soll-Bestimmungen, z.B. zur Entwicklung von Strategien zum Management kontaminierter Flächen. Ihre Umsetzung wurde aber von der Kommission als nicht notwendig erachtet und daher nicht weiter verfolgt.

Mit der Veröffentlichung des Vorschlags begann der Prozess der Beratung auf Ebene der Europäischen Union. Er erfolgt parallel im Rat und im Europäischen Parlament. Die Europäische Union und ihre Mitgliedsstaaten hatten ein Interesse daran, auf der ersten VSK als Vertragsstaaten zu agieren und nicht nur als Zuschauer. Dies ließe sich am besten dadurch erreichen, indem die EU und ihre Mitgliedsstaaten durch Hinterlegung der Ratifizierungsurkunden selbst das Inkrafttreten des Übereinkommens auslösen. Es bestand mithin ein gewisser Druck, die internen Verhandlungen tatsächlich zügig abzuschließen.

1.7 Herausforderungen bei der Umsetzung des Minamata-Übereinkommens

1.7.1 National

Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Regelungen betrafen Anwendungsgebiete, die aus deutscher Sicht von besonderer Relevanz waren, besonders die folgenden vier Felder:

Alkoholatproduktion

Es gibt weltweit nur zwei Anlagen, die den Prozess zur Alkoholatproduktion auf der Basis von Quecksilberelektrolysezellen nutzen: Ludwigshafen (BASF) und Lülldorf (Evonik). Die im Kommissionsvorschlag (Szenario 2) enthaltene Verpflichtung zur Emissionsreduzierung bei Anlagen zur Alkoholatproduktion würde zu jährlichen Kosten in Höhe von etwa 0.6 bis 1 Mio. EUR pro Jahr führen (COWI et al. 2015). In Deutschland ist bereits eine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen des CAK-BREFS unter der IE-Richtlinie in Kraft, die eine zweistufige Beschränkung der Quecksilberemissionen 2017 und 2020 verlangt. In diesem Zusammenhang stellte sich jedoch weiterhin die Frage, wie die Verpflichtungen in Annex B des Übereinkommens richtig zu interpretieren wären (Bezug der Emissionen auf die Produktionsstätte, wie es der Bundesrat forderte) oder die Produktmenge (wie es die Kommission empfahl).

Es war zudem nicht klar, ob die geplante Verpflichtung zur Emissionsreduzierung schon zur Erfüllung der Minamata-Konvention ausreichte oder ob weitere Maßnahmen explizit ergriffen werden müssen, um die Nutzung von Quecksilber zu reduzieren und letztlich ganz zu beenden.

Eine – von der Kommission nicht unterstützte – erweiterte Implementierung würde ein Verbot der Nutzung der Anlagen ab einem bestimmten Zeitpunkt beinhalten. Die Schaffung von Ersatzanlagen würde entsprechend der Studie (COWI et al. 2015), annualisiert auf 10 Jahre, zu Kosten in Höhe von 60 bis 76 Mio. Euro pro Jahr führen oder bei einem Investitionsverzicht zu einem Verlust von etwa 80-200 Arbeitsplätzen. Hier war es notwendig eine für Umwelt und Unternehmen gleichermaßen befriedigende Lösungen zu finden.

Dentalamalgam

Der Vorschlag der Kommission sah in Bezug auf Dentalamalgam nur Maßnahmen vor, die in Deutschland bereits Stand der Praxis waren: die Nutzung von Separatoren in Zahnarztpraxen und die Verwendung von Amalgam nur in Kapselform. Ein darüber hinaus gehendes Verbot oder forcierte Reduzierung der Nutzung war nicht vorgesehen, konnte aber angesichts starker Unterstützung seitens einiger Mitgliedsländer wieder zur Sprache kommen. Die Kosten für einen Umstieg auf quecksilberfreie Füllstoffe wurden auf 4 bis 27 Mrd. EUR für die Jahre 2010-2015 beziffert (COWI et al. 2015).

Export quecksilberhaltiger Produkte

In der EU durften weiterhin quecksilberhaltige Produkte hergestellt und außerhalb der EU exportiert werden, deren Inverkehrbringen innerhalb der EU verboten war. Dies traf z.B. auf bestimmte Lampen- und Batterietypen zu. Der Regelungsvorschlag der Kommission beschränkte sich auf ein Exportverbot für die vom Minamata-Übereinkommen benannten Produkttypen. Eine denkbare erweiterte Option hätte das Exportverbot auf alle Produkte ausweiten, die auch innerhalb der EU verboten waren. Das würde nach COWI et al. (2015) zu jährlichen Kosten 240 bis 360 Mio. EUR führen. Dies beträfe auch deutsche Hersteller. Denkbar war hierzu auch, dass Optionen diskutiert werden, bei denen Produkttypen genauer differenziert werden bzw. ein zusätzliches Exportverbot lediglich bestimmte Produkttypen (z.B. Knopfzellen) betraf.

Import von Quecksilber

Der Kommissionsvorschlag beschränkte sich auf ein Importverbot für Quecksilber aus Nicht-Vertragsstaaten. Da die meisten Handelspartner der EU eine Ratifizierung erreichen wollten, hätte das Importverbot nur eine geringe Wirkung und würde nur geringe Einkommensverluste bei Importeuren und Händlern auslösen. Ein erweitertes Importverbot könnte jedoch zu einer Verknappung von Quecksilber auf dem Markt führen, so dass für erlaubte Anwendungen (z.B. Lampen, Forschung, Dentalamalgam) nicht mehr genug Quecksilber zu Verfügung steht.

1.7.2 Entwicklungs- und Schwellenländer

Die Umsetzung des Übereinkommens stellt Entwicklungs- und Schwellenländer vor besondere Herausforderungen. Mechanismen und Strukturen, die in entwickelten Staaten als selbstverständlich angesehen und regelmäßig genutzt werden, sind in Entwicklungs- und Schwellenländern häufig wesentlich schwächer ausgeprägt, so dass die Umsetzung von Chemikalienkonventionen erheblich erschwert wird. Die Vorgänger-Übereinkommen (besonders die Baseler und Stockholmer Übereinkommen und das Montrealer Protokoll) wie auch das SAICM-Programm hatten bereits wichtige Vorarbeiten geleistet, um das Bewusstsein um die Risiken von gefährlichen Chemikalien und Abfällen bei staatlichen Stellen, Organisationen und der Bevölkerung zu stärken. Förderprogramme, besonders jene der Globalen Umweltfazilität (Global Environmental Facility GEF) für das Stockholmer Übereinkommen und der Multilaterale Fonds für das Montrealer Protokoll konnten erhebliche Mittel mobilisieren, um die Umsetzung konkreter Maßnahmen in Entwicklungsländern anzustoßen. Auch hat die Einrichtung von Regionalzentren zu einer besseren Vernetzung von verantwortlichen Stellen und zu einem effizienteren Informationsaustausch beigetragen. Trotz dieser Anstrengungen und Erfolge bleibt die Situation in vielen Ländern unbefriedigend.

So sind in vielen Entwicklungsländern internationale Konventionen zwar formal ratifiziert, jedoch nicht in die nationale Gesetzgebung implementiert worden. Hier werden z.Z. für viele Länder Afrikas

und Asiens im Rahmen der europäischen CBRN-CoE-Initiative Untersuchungen durchgeführt, um Lücken innerhalb der Gesetzgebung in den einzelnen Ländern zu identifizieren¹.

Abgesehen von den rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen ist die Umsetzung in Entwicklungsländern durch zwei wesentliche Rahmenbedingungen erschwert:

- ▶ Unzureichende Qualifikation und Kapazität von Fachkräften z.B. in Behörden
- ▶ Unzureichende Finanzinstrumente in den Ländern

Die Bereiche Qualifikation und Kapazitätsaufbau sind wichtige Schlüsselbereiche. In vielen Ländern sind die zuständigen Behörden nicht in der Lage ihren bereits auferlegten Pflichten nachzukommen. Hier ist es nötig, den Bedarf in den Entwicklungsländern systematisch und sektorenübergreifend zu erheben und dann einen „*tailored approach*“ zu entwickeln, der einen effizienten und nachhaltigen Qualitäts-/Kapazitätsaufbau ermöglicht. Langfristiges Ziel sollte es sein, die Standards in den Schwellen- und Entwicklungsländern denen der Industrieländer anzunähern. Auf dem Weg dorthin sollten spezifische Anpassungen hinsichtlich der gewählten Region oder der ausgewählten Länder getroffen werden. Dies hat zur Folge, dass sich Umsetzungsstrategien in Entwicklungsländern deutlich von denen in Industrieländern unterscheiden werden.

Bei der praktischen Umsetzung des Übereinkommens stellt sich z.B. die Frage, ob und wenn ja zu welchem Preis effektive quecksilberfreie oder zumindest quecksilberärmere Alternativen zur Verfügung stehen. Selbst wenn Alternativen grundsätzlich auf dem Markt vorhanden sind, kann eine Substitution durch weitere Hindernisse wie Unkenntnis oder unzureichende Qualifikation erschwert werden. Wichtig ist zudem, dass Unternehmen in den Herstellerländern (im Fall von Produkten) quecksilberfreie Produkte und Verfahren auch in fairer Weise zur Verfügung stellen (Technologietransfer).

Ein weiterer Ansatzpunkt ist die Nutzung von Synergien mit bestehenden verwandten Programmen und Konventionen. Für die bestehenden Konventionen sind z.T. Strukturen aufgebaut oder zumindest Personen benannt worden, die gewisses Maß an Kenntnissen und Fähigkeiten entwickelt haben, die bei der Umsetzung eines weiteren Übereinkommens hilfreich zur Seite stehen können.

Erfahrungen in vergangenen Projekten haben gezeigt, dass bei der Strategieumsetzung nicht nur auf staatliche Stellen gebaut werden darf, sondern auch lokale Akteure wie z.B. wissenschaftliche Gesellschaften, Verbände, Nichtregierungsorganisationen und die Zivilgesellschaft in den Entscheidungsprozess eingebunden werden sollten.

Da in den meisten Entwicklungsländern neben dem benötigten Personal auch finanzielle Ressourcen nicht in adäquatem Maße zur Verfügung stehen, ist eine langfristige Finanzierungsstrategie für die Umsetzung von großer Bedeutung, möglichst mit einer breiten Geberbasis. Hierfür bieten die im Minamata-Übereinkommen vorgesehenen Finanzierungs-Instrumente eine gute Voraussetzung: die Globale Umweltfazilität (Global Environmental Facility GEF) sowie ein Spezifisches Programm. Sie werden aber frühestens nach der ersten VSK in Kraft gesetzt. Beratungen zur Ausgestaltung der beiden Mechanismen wurden begonnen, führten aber bislang nur zu Entwürfen für Orientierungshilfen (INC.7/8 und INC.7/9), die vor oder während der ersten VSK noch finalisiert werden müssen. Darüber hinaus können Entwicklungsländer und Transformationsländer auf das Spezialprogramm der UNEP zurückgreifen. Ihre Ausgestaltung sollte jedoch so erfolgen, dass die Mittel möglichst effizient eingesetzt werden und sich die Programme an den Bedürfnissen der Länder einerseits und den Zielen des Übereinkommens andererseits orientieren.

¹ The European Union Chemical Biological Radiological and Nuclear Risk Mitigation Centres of Excellence Initiative, siehe <http://www.cbrn-coe.eu/>

2 Zielsetzung

Ziel der Arbeiten war es Optionen zur Implementierung des Minamata-Übereinkommens durch die Europäische Union zu prüfen und zu bewerten. Hierbei kam es darauf an folgende Punkte zu berücksichtigen:

- ▶ Technische Umsetzbarkeit - Verfügbarkeit von technischen Alternativen
- ▶ Wirksamkeit in Hinblick auf Erreichung von Umweltzielen - Reduzierung Emissionen/ Freisetzung/ Nutzung
- ▶ Wirtschaftlicher Aufwand/ Kosteneffizienz/ Auswirkungen auf Unternehmen und Gesellschaft in Deutschland

Vor diesem Hintergrund sollten Maßnahmenvorschlägen entwickelt und Verhandlungspositionen vorbereitet werden, die einerseits den Anforderungen des Minamata-Übereinkommens entsprechen und andererseits die national gesetzten umwelt- und wirtschaftspolitischen Randbedingungen erfüllen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen können je nach Art der Anforderungen sowohl regulativer als auch nicht regulativer Natur sein.

Die besonderen Herausforderungen von Entwicklungs- und Schwellenländern waren bei den Analysen besonders zu berücksichtigen und durch Vorschläge für die Gestaltung von Unterstützungsprogrammen für technische Hilfe, Technologietransfer und Kapazitätsaufbau zu unterlegen.

3 Der Prozess der Ratifizierung des Minamata-Übereinkommens durch die Europäische Union

3.1 Verhandlungen über eine EU-Quecksilberverordnung in EU-Parlament und Rat

Mit der Vorlage des Entwurfes begann der zeitgleiche Prozess der Beratungen im Europäischen Rat und im Europäischen Parlament. Im Rat waren die Diskussionen bereits im Juni 2016 soweit abgeschlossen, dass sich die Ländervertreter auf ein Kompromisspapier einigen konnten, das die niederländische Ratspräsidentschaft vorgelegt hatte. Im Umweltausschuss des Europäischen Parlaments wurde der Vorschlag der Kommission am 12.7.2016 erstmals diskutiert. Hierzu hatte der zuständige Berichterstatter am 15.6.2016 eine Stellungnahme mit Änderungsvorschlägen (Nr. 1-93) erstellt. Weitere Änderungsvorschläge reichten verschiedene Mitglieder des Ausschusses ein (Nr. 94-342). Einige der 342 Vorschläge wurden im Oktober 2016 in 60 Kompromissvorschlägen zusammengefasst. Am 13.10.2016 fand eine Abstimmung im Umweltausschuss statt, womit die das Parlament seine Position vorläufig festgelegt hatte. Änderungsbedarf sah der Ausschuss insbesondere in folgenden Bereichen

- ▶ Ein vollständiges Verbot von Dentalamalgam
- ▶ Inventarisierung von Altlasten
- ▶ Neue Produkte oder Prozesse, die Quecksilber nutzen, sollten nur bei Vorliegen signifikanter Vorteile erlaubt werden
- ▶ Öffentliches Register mit den Standorten beseitigten Quecksilbers
- ▶ Verbot des Exports von quecksilberhaltigen Produkten, deren Inverkehrbringen in der EU selbst nicht erlaubt ist
- ▶ Erlaubnis den Imports und Exports von Quecksilberverbindungen zum Zweck der Herstellung homöopathischer Präparate
- ▶ Frühzeitiges Verbot der Herstellung von Alkoholaten mit Hilfe von Quecksilber (4 Jahre nach Inkrafttreten)
- ▶ Pauschales Verbot der Nutzung von Quecksilber in Katalysatoren und als Elektrode
- ▶ Verpflichtung zur vorherigen Stabilisierung vor der endgültigen Beseitigung von Quecksilber, zugleich Zulassung einer oberirdischen Beseitigung (statt nur untertage)
- ▶ Zusätzliche Berichtspflichten zur Verbesserung der Transparenz der Abfallbehandlung von Abfall-Quecksilber

3.2 Trilog-Verhandlungen und Einigung

Da der Umweltausschuss den Kommissionsentwurf in weiten Teilen abgelehnt hat, wäre das normale weitere Verfahren gewesen, dass das Plenum des EP den vorliegenden Entwurf der Kommission zurückweist und das Verfahren in eine zweite Lesung übergeht. Um den Prozess zu beschleunigen, wurde stattdessen ein informeller Trilog begonnen. Hierbei trafen sich Vertreter des Parlaments, des Rates und der Kommission und versuchten auf Basis ihrer jeweiligen Ausgangspositionen Kompromissformulierungen für strittige Textteile zu finden. Zur Vorbereitung hatte die Ratspräsidentschaft (im zweiten Halbjahr 2016 die Slowakei) Formulierungsvorschläge vorgestellt, die die Änderungsvorschläge des EP teilweise aufgriffen und mit der Position des Rates in Übereinstimmung zu bringen versuchten.

Das Ergebnis der weiteren Diskussionen im Rat wurde durch den Ausschuss der Ständigen Vertretungen am 28.10.2016 in einem Dokument zusammengefasst. Es stellt das Mandat für die Vertreter des Rates für die Trilog-Gespräche dar.

Im Zeitraum November bis Dezember 2016 traten die EU-internen Verhandlungen zur Ratifizierung des Minamata-Abkommens in ihre entscheidende Phase. Nachdem sowohl der federführende Umweltausschuss der EU-Parlaments wie auch der Ausschuss der Ständigen Vertretungen ihre jeweiligen Positionen zur vorgelegte Quecksilberverordnung der EU-Kommission festgelegt hatten, fanden vom 6.12. bis 14.12.2016 Trilog-Sitzungen statt, in denen EU-Parlament, Ratspräsidentschaft und Kommission eine gemeinsame Linie suchten. In Vorbereitung dieser Sitzungen hatte die Ratspräsidentschaft nochmals ein Kompromisspapier erstellt, um bei einigen besonders strittigen Punkten eine Annäherung an das Parlament zu erreichen. Diese betrafen u.a. erneut die Themen Dentalamalgam und die Nutzung von Quecksilber in Prozessen, die im Artikel 10 bzw. dem Anhang III des Verordnungsentwurfs geregelt waren.

Die für zwei deutsche Unternehmen wirtschaftlich bedeutende Herstellung von Alkoholaten durch Elektrolyse mit Quecksilber-Elektroden blieb weiterhin, wie schon seit Jahren, im Mittelpunkt einer für die deutsche Seite schwierigen Diskussion und war Gegenstand von mehreren Verhandlungsvorschlägen und Diskussionspapieren, die im Rahmen des Projektes bewertet wurden.

Es zeigte sich, dass wiederholt nötig war, Verhandlungspartner außerhalb Deutschlands auf die besondere Bedeutung der Alkoholat-Produktion als Teil integrierter Produktionsstandorte hinzuweisen. Ein Herauslösen der Produktion durch Nutzung prinzipiell vorhandener alternativer Verfahren zöge bei kurzfristiger Umsetzung schwerwiegende Konsequenzen für andere Produktionslinien und erhebliche finanzielle Einbußen der betroffenen Unternehmen nach sich. Es war daher wichtig ausreichende Übergangsfristen vorzusehen, die in Zukunft eine Umstellung der Produktion und weitere Ersatzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des Produktionsverbundes ermöglichen. Im letztlich vereinbarten Text ist nun eine Frist von 10 Jahren vorgesehen, die effektiv der Frist im Minamata-Übereinkommen entspricht.

Das Verbot der Nutzung von Quecksilber in Prozessen ist im Gegensatz zu früheren Textvorschlägen des Rates nun allgemein und betrifft implizit auch die Herstellung von Dithioniten und Alkalimetallen (Natrium und Kalium). Diese erst sehr spät im Verhandlungsprozess eingeführte inhaltliche Änderung konnte hinsichtlich ihrer technischen und finanziellen Relevanz für deutsche Anlagen nicht mehr geprüft werden. Die Verordnung sieht für diese Prozesse eine Übergangsfrist von vier Jahren vor.

Bemerkenswert ist die erreichte Kompromisslinie für Dentalamalgam. Wenn auch ein vollständiges Verbot nicht Inhalt der Verordnung ist, so ist die Anwendung bei Kindern unter 15 Jahren und stillenden Müttern ab Juli 2018 untersagt. Die Mitgliedsstaaten müssen darüber hinaus Pläne für einen zunehmenden Ersatz („*phase down*“) vorlegen, während die Kommission ein Totalverbot ab 2030 zu prüfen hat.

Der Ausschuss der Ständigen Vertretungen hatte am 16.12.2016 dem Kompromisstext zugestimmt. Ihm folgte am 12.1.2017 der Umweltausschuss des Europaparlaments.

3.3 Ratifizierung des Minamata-Übereinkommens durch die Europäische Union

In den Folgemonaten konzentrierten sich die beiden Institutionen auf die Vorbereitung der formellen Annahme. Als Grundlage dafür führte die Kommission redaktionelle Änderungen am Rechtstext durch und ließ ihn in die offiziellen EU-Sprachen übersetzen. Hier galt es zu prüfen, ob die vorgelegte deutsche Sprachfassung inhaltlich mit der verhandelten englischen Sprachfassung übereinstimmt und außerdem sprachlich konsistent mit bestehenden europäischen und deutschen Rechtsnormen war.

Die Prüfung zeigte, dass insbesondere im Themenfeld Abfallbewirtschaftung Termini verwendet wurden, die nicht mit der Wortwahl in anderen einschlägigen Rechtswerken übereinstimmen. Dies betrifft Begriffe wie Entsorgung/Beseitigung, Behandlung/Bewirtschaftung oder Einrichtungen/Anlagen. In einigen Textteilen wurden zudem einige wenige Auslassungen oder Einschübe identifiziert, die im

englischen Text so nicht vorhanden waren. Es wurde empfohlen sich bei der Wortwahl an der Abfallrahmenrichtlinie zu orientieren, die für eine große Zahl an Folgeverordnungen und -richtlinien maßgebend sind.

Erst im Zuge der redaktionellen Überarbeitung wurde in den Verordnungstext die Verpflichtung zur vorherigen Stabilisierung von Abfall-Quecksilber vor seiner (endgültigen) untertägigen Beseitigung eingefügt. Eine solche Verpflichtung ergab sich zwar nicht klar aus dem Text, wohl aber aus den Diskussionen vor und im Trilog und aus den niedergelegten Beweggründen. Im Textteil zum kleingewerblichen Goldbergbau, der sich auf einen Anhang im Minamata-Übereinkommen bezieht wurden, wohl zum Zwecke der besseren Verständlichkeit, einige Einfügungen vorgenommen. Es wurde empfohlen, an dieser Stelle auf solche Einfügungen zu verzichten, da es sich um wortwörtliche Umsetzungen des englischen Texts des Minamata-Übereinkommens handelt. Generelle Anmerkung zum vorgelegten deutschsprachigen Text finden sich in Kapitel 6.

Die Quecksilberverordnung wurde am 14.3.2017 vom Europäischen Parlament und anschließend vom Rat auf seiner Sitzung am 25.4.2017 verabschiedet. Die Veröffentlichung im Amtsblatt der EU erfolgte am 24.5.2017. Schon am 18.5.2017 hinterlegten die EU sowie sieben ihrer Mitgliedstaaten ihre Ratifizierungsurkunden. Damit wurde die Schwelle von 50 Vertragsstaaten überschritten und die Voraussetzung für das Inkrafttreten des Übereinkommens neunzig Tage später geschaffen. Bis Mitte Juli waren 70 Vertragsstaaten registriert².

3.4 Ratifizierung des Übereinkommens durch Deutschland

Seitens des BMUB wurde frühzeitig ein Entwurf eines Ratifikationsgesetzes erstellt, der vom Kabinett am 15.2.2017 verabschiedet wurde. Die Beteiligung des Bundesrates erfolgte am 31.3.2017. Es wurden keine Bedenken geäußert. Anschließend legte das Bundeskanzleramt den Gesetzentwurf dem Bundestag zur Beschlussfassung vor (3.4.). Am 27.4. übertrug der Bundestag den Gesetzentwurf an den federführenden Umweltausschuss zur Beratung. Dieser tagte am 17.5. Schon am 18.5. wurde der Gesetzentwurf vom Bundestag einstimmig beschlossen. Der Bundesrat entschied am 2.6.2017 kein Vermittlungsverfahren einzuberufen, so dass das Ratifikationsgesetz am 11.6.2017 ausgefertigt und am 16.6.2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden konnte. Es trat am gleichen Tage in Kraft. Hiermit war zwar die rechtliche Voraussetzung der Ratifikation geschaffen, für die Ausfertigung und Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei den Vereinten Nationen wurden noch weitere drei Monate benötigt. Am 15.9. erfolgte dann ihre Hinterlegung, womit Deutschland neunzig Tage später der 76. Vertragsstaat wurde - allerdings erst nach der ersten Vertragsstaatenkonferenz am 23.-28.9.2017. Deutschland konnte daher nur als Beobachter teilnehmen.

3.5 Umsetzung des Minamata-Übereinkommens und der Europäischen Quecksilberverordnung

Für die Umsetzung der Quecksilber-Verordnung 2017/852 auf EU-Ebene sind einige begleitende zusätzliche Maßnahmen und Vorbereitungen erforderlich. Hierzu gehört die Einigung auf bestimmte Berichtsformate (z.B. für Handel und Emissionen). Zugleich soll durch Informationsaustausch sichergestellt werden, dass es bei der nationalen Umsetzung nicht zu gravierenden Schwierigkeiten und Engpässen kommt, z.B. bei der Zwischenlagerung von metallischem Quecksilber und seiner Umwandlung zu Quecksilbersulfid. Um die Umsetzung zu befördern, wurde auf EU-Ebene ein Quecksilber-Experten-gremium eingerichtet, das am 14.6.2017 erstmals tagte.

² Laut Angaben auf der Internetseite des Interim-Sekretariats www.mercuryconvention.org

Im den Schlussverhandlungen zur Europäischen Quecksilberverordnung 2017/852 im Dezember 2016 wurde ein allgemeines Verbot der Nutzung von Quecksilber als Elektrode in industriellen Herstellungsprozessen aufgenommen. Gemäß der vom Parlament und vom Rat verabschiedeten Fassung tritt das Verbot ab dem 1. Januar 2022 in Kraft. Mit dieser Regelung werden nicht nur die lange Zeit explizit diskutierten Prozesse zur Herstellung von Chlor/Alkali und Chlor/Alkoholat erfasst, sondern auch die weniger bekannten Verfahren zu Produktion von Chlor/Dithionit und Chlor/Alkalimetalle. Ob die Produktion von Alkalimetallen über das Quecksilber-Elektrolyseverfahren überhaupt stattfindet, ist unbekannt. Dahingegen ist die Produktion von Dithionit wirtschaftlich bedeutsam. Technische Alternativen liegen vor und werden auch umfänglich genutzt, jedoch ist eine Umstellung der Produktion immer mit einem erheblichen zeitlichen Vorlauf und auch zusätzlichen Investitionen verbunden. Seitens der Industrie wird daher geprüft, wie mit der gesetzlichen Vorgabe umzugehen ist. Hierzu wurde seitens des Projektteams eine Bewertung vorgelegt.

3.6 Erste Vertragsstaatenkonferenz

Das Minamata-Übereinkommen ist am 18. Mai 2017 nach der 50. erfolgten Ratifikation in Kraft getreten. Damit konnte die erste Vertragsstaatenkonferenz wie seit längerem geplant vom 24. bis 29. 9. 2017 in Genf stattfinden. Die EU hat sich bereits seit dem Frühjahr 2017 durch die Erstellung eines Positionspapieres auf die Konferenz vorbereitet. Dieses wurde in mehreren Ratsarbeitsgruppen fortentwickelt. Es diente als Grundlage für die Entwicklung von Redebeiträgen, Tischvorlagen und für die Vorbereitung der Verhandler in den die Konferenz begleitenden Arbeitsgruppen. Das Projektteam unterstützte das UBA/ BMUB durch Kommentare zu vorliegenden Textentwürfen.

Bei der Konferenz konnten bis zu 70 Staaten als Vertragspartei teilnehmen – also jene, die bis einschließlich 29.9. also 90 Tage vor Ende der Konferenz ratifiziert hatten. Deutschland gehörte wie viele andere Länder nicht dazu. Es war aber als Beobachter zugelassen und konnte sich, wenn es nicht um formale Abstimmungen im Plenum handelt an den Diskussionen beteiligen. Wegen der Mitgliedschaft in der EU hatte das Fehlen des Vertragsstatus wenig praktische Relevanz – die EU tritt stets geschlossen auf und wird nach außen – je nach Verhandlungsgegenstand und Thema von der Kommission oder der Ratspräsidentschaft (derzeit Estland) vertreten. Deutschland konnte sich in der EU-Koordinierung wie alle anderen Mitgliedsländer der EU an der Meinungsbildung beteiligen.

Im Mittelpunkt der Konferenz stand die Diskussion und Beschlussfassung über eine Reihe organisatorischer, finanzieller und technischer Fragen, die für die wirksame Umsetzung des Übereinkommens notwendig sind. Hierzu gehören u.a.

- a) Die Festlegung eines Standortes für das Sekretariat (nach langen Diskussionen vorläufig Genf)
- b) Die Verabschiedung eines Zwei-Jahres-Haushaltes für das Sekretariat (je etwa 3,9 Mio. USD für 2018 und 2019)
- c) Festlegungen zur Ausgestaltung der Finanzierungsmechanismen (SIP und GEF, zu letzterem wurde zu einer wichtigen begleitenden Absichtserklärung keine Einigung erreicht, so dass GEF bis auf weiteres nicht als Finanzierungsmechanismus agieren darf)
- d) Die endgültige Verabschiedung von Formblättern, Richtlinien und Orientierungshilfen, über die bereits bei den Vorverhandlungen (INC 6 und INC7) abschließende Einigung erzielt wurde oder die bereits weitgehend verhandelt waren
 - ▶ Quellen des Quecksilberangebotes und Handel
 - ▶ BAT/BEP für Emissionen
 - ▶ Berichtsformat – und Frequenz
 - ▶ Formate für die Registrierung von Ausnahmen
 - ▶ Erstellung von nationalen Aktionsplänen für den kleingewerblichen Goldbergbau
- e) Weiterentwicklung von Orientierungshilfen durch das Sekretariat

- ▶ Offene Abfallverbrennung
 - ▶ Zwischenlagerung von Quecksilber, das kein Abfall ist
- f) Eine Einigung auf die Mandate und die Arbeitsweise für Expertengruppen, die weitere Richtlinien, Orientierungshilfen und Prozesse ausarbeiten und den folgenden COPs vorlegen sollen
- ▶ Effektivitätskontrolle und Monitoring
 - ▶ Schwellenwerte für die Einordnung von quecksilberhaltigen Abfällen
 - ▶ Altlastenmanagement
- g) Benennung von Mitgliedern für den Ausschuss für die Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens

Eine Person aus dem Projektteam nahm als Mitglied der deutschen Delegation an der Konferenz teil und beriet die anderen deutschen Teilnehmer vor und während der EU-Koordinierung, sowie während mehrerer Kontaktgruppen. Die inhaltlichen Schwerpunkte lagen bei den technischen Themen (Abfall-Schwellenwerte, Berichterstattung, Effektivitätskontrolle).

Die Verhandlungen waren teilweise sehr schwierig und konnten nicht immer zufriedenstellend beendet werden (Sekretariat, Haushalt, GEF). Die nur auf ein Jahr erfolgte Festlegung auf den Standort des Sekretariats erschwert die Planungen ebenso wie das Fehlen einer Absichtserklärung mit GEF, so dass diese nicht als Finanzmechanismus wirken kann. Es ist bedauerlich, dass übergeordnete politische Probleme (Iran/ Russland) zu Startschwierigkeiten bei einem davon inhaltlich völlig unabhängigen Umweltübereinkommen führen.

Als Erfolg kann gelten, dass nach mehrtägigen, zähen Verhandlungen ein Prozesse zur Entwicklung eines Mechanismus zur Effektivitätskontrolle auf den Weg gebracht wurde. Hier beruht der Ansatz nicht primär auf der Erhebung umfänglicher neuer Monitoringdaten, sondern auf der Nutzung einer ganzen Bandbreite bestehender Informationsquellen. Dieser von einem Expertengremium getragene Prozess wird ebenso wie die Entwicklung der Orientierungshilfen zu Schwellenwerten und Altlastenmanagement schwerpunktmäßig auf elektronischem Wege erfolgen. Es wird sich zeigen, ob trotz des aus Budget-Gründen erfolgten Verzichts auf physikalische Meetings zufriedenstellende Ergebnisse erreicht werden können.

4 Bewertung des Entwurfs für eine Quecksilberverordnung, die das Minamata-Übereinkommen in Europäisches Recht umsetzt - Änderungsvorschläge 94-342 des Umweltausschusses des Europäischen Parlaments vom 18.7.2016

4.1 Übersicht

Die Europäische Kommission hat am 2. Februar 2016 einen Entwurf für eine neue Quecksilberverordnung vorgelegt (VO-E), mit dem das Minamata-Übereinkommen auf Ebene der EU umgesetzt werden soll und zugleich die Voraussetzungen für eine Ratifizierung der EU und der Mitgliedsstaaten geschaffen werden. Kurze Zeit später begannen die Beratungen im Rat (Ratsarbeitsgruppe Umwelt – WPE) und im Europaparlament (Umweltausschuss ENVI). Für das ENVI hat der Berichterstatter Stefan Eck am 29. Juni 2016 ein Dokument mit Änderungsvorschlägen (Nr. 1-93) erstellt³. Daraufhin hatten die Mitglieder des ENVI die Gelegenheit weitere Änderungsvorschläge einzureichen (Nr. 94-342, 18.7.2016). Letztere beziehen sich auf alle Teile des ursprünglichen Verordnungsentwurfes.

Es wurde geprüft, ob die Vorschläge 94-342 aus fachlicher Sicht zustimmungsfähig sind oder abgelehnt werden sollten. Als Maßstab dienten der Text des Minamata-Übereinkommens, relevante EU-Verordnungen und –Richtlinien wie auch der bekannte Stand der Praxis in Deutschland im Hinblick auf den Umgang mit Quecksilber und Quecksilberprodukten. Im Einzelfall wurden weitere Studien herangezogen und die Umsetzbarkeit und die Folgen von Vorschlägen kurz bewertet. Es erfolgte außerdem ein Vergleich mit dem vorliegenden Kompromissvorschlag, der im Rat durch die Niederländische Präsidentschaft am 29. Juni 2016 erstellt wurde.

Die Bewertung der Vorschläge erfolgt in Tabellenform (siehe Anhang 13.1). Einzelne Fragestellungen von besonderer Bedeutung oder umfangreicherem Änderungsbedarf werden im Folgenden detaillierter dargestellt.

4.2 Export von Quecksilber (Artikel 3 VO-E, Artikel 3 MC)

Eine Reihe von Anträgen (168, 169, 173, 175, 177) zielt darauf ab, generelle Ausnahmen für den Import und Export von Quecksilber und Quecksilber zu definieren. Solche Ausnahmen widersprechen der MC und sind daher grundsätzlich abzulehnen. Die derzeitige Formulierung des Rates sieht aber in Übereinstimmung mit der MC vor, dass der Import für einen erlaubten Zweck erlaubt sein kann, wenn der betroffene Mitgliedsstaat dem Import zustimmt. Der Export von Quecksilber, Quecksilber(II)oxid und Quecksilber(I)chlorid wie auch Zinnobererz ist aber weiterhin allgemein untersagt. Der Export von Fertigungskapseln mit Dentalamalgam unterliegt nicht dem Exportverbot, so dass europäische Hersteller weiterhin in der Lage sind ausländische Großhändler und Anwender zu versorgen. Der Export von reinem Quecksilber für Dentalzwecke ist nicht in europäischem Interesse, da der Handel mit Dentalquecksilber in einigen Ländern als Deckmantel diente, um Importbeschränkungen zum Zweck der Goldgewinnung zu umgehen (World Bank 2016).

4.3 Herstellung, Import und Export quecksilberhaltiger Produkten (Artikel 5 und Annex II VO-E, Teil A, Artikel 4 und Annex A MC)

Bei quecksilberhaltigen Produkten ist aus rechtlicher Sicht zwischen drei Typen zu unterscheiden

1. Produkte, für die es derzeit keine europaweiten Einschränkungen gibt

³ Bei Beginn des Vorhabens Ende Juli 2016 war eine Bewertung dieser Vorschläge nicht mehr erforderlich

2. Produkte, deren Inverkehrbringen in der EU verboten ist, deren Produktion und Export aber erlaubt ist
3. Produkte, deren Inverkehrbringen in der EU verboten ist und deren Produktion und Export durch das Minamata-Übereinkommen verboten wird

Der Export von Produkten nach Punkt 3 muss durch die Verordnung geregelt werden. Dabei ist zu beachten, dass durch die VO keine generellen Ausnahmetatbestände geschaffen werden (z.B. Vorschlag 184, aber auch die drei Ausnahmen am Ende von Annex II Teil A), die die MC nicht vorsieht. Es ist allenfalls denkbar über die COP einen Beschluss zu erreichen, dass es einmütiges Verständnis der Vertragsstaaten ist, dass bestimmte Produkte (antike, solche für Ausstellungen, Hochpräzisionsmessgeräte) nicht vom allgemeinen Produktions- und Exportverbot betroffen sind.

Verschiedene Vorschläge des EP zielen darauf ab, die Produkte nach Punkt 2 ebenfalls einem Exportverbot zu unterwerfen. Dies kann einerseits durch eine pauschale Formulierung in den jeweiligen Verordnungen (z.B. REACH) erfolgen, z.B. im Sinne: Produkte deren Inverkehrbringen in der EU nach anderen EU-Verordnungen verboten ist, dürfen nicht exportiert werden). Andererseits ist es denkbar, alle Produkte explizit zu nennen (wie in den Vorschlägen 316-318). Hier und bei den Übergangsfristen bis zum Eintreten eines Exportverbots gibt es Raum für Flexibilität

4.4 Herstellung neuartiger Produkte (Artikel 8 VO-E, Artikel 4 MC)

Der VO-E sieht entsprechend der MC vor, dass quecksilberhaltige Produkte, deren Nutzung bislang nicht bekannt war, nur dann in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie besonders zugelassen werden. Die Formulierung „*not covered by any known use*“ wirft aber Fragen auf, denn es ist unklar, wer bestimmt, dass eine Nutzung bekannt ist. Ein gangbarer Ausweg wäre eine durch die Kommission zu erstellende umfassende Liste aller ihrer derzeit bekannter Produkte und Anwendungen, die Quecksilber enthalten. Hiermit würde ein Bezugspunkt geschaffen, der in Zukunft die Unterscheidung in bekannt und nicht bekannt eindeutig klärt. Eine denkbare Ergänzung für Artikel 8 der VO wäre:

Para 4b) By 31 January 2018 the Commission shall draw up a report identifying known mercury-added products not prohibited or restricted by any EU legislation.

4.5 Dentalamalgam und Separatoren (Artikel 10 VO-E, Artikel 4)

Die Positionen von EP und Rat liegen hier weit auseinander. Wenn auch aus deutscher Sicht ein Totalverbot von Dentalamalgam derzeit nicht erstrebenswert erscheint, so könnte es der Diskussion helfen an einigen Punkten Flexibilität zu zeigen:

- ▶ Die Ausweitung der Anwendungsverbote von Dentalamalgam auf stillende Mütter (entsprechend EP-Vorschlag 216,217):

From 1 January 2019, dental amalgam shall not be used for dental treatment of children under 12 years old and pregnant or breastfeeding women, except when deemed necessary by the practitioner.

- ▶ Einsatz von Separatoren. Dieser ist in Deutschland bereits verpflichtend und sollte EU-weit ausgedehnt werden. Wichtig ist aber auch die Sicherstellung einer hohen Abscheideeffizienz (95%). Diese sollte nicht nur für neue, sondern auch für alte Separatoren gelten (entsprechend EP-Vorschlag 223), wobei eine etwas längere Übergangsfrist akzeptabel wäre:

From 1 January 2021 onwards operators of dental facilities using dental amalgam or removing dental amalgam fillings shall ensure that their facilities are equipped with amalgam separators aimed at retaining and collecting amalgam particles. Separators put into service after the date of application of this Regulation shall ensure a retention of at least 95% of the amalgam particles.

All other separators shall ensure an equal level of retention by [1 January 2021]. Those Separators shall be maintained as required in accordance with manufacturer's instructions to ensure the highest practicable level of retention.

Die Erwägungsgründe zu Dentalamalgam (16a, 17) sollten entsprechend angepasst werden.

4.6 Umweltsicheres Management von quecksilberhaltigen Abfällen (Artikel 11 VO-E, Art. 11 MC,)

Der Entwurf der Verordnung sieht derzeit eine Definition von quecksilberhaltigen Abfällen („mercury waste“) vor, die von der MC abweicht. Die MC definiert

- ▶ „waste“ (in Artikel 11(1), unter Bezugnahme auf die Basel-Konvention) und
- ▶ „mercury waste“ in Artikel 11 Para 2 :

mercury wastes means substances or objects:

(a) Consisting of mercury or mercury compounds;

(b) Containing mercury or mercury compounds; or

(c) Contaminated with mercury or mercury compounds,

in a quantity above the relevant thresholds defined by the Conference of the Parties, in collaboration with the relevant bodies of the Basel Convention in a harmonized manner, that are disposed of or are intended to be disposed of or are required to be disposed of by the provisions of national law or this Convention.

Demgegenüber definiert der VO-E der Kommission in Artikel 2(3) „mercury waste“ als

mercury that qualifies as waste, in accordance with Article 3(1), of [EU Waste Framework Directive]

Inhaltlich gleichbedeutend definiert der Änderungsvorschlag der Ratspräsidentschaft vom 29. Juni „mercury waste“ in Artikel 2(3) als

metallic mercury that qualifies as waste, in accordance with Article 3(1), of [EU Waste Framework Directive]

Die verwendeten verengten Definitionen haben weitreichende Auswirkungen auf den restlichen Text, da „mercury waste“ an anderer Stelle und auch bei den Änderungsvorschlägen im Sinne der MC gebraucht wird (Artikel 3, Vorschlag 30, Artikel 4(1)a), manchmal aber auch im Sinne der VO (Artikel 13a). Der Text ist somit in sich widersprüchlich, so dass nicht klar ist, was mit „mercury waste“ im Einzelfall gemeint ist und auf welche Abfälle sich die Regelungen jeweils erstrecken.

Zugleich fällt auf, dass der VO-Entwurf Artikel 11 (3) der MC nicht umsetzt und zwar im Hinblick auf Schwellenwerte, umweltsicherer Bewirtschaftung und Recycling von quecksilberhaltigen Abfällen:

Each Party shall take appropriate measures so that mercury waste is:

(a) Managed in an environmentally sound manner, taking into account the guidelines developed under the Basel Convention and in accordance with requirements that the Conference of the Parties shall adopt in an additional annex in accordance with Article 27. [...];

(b) Only recovered, recycled, reclaimed or directly re-used for a use allowed to a Party under this Convention or for environmentally sound disposal pursuant to paragraph 3 (a); [...]

Die Europäische Kommission kam im Gegensatz zur Studie von COWI et al. (2015) zum Ergebnis, dass diese Anforderungen vom aktuellen Acquis vollständig abgedeckt seien. Zu diskutieren bleibt aber, ob

nicht im Regelwerk eine Lücke bleibt, wenn „mercury waste“ so definiert wird wie in Artikel 2(2) des VO-E oder Artikel 2(3) des Vorschlags der Ratspräsidentschaft.

Zwar erscheinen die Vorgaben von Artikel 11(3) lit. b) der MC durch andere Regelungen der VO bereits für abgedeckt (Handelsrestriktionen, Nutzungseinschränkungen, Deponierungsverpflichtung für Abfall-Quecksilber), doch um eine unmissverständliche und vollständige Umsetzung der MC in europäisches Recht im Hinblick auf quecksilberhaltige Abfälle zu erreichen, sind folgende zusätzliche Schritte nötig

1. Definition von „mercury waste“ in Artikel 2(3) der EU-Verordnung, die sich eng an die MC-Definition anlehnt und idealerweise den gleichen Wortlaut nutzt, z.B.

'mercury waste' means substances and objects

(a) Consisting of mercury or mercury compounds;

(b) Containing mercury or mercury compounds; or

(c) Contaminated with mercury or mercury compounds,

that qualify as waste, in accordance with Article 3(1), of Directive 2008/98/EC of the European Parliament and of the Council⁴;

Hiermit wird der Änderungsvorschlag 27 des EP in veränderter Form aufgegriffen

2. Prüfung aller Stellen im VO-Entwurf, die sich auf quecksilberhaltige Abfälle beziehen, um sicherzustellen, dass jeweils die Art von Abfällen benannt ist, die auch wirklich gemeint ist.
3. Ergänzung von Artikel 11 um Absatz (1) lit. a, der die umweltsichere Bewirtschaftung von quecksilberhaltigen Abfällen verlangt (gemäß MC Artikel 11(3) lit. a)), z.B.

Mercury waste shall be managed in an environmentally sound manner in accordance with Directive 2008/98/EC.

4. Ergänzung von Artikel 11 um Absatz (1) lit. b) in Analogie zu Artikel 7(3) Satz 2, der die Kommission ermächtigt, Durchführungsrechtsakte zu vollziehen, die die von der MC COP beschlossenen Schwellenwerte und Anforderungen für die umweltsichere Bewirtschaftung umsetzt, z.B.

In order to ensure the uniform application of this requirement, the Commission may adopt implementing acts in accordance with the examination procedure referred to in Article 18 in order to set out relevant thresholds regarding mercury wastes and requirements for environmentally sound management of mercury waste in line with decisions adopted by the Conference of the Parties to the Convention in accordance with Article 11(3) and Article 27 of the Convention, where the Union has supported the Decision concerned by means of a Council Decision adopted in accordance with Article 218(9) TFEU.

Hiermit wird der Änderungsvorschlag 247 des EP in veränderter Form aufgegriffen

5. Ergänzung des Artikel 18(1), so dass in Analogie zu den technischen Anforderungen für die zeitweilige Lagerung von Nicht-Abfall-Quecksilber auch für Anforderungen an die Umweltsichere Bewirtschaftung von Abfällen ein Komitee herangezogen wird, z.B.

For the adoption of forms for import and export under Article 6, of technical requirements for environmentally sound interim storage of mercury, mercury compounds or mixtures of mercury under Article 7(3), of relevant thresholds regarding mercury wastes, and technical requirements for the management of these wastes in an environmentally sound manner under article 11(1b), of a

⁴Directive 2008/98/EC of the European Parliament and of the Council of 19 November 2008 on waste and repealing certain Directives (OJ L 312 of 22.11.2008, p. 3).

decision under Article 8(4), and of questionnaires in accordance with Article 15(2) the Commission shall be assisted by a Committee. That Committee shall be a committee within the meaning of Regulation (EU) No 182/2011.

Hiermit wird der Änderungsvorschlag 247 des EP in veränderter Form aufgegriffen

4.7 Dauerhafte Beseitigung von Abfällen, die aus Quecksilber bestehen (Artikel 13a VO-E)

Metallisches Quecksilber, das gemäß Artikel 11 als Abfall eingestuft wird, muss dauerhaft beseitigt werden. Wenn die Beseitigung in Form der Dauerlagerung in Untertagedeponien erfolgt, ist vom Sichtpunkt der Langzeitsicherheit wie auch der Betriebssicherheit die Ablagerung in flüssiger Form wie auch in verfestigter Form gleichwertig (Hagemann et al. 2014b). Gleichwohl bevorzugt eine große Zahl von Mitgliedsstaaten eine vorherige Verfestigung des Quecksilbers. Verfestigtes Quecksilber kann nach gegenwärtiger Rechtslage auch in Übertagedeponien beseitigt werden. Es bestehen jedoch große Zweifel, ob damit ein langfristig ein gleichwertiges Sicherheitsniveau erreicht werden kann (Hagemann et al. 2014b). Aus diesem Grunde wird empfohlen, grundsätzlich auf eine Beseitigung in Untertagedeponien zu bestehen. Zugleich sollten, aufgrund der negativen Erfahrungen der letzten Jahre die Berichtspflichten ausgedehnt werden, um das Schicksal von Abfall-Quecksilber transparent verfolgen zu können.

Der derzeitige VO-E greift einen Teil dieser Punkte auf. Es ergeben sich jedoch Lücken und zum Teil auch Missverständnisse, weil die Nutzung von Begriffen nicht konsistent durchgehalten wird. Es werden daher folgende Änderungen vorgeschlagen:

1. Ergänzung der Definitionen für Verfestigung und Dauerlagerung, um die in allen Gremien zu erkennenden Schwierigkeiten bei der Begriffsverwendung auszuräumen
6b (new):
'solidification of mercury waste' means a process that leads to the conversion of waste consisting of mercury into a solid mercury compound.
6c) (new) 'permanent storage of waste' means the emplacement of containers in underground mines
2. Änderung des Titels von Artikel 13a, so dass er mit dem Inhalt übereinstimmt. Der derzeitige Titel „*storage of solidified mercury waste*“ bedeutet rechtlich gesehen die zeitweilige Lagerung von quecksilberhaltigen Abfällen. Die ist aber Thema von Artikel 13. Gemeint ist die dauerhafte Beseitigung von metallischem Abfall-Quecksilber, also.
Article 13a
Disposal of waste consisting of mercury
3. Ergänzung einer Verpflichtung zur Dauerlagerung von (verfestigtem Quecksilber) in Untertagedeponien (vor Artikel 1)
Waste consisting of mercury shall be permanently stored[in solidified form] in licensed underground storages in salt mines or hard rock formations for which proof of long-term safety has been furnished in accordance with Annex A of Council Decision 2003/33/EC and that are adapted for the disposal of mercury. [Waste consisting of mercury and] [Solidified mercury waste] shall be placed in separate storage sections followed by backfilling and sealing of the storage chamber, which shall not be left open for more than six months.
Dieser Formulierungsvorschlag greift die EP-Vorschläge 268 und 283 auf.

Ausdehnung der Berichtspflichten auf die gesamte Entsorgungskette (Art. 1). Der derzeitige Entwurf beschränkt die Verpflichtungen auf die Betreiber von Verfestigungsanlagen, Im Text ist zudem deutlicher zu machen, dass es in dieser VO nur Abfall-Quecksilber oder verfestigtes Quecksilber nicht aber um Quecksilberabfälle im Allgemeinen geht.

1. Operators of installations undertaking the temporary storage, solidification or permanent storage of waste consisting of mercury or solidified mercury waste shall, as part of the record keeping required under Article 35 of Directive 2008/98/EC, establish a register including the following information:

- (a) for each shipment of waste consisting of mercury or solidified mercury waste received:
 - (i) the origin and amount of waste consisting of mercury or solidified mercury waste received;
 - (ii) the name and contact details of the supplier;
 - (iii) the name and contact details of the owner of the temporarily stored waste consisting of mercury or solidified mercury waste;
- (b) for each shipment of waste consisting of mercury or solidified mercury waste leaving the installation:
 - (i) the amount of waste consisting of mercury or solidified mercury waste and its mercury content;
 - (ii) the destination and intended disposal operation of the waste consisting of mercury or solidified mercury waste;
 - (iii) the certificate provided by the operator undertaking the permanent storage of [waste consisting of mercury or] solidified mercury waste as referred to in paragraph 2;
- (d) the amount of waste consisting of mercury or solidified mercury waste stored at the installation at the end of each month.

The operator of the installation shall transmit the register to the authority designated by the Member State every year by 31 January at the latest .

2. Operators of installations undertaking the permanent storage [waste consisting of mercury or] solidified mercury waste shall, as soon as the disposal operation is completed, issue a certificate that the entire shipment of [waste consisting of mercury or] solidified mercury waste has been placed into permanent storage in accordance with Directive 1999/31/EC, including information on the storage location.

Die Erwägungsgründe zur dauerhaften Beseitigung von Abfall Quecksilber (17a) sollten entsprechend angepasst werden.

5 Bewertung von Kompromissformulierungen des Umweltausschusses des Europäischen Parlaments vom 12.10.2016

5.1 Übersicht

Der Berichterstatter des Umweltausschusses des Europäischen Parlaments hatte am 15. 6.2016 den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Quecksilber-Verordnung bewertet und Änderungen vorgeschlagen (Nr. 1-93). Daraufhin hatten die Ausschussmitglieder die Möglichkeit eigene Vorschläge einzureichen (siehe vorheriges Kapitel). Dabei sind zu mehreren Themen Überschneidungen und einander widersprechende Formulierungen entstanden. Um die Beschlussfassung im Ausschuss zu erleichtern, haben mehrere Mitglieder ihre bisherigen Einzelvorschläge in Kompromissvorschläge zusammengeführt. Diese wurden am 12.10.2016 vorgestellt. Sie werden in folgender Tabelle 2 bewertet.

6 Anmerkungen zum Entwurf der deutschsprachigen Fassung der Quecksilberverordnung (Stand Januar 2017)

6.1 Einleitung und Textbasis

In der EU werden Rechtsakte stets in den Sprachen aller Mitgliedsstaaten abgefasst. Diese Sprachfassungen stehen gleichberechtigt nebeneinander. Vor der endgültigen Verabschiedung der Quecksilberverordnung war es daher notwendig zu prüfen ob die deutsche Übersetzung inhaltsgleich mit der verhandelten englischen Fassung und ob sie in sprachlich konsistent mit anderen EU-Regelwerken ist.

Ausgangspunkt für den Vergleich war eine redaktionell bearbeitete englische Fassung des im Dezember 2016 im Trilog vereinbarten Kompromisspapiers (Stand etwa 7.1.2017). Diese redigierte Fassung wurde dann von der Kommission ins Deutsche übertragen (Stand etwa 26.1.2017). Offenbar hatte das Europäische Parlament am 12.1. über den ursprünglichen, nicht redigierten Text abgestimmt. Die redaktionellen Änderungen in Englisch sind zwar vorher erfolgt, flossen aber nicht in die Beschlussvorlage ein. Im Folgenden sind einige generelle Anmerkungen aufgeführt.

6.2 Begrifflichkeiten

Generell fällt auf, dass Fachbegriffe aus dem Abfallrecht nicht konsistent mit geltenden europäischen Rechtsvorschriften übersetzt und verwendet werden:

- ▶ (Waste) „management“ wird mit „Behandlung“ übersetzt müsste aber „Bewirtschaftung“ sein
- ▶ „Disposal“ wird im Kommissions-Text mit „Entsorgung“ übersetzt außer in Artikel 2 „Definitionen“. Die Abfallrahmenrichtlinie nutzt aber stets „Beseitigung“
- ▶ „Disposal operation“: Beseitigungsverfahren (Abfallrahmenrichtlinie, AbfRRL), hier aber „Maßnahmen der Entsorgung“
- ▶ Im Zusammenhang mit Abfallbehandlung wird in der AbfRRL immer von „Anlagen“ gesprochen. So auch in der Übersetzung der Kommission. Von deutscher Seite wurden „Anlagen“ aber in „Einrichtungen“ umbenannt (im Text nicht geändert)

Entsprechende Textstellen müssten im gesamten Text geändert werden (bislang nur punktuell)

6.3 Artikel 13 – Lagerung von Abfall

Hier treten recht gravierende Änderungen im Text auf, die über redaktionelle Maßnahmen hinausgehen. Im Absatz 3 (erster Satz) wird ein kompletter neuer Textblock eingeführt. Er ist aber im Sinne der Verordnung, trägt zum Verständnis bei und kann beibehalten werden. Die Vorschriften für die Dauerlagerung in Absatz 3, Unterpunkte a) und b) sollten konsistent mit früherer Wortwahl gemacht werden (Verordnung 1102/2008)

6.4 Artikel 15 - Altlasten

Die deutsche Übersetzung zu Absatz 1 geht inhaltlich am EN-Text vorbei und weist indirekt auf eine Altlasten-Sanierung, die im englischen Text so nicht erwähnt wird.

6.5 Anhang IV Goldbergbau – nationale Aktionspläne

Im Titel und im Text wird „gold processing“ ergänzt. Dadurch weichen Text und Anforderungen vom Wortlaut der Minamata-Konvention ab. An dieser Stelle sollte die Verordnung aber eng am Minamata-Text bleiben.

7 Ausgestaltung des Ausschusses für die Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens (Artikel 15 des Minamata-Übereinkommens)

7.1 Ausgestaltung und Besetzung des Ausschusses für die Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens (Compliance Committee)

Bei der ersten Vertragsstaatenkonferenz stehen neben anderen Dingen auch erste Weichenstellungen für die Ausgestaltung des Einhaltungsmechanismus an. Im Übereinkommen ist hierfür die Einrichtung eines besonderen Ausschusses vorgesehen, der die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen seitens einzelner Mitgliedsstaaten als auch insgesamt überprüfen soll⁵. Hierzu sind zunächst die ersten Mitglieder zu benennen. Es stellt sich die Frage, ob Deutschland einen Sitz im Ausschuss anstreben soll und ob ein deutscher Kandidat im Falle einer nicht rechtzeitigen Ratifikation wählbar ist.

Der erste so gewählte Ausschuss hat zunächst die Aufgabe, seine eigene Geschäftsordnung zu entwickeln. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Ausschussarbeit ergeben sich bislang nur grob aus dem Vertragstext. Im Verlauf der Verhandlungen zum Übereinkommen wurde bewusst auf einer Detailierung verzichtet, da es zunächst darauf ankam überhaupt einen Einhaltungsmechanismus zu realisieren. Ein solcher fehlt bislang in den Stockholmer und Rotterdamer Übereinkommen. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen in anderen Übereinkommen sollte diskutiert werden, welche Aufgaben der Ausschuss wahrnehmen sollte.

7.2 Wählbarkeit deutscher Vertreter, falls Deutschland noch nicht Vertragspartei ist

Artikel 15 Abs. 3 der MC erwähnt „Mitglieder“ des Ausschusses (englische Sprachfassung: „members“); hierbei sind, wie sich aus den am Ende des Absatzes erwähnten Anforderungen ergibt („die Mitglieder des Ausschusses sind in einem für dieses Übereinkommen relevanten Fachgebiet kompetent und weisen ein geeignetes Gleichgewicht an Sachkenntnissen auf“), eindeutig natürliche Personen gemeint und nicht etwa Vertragsstaaten.

Wie sich ebenfalls aus Artikel 15 Abs. 3 ergibt, werden die Mitglieder von den Vertragsparteien benannt und von der Konferenz der Vertragsparteien gewählt. Soweit Deutschland also der MC noch nicht beigetreten ist, kann es selbst keine Mitglieder benennen und hat auch keinen Einfluss auf die Wahl der Mitglieder. Nicht ausgeschlossen ist nach dem Wortlaut der MC die Benennung eines Mitglieds deutscher Staatsangehörigkeit durch einen Vertragsstaat.

Deutschland ist zurzeit Mitglied im Einhaltungs-Ausschuss des Basel-Übereinkommens (bis Ende 2017). Sofern die Amtszeit bei der nächsten COP im Mai erneuert wird, könnte es Widerstände gegen eine parallele Mitgliedschaft in zwei Einhaltungs-Ausschüssen geben.

7.3 Inhaltliche Ausgestaltung des Ausschusses

Der Schwerpunkt des Ausschusses liegt bei der Unterstützung der Umsetzung der Konvention, weniger bei der Feststellung und Veröffentlichung der Nichteinhaltung. Dies ergibt sich aus dem Verlauf der Verhandlungen: Die Bereitschaft insbesondere der Entwicklungsländer zur Einrichtung eines Ausschusses hängt eng mit der Bereitschaft der Industrieländer zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für direkt berichtspflichtige und Minamata-spezifische Finanzierungsinstrumente zusammen (vgl. Tempelton und Kohler 2014). Aufgabe und Zweck des Einhaltungsausschusses sind also eng mit der Finanzierung verzahnt (wenn auch nicht formell). In diesem politischen Kontext würde die Aufgabe des Einhaltungsausschusses also sein, Unzulänglichkeiten bei der Umsetzung (sowohl auf Länder bezogen als

⁵ Dieses Kapitel wurde unter Mitwirkung von Matthias Cesarski erstellt

auch auf die Konvention im Allgemeinen) zu identifizieren und Vorschläge für ihre Behebung zu entwickeln – die dann von den Finanzierungsmechanismen aufgegriffen und prioritär verfolgt werden können. Im Konventionstext selbst findet sich dieser Zusammenhang nur andeutungsweise in der Präambel im achten Beweggrund, der auf die die Wichtigkeit (auch finanzieller) Unterstützung für Entwicklungsländer als Voraussetzung für eine effektive Umsetzung der Konvention hinweist.

7.3.1 Beschreibung der Aufgaben gemäß Vertragstext

Die Aufgaben des Ausschusses ergeben sich zunächst grob aus Artikel 15, Abs. 2, Abs. 5 sowie Artikel 3, Abs. 9:

- ▶ Förderung der Umsetzung aller Bestimmungen des Übereinkommens
- ▶ Prüfen der Einhaltung aller Bestimmungen des Übereinkommens (sowohl auf einzelne Mitgliedsländer bezogen als auch „systemisch“, d.h. auf die die Konvention insgesamt)
- ▶ Prüfung und Bewertung von generellen Notifikationen, die die Bedingungen nennen, unter denen eine Vertragspartei den Import von Quecksilber erlaubt
- ▶ Abgabe von Empfehlungen an die Vertragsstaatenkonferenz
- ▶ Gemäß Artikel 15 Abs. 5 soll der bei der ersten Vertragsstaatenkonferenz gewählte Ausschuss zudem seine eigene Geschäftsordnung entwerfen und der zweiten Vertragsstaatenkonferenz zur Genehmigung vorlegen.

Konkrete Hinweise, welche der vielfältigen vertraglichen Verpflichtungen zu prüfen sind, insbesondere im Hinblick auf „systemische“ Probleme, werden hier nicht genannt – wären im Sinne einer Priorisierung aber hilfreich. Dies kann auf zweierlei Arten erfolgen:

- ▶ in allgemeiner Form, wenn die VSK das Mandat des Ausschusses gemäß Abs. 5 weiter spezifiziert oder erweitert
- ▶ in spezieller Form, wenn die VSK gemäß Artikel 15 Abs. 4 c) für den Zeitraum bis zur nächsten VSK einen konkreten Arbeitsauftrag erteilt (siehe z.B. Basel-Konvention).

Eine Priorisierung sollte aber nicht als nachträgliche Eingrenzung des Tätigkeitsfeldes verstanden werden, sondern von Amtsperiode zu Amtsperiode die Schwerpunkte der Arbeit definieren, ohne die Prüfung weiterer Bestimmungen auszuschließen.

7.3.2 Informationsquellen des Ausschusses

Als Basis der Arbeit des Ausschusses dienen bislang ausschließlich nationale Eingaben, Berichte und Notifikationen sowie Anforderungen der Vertragsstaatenkonferenz. Erfahrungen mit anderen Übereinkommen zeigen, dass viele Länder ihren Berichtspflichten nicht nachkommen, so dass der Compliance-Ausschuss ggf. mit einer sehr schmalen Informationsbasis arbeiten muss. Es sollte überlegt werden, ob diese Basis nicht erweitert werden sollte durch:

- ▶ Messdaten und Berichte, die im Rahmen der Effektivitätskontrolle (Artikel 22) gewonnen und dem Sekretariat zur Verfügung gestellt wurden
- ▶ weitere Daten nach Maßgabe der Vertragsstaatenkonferenz, z.B. UN-Handelsdaten (COMTRADE) zur Prüfung des Handels mit Quecksilber
- ▶ Nationale Implementierungspläne gemäß Artikel 20
- ▶ Informationen, die der Ausschuss selbst durch Befragung von Vertragsstaaten gewinnt

Hierdurch wäre der Ausschuss in der Lage sich ein breiteres Bild von der Implementierung zu verschaffen, als es aus nationalen Berichten allein möglich ist. Insbesondere erscheint eine systemische Analyse der Umsetzung der Konvention nur möglich, wenn übergeordnete Informationen vorliegen.

Alle genannten Informationsquellen haben direkten Bezug zur Konvention oder der VSK. Eine allgemeine Regelung, die dem Ausschuss die Hinzuziehung jedweder Information erlaubt hätte, fand bei den Verhandlungen keine Mehrheit.

7.3.3 Aufgaben für den ersten Ausschuss

Der erste Ausschuss sollte sich nicht nur mit dieser Geschäftsordnung und anderen formalen Fragen beschäftigen, da die Umsetzung der Konvention und damit die Pflicht zur Vertragseinholung für eine Reihe von Bestimmungen bereits mit dem Inkrafttreten der Konvention (EIF) beginnen. Gerade in der Anfangszeit ist es wichtig, auftretende Schwierigkeiten frühzeitig zu identifizieren, so dass zu VSK2 Hinweise gegeben werden können, ob und wie bei der Arbeit der Konvention nachjustiert werden sollte, sei es durch zusätzliche Beschlüsse oder durch eine Ausrichtung der Finanzmechanismen. Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens einzelner Verpflichtungen ergibt sich aus Abbildung 1 und Abbildung 2.

Zu diesen frühzeitigen Verpflichtungen gehören:

Abbildung 1: Allgemeine Fristen für alle Vertragsparteien (Verbote), Quelle: eigene Darstellung, GRS

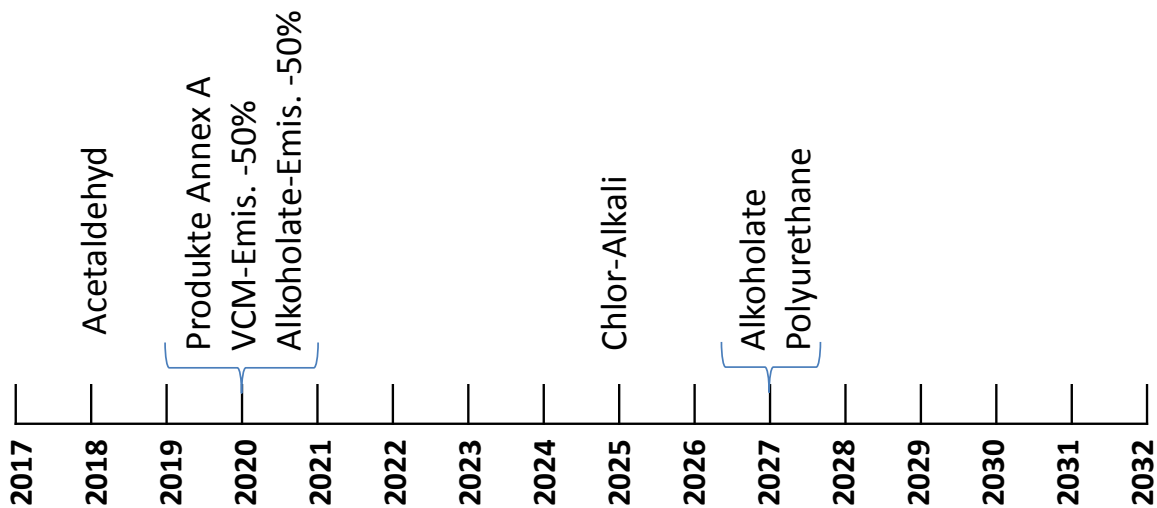
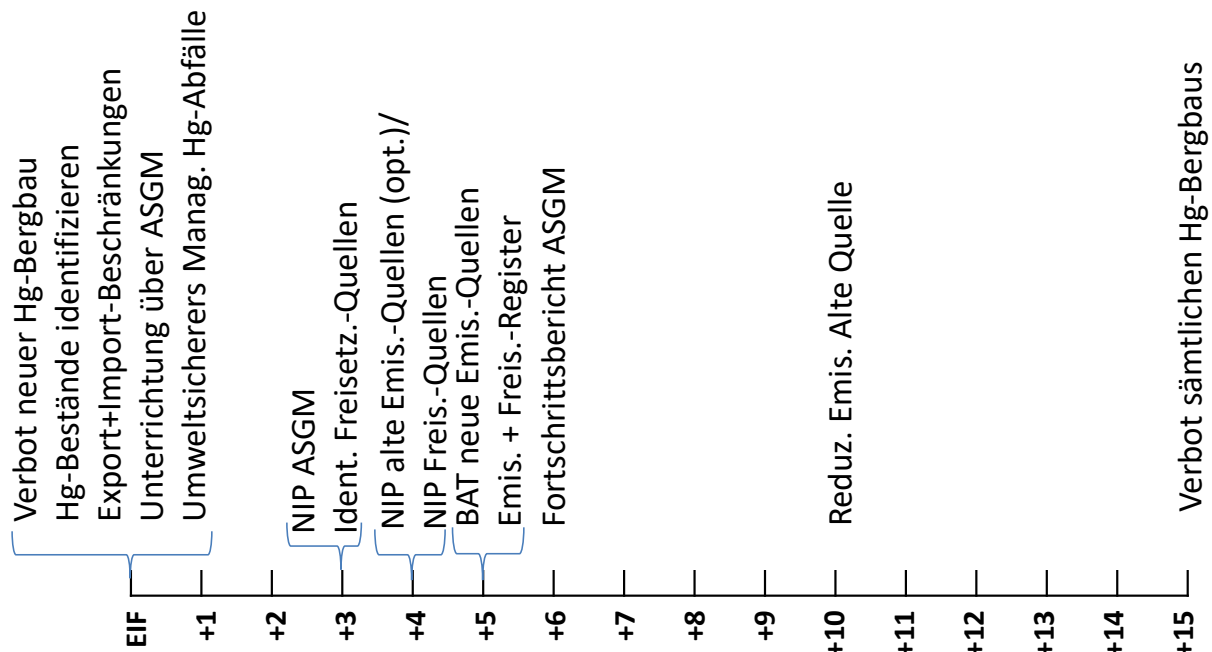


Abbildung 2: Individuelle Fristen für Vertragsparteien nach jeweiligem Inkrafttreten des Übereinkommens (EIF – entry into force), Quelle: eigene Darstellung, GRS



Aus dieser Darstellung wird deutlich, dass es bereits für die erste Amtsperiode des Ausschusses (voraussichtlich 2018-2019 eine Reihe von einzuhaltenden Verpflichtungen gibt, bei deren Umsetzung Schwierigkeiten auftreten könnten.

Ein inhaltlicher Arbeitsauftrag für die erste Amtsperiode könnte also z.B. folgende Punkte umfassen

- ▶ Bewertung von schriftlichen Eingaben von Vertragsparteien zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Verpflichtungen (Bergbau, Bestände, Handel, ASGM, Hg-Abfälle, siehe Abbildung 2) und Entwicklung von Empfehlungen für die Vertragsstaatenkonferenz zur spezifischen Unterstützung betroffener Vertragsparteien (ob auch schon Berichte gemäß Artikel 21 vorliegen werden, hängt von der Fristensetzung durch die erste VSK ab).
- ▶ Prüfung der Einhaltung des Verbots der Produktion von Acetaldehyd mit Quecksilber-Katalysatoren (z.B. durch gezielte Befragung von Ländern)
- ▶ Prüfung der Einhaltung des Verbots neuen Hg-Bergbaus
- ▶ Prüfung von Informationen zum Export und Import von Quecksilber
- ▶ Entgegennahme und Diskussion von Eingaben im Hinblick auf die Auslegung vertraglicher Bestimmungen

Für die folgenden Perioden könnten dann ja nach Eintritt weiterer Verpflichtungen zusätzliche Aufgaben hinzukommen.

7.3.4 Klärung allgemeiner Fragen

Der Ausschuss ist ein geeigneter Ort, um zwischen den Sitzungen der VSK Fragen zu klären, die für die Implementierung der vertraglichen Bestimmungen in allen Vertragsparteien von Bedeutung sind.

Hierzu gehören z.B.

- ▶ Auslegung vertraglicher Bestimmungen und Definition von Begriffen. Mit diesbezüglichen Schwierigkeiten ist aber erst einige Zeit nach Inkrafttreten des Minamata-Übereinkommens zu rechnen.

- ▶ Vorschläge zur Verbesserung der zeitgerechten Berichtstätigkeit durch Vertragsparteien
- ▶ Entwicklung von Orientierungshilfen zur praktischen Umsetzung einzelner Bestimmungen und zur Erstellung von Berichten
- ▶ Unterstützung bei der rechtlichen Umsetzung des Übereinkommens durch Orientierungshilfen und bei der Einrichtung nationaler Kontrollsysteme

7.3.5 Unterstützung von Vertragsparteien bei der Implementierung

Als Aufgabe des Ausschusses ist ausdrücklich die Förderung der Umsetzung genannt. Es wird also erwartet, dass der Ausschuss aktiv Länder bei der Umsetzung unterstützt. Dies könnte auf folgende Weise erfolgen:

- ▶ Hilfe bei der Identifizierung geeigneter Förderprogramme
- ▶ Sammlung von Beispielen guter Praxis bei der nationalen Umsetzung einzelner vertraglicher Bestimmungen
- ▶ Beratung von Vertragsparteien und Austausch von Ideen und Informationen zur Umsetzung spezifischer Verpflichtungen
- ▶ Beratung bei der Einrichtung administrativer Strukturen
- ▶ Verweis auf weitere Informationsquellen (z.B. Berichte vor und während der Minamata-Verhandlungen)
- ▶ Vermittlung von Ansprechpartnern (z.B. in anderen Konventionen, UN-Organisationen, Partnerschaften, Vertragsstaaten, NGOs)
- ▶ Entwicklung von Empfehlungen für die VSK inhaltlicher Art, z.B. Entwicklung von Handlungshilfen für bestimmte Prozeduren zur Umsetzung der Konvention
- ▶ Entwicklung von Empfehlungen finanzieller Art und damit mittelbar Empfehlung zur Verwendung der Mittel aus dem Finanzmechanismus: Inhaltliche Prioritäten, Effektivitätskontrolle, Orientierung an Förderung zur Umsetzung, weniger Förderung von Beratern

Ob die Arbeit des Ausschusses mit dem Finanzierungsmechanismus institutionell verzahnt werden sollte, müsste noch eingehender diskutiert werden. Einerseits sollte sich der Finanzmechanismus an den Prioritäten orientieren, die der Erfüllungsausschuss identifiziert hat. Andererseits darf nicht der Eindruck entstehen, eine vollständige Erfüllung der Konvention sei nur dann zu erstreben oder zu prüfen, wenn zuvor über den Finanzmechanismus eine weitgehend vollständige Finanzierung erfolgt ist.

Die Arbeit des Mechanismus und des Ausschusses sollten daher nicht voneinander abhängig gemacht werden. Dennoch ist im Sinne der gewünschten Beratungs- und Unterstützungsleistung eine Kooperation denkbar, z.B. durch regelmäßige Einladung von Verantwortlichen des Finanzmechanismus zu Sitzungen des Ausschusses, der Verpflichtung Anträge an den Finanzmechanismus auch dem Ausschuss zur Kenntnis zukommen zu lassen. Auf der anderen Seite wäre es denkbar, regelmäßig einen Vertreter des Ausschusses bei der Prüfung von Anträgen an den Finanzmechanismus hinzuzuziehen, um sicherzustellen, dass Mittel effektiv für die Verbesserung der Umsetzung eingesetzt werden und diese Verbesserung auch prüfbar gemacht wird.

Eine weitergehende Option wäre es die Beantragung von Mitteln beim Finanzierungsmechanismus von einer vorherigen schriftlichen Eingabe beim Ausschuss abhängig zu machen – also die Bekanntgabe einer Nichteinhaltung als Voraussetzung für finanzielle Hilfe zu machen.

Die Empfehlungen von Compliance-Ausschüssen haben erfahrungsgemäß großen Einfluss auf das Abstimmungsverhalten auf der VSK auch in Bezug auf Beschlüsse zur Verwendung von Finanzmitteln.

7.3.6 Trigger (Artikel 15 Abs. 4)

Der Ausschuss unternimmt Prüfungen nicht aus eigener Entscheidung, sondern nur wenn eine der drei Auslöser (Trigger) eingetreten ist

- ▶ Schriftliche Eingaben einer Vertragspartei mit Bezug zur Einhaltung ihrer eigenen Verpflichtungen (hier wäre noch zu klären, in welcher Form eine nationale Eingabe erfolgen sollte, damit einerseits die Länder einen Anhaltspunkt haben, was von Ihnen erwartet wird, andererseits der Ausschuss die Informationen in etwas geordneter Form erhält, so dass sich seine Mitglieder schnell einen Überblick über den Sachverhalt und seinen konkreten Bezug zu vertraglichen Verpflichtungen machen können.)
- ▶ Nationale Berichte zur Umsetzung der Konvention gemäß Artikel 21
- ▶ Anforderungen durch die Vertragsstaatenkonferenz (Ähnlich wie in der Basel-Konvention. Hier wird bei jeder regulären VSK ein vom Ausschuss entwickeltes und ggf. durch VSK ergänztes 2-Jahres-Arbeitsprogramm beschlossen)

Die VSK kann durch Beschluss eines erweiterten Mandats für den Ausschuss zusätzliche Trigger benennen. Dies können z.B. sein:

- ▶ ein Selbst-Auslöser, d.h. der Ausschuss prüft auf Basis eines eigenen Beschlusses
- ▶ Prüfung auf Anfrage des Sekretariats (z.B. wenn in großem Abstand zur nächsten VSK ein Umstand aufgetreten ist, der auf eine Nichteinhaltung, bzw. auf systemische Umsetzungsprobleme hinweist)

Diese zusätzlichen Auslöser haben während der Verhandlungen zum Übereinkommen keine Mehrheit gefunden. Die Erweiterung wäre zwar sofort wünschenswert, könnte aber auch von späteren VSKs vorgenommen werden, wenn der Bedarf klarer geworden ist.

7.3.7 Finanzierung des Ausschusses

Es ist darauf zu achten, dass der Ausschuss über genügend Finanzmittel verfügt. Erfahrungen haben gezeigt, dass eine einmalige physische Sitzung je Amtszeit ggf. zu wenig ist, um den notwendigen Teamgeist und gegenseitiges Vertrauen aufzubauen. Für eine zweite physische Sitzung sind höhere Finanzmittel nötig.

Weiterhin ist denkbar, dass der Ausschuss bei der Vergabe von Mitteln aus dem Finanzmechanismus eingebunden wird (siehe 7.3.1).

7.4 Bewertung einer potentiellen deutschen Mitgliedschaft im Ausschuss

7.4.1 Mitglieder

Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses hängt vom Beschluss der VSK ab. Sie reicht von VSK zu VSK, also typischerweise für zwei Jahre. Bei der Basel-Konvention werden einige Mitglieder auch für zwei Amtsperioden hintereinander gewählt um eine gewisse Kontinuität zu erlauben und das gleichzeitige Ausscheiden von zu vielen Mitgliedern gleichzeitig zu verhindern. Die Frequenz der VSK unter der Minamata Konvention ist noch nicht festgelegt. Unter der Basel Konvention erfolgt regelmäßig eine einmalige Wiederwahl, nach einmaligem Aussetzen dann auch erneut für längere Perioden. Bestimmte Länder setzen sich mit teils aufeinanderfolgenden Personen für eine längere Zeitdauer fest und können damit den Charakter und die Arbeitsweise des Ausschusses über einen längeren Zeitraum prägen⁶. Die Erfahrungen zeigen, dass es für eine erfolgreiche Tätigkeit des Ausschusses wichtig ist,

⁶ Ein Beispiel ist das Review Committee der Stockholm-Konvention. Dieser Ausschuss unter der SC prüft die Aufnahme neuer Substanzen in die Anhänge der Konvention und gibt Empfehlungen an die Konferenz der Vertragsstaaten. Als ein Vertreter der WEOG-Regionalgruppe (Westeuropa und andere) war Reiner Arndt 2005 bis 2014 Mitglied. Als Chair hat er die Arbeit des Ausschusses in dieser Zeit wesentlich mitgeprägt.

dass er mit engagierten und fachkundigen Mitgliedern besetzt ist, die sinnvollerweise über Verhandlungsgeschick verfügen. Wenn Deutschland eine solche Person stellen kann, sollte es eine Bewerbung aktiv befördern.

Zu beachten ist, dass eine effektive Beteiligung ausreichender zeitlicher Freiraum für die betreffende Person sowie eine begleitende fachliche Unterstützung erforderlich ist.

7.4.2 Der Ausschuss in seiner ersten Amtsperiode

Bei der ersten VSK stehen eine Reihe wichtiger Entscheidungen (siehe Artikel 3 Abs. 12, Artikel 8 Abs. 8, Artikel 13 Abs. 9, Artikel 13 Abs. 10, Artikel 21 Abs. 3, Artikel 22 Abs. 2 und Artikel 23 Abs. 4) sowie die Wahl der Mitglieder des Ausschusses an (siehe Artikel 15(3)). Es ist zu erwarten, dass sich aus den bei der ersten VSK getroffenen Entscheidungen verschiedene Mandate (in Form von Ersuchen der VSK) an den Ausschuss mit erheblicher Tragweite ergeben werden. Auf Grundlage der Prüfung dieser Ersuche und möglicher weiterer Mandate kann der Ausschuss Empfehlungen an die zweite VSK abgeben, die von der VSK zu prüfen sind, und die die künftige Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens wesentlich beeinflussen können.

Vor dem Hintergrund der bei der ersten VSK zu treffenden Entscheidungen gemäß Artikel 13 Abs. 9 und Artikel 13 Abs. 10 können die durch den Ausschuss zu prüfenden Ersuche der VSK beispielsweise finanzielle Mittel und den Finanzierungsmechanismus betreffen und damit grundsätzliche Auswirkungen z.B. auf die Ausgestaltung des Treuhandfonds der Globalen Umweltfazilität und das vorgesehene spezifische internationale Programm zur Unterstützung von Kapazitätsaufbau und technischer Hilfe haben.

Aufgrund von Artikel 3 Abs. 12 werden auf der ersten VSK die Leitlinien bezüglich der Quellen und des Handels von Quecksilber vorgelegt, insbesondere zur Ermittlung von Einzelbeständen sowie zur Ausfuhr und Einfuhr von Quecksilber. Nach Artikel 8 Abs. 8 werden bezüglich der Emissionen die Leitlinien zu BVT und BEP und für Unterstützungsmaßnahmen für die Vertragsparteien bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Verringerung und Begrenzung der Emissionen beschlossen.

Weitere wichtige Entscheidungen bei der ersten VSK betreffen die Berichterstattung (siehe Artikel 21 Abs. 3, Bewertung der Wirksamkeit (siehe Artikel 22 Abs. 2 sowie eine Finanzordnung für die VSK und ihre Nebenorgane.

7.4.3 Vorteile eine deutschen Beteiligung

Aus diesen (und weiteren) Entscheidungen der ersten VSK können sich für den Ausschuss aufgrund von Artikel 15 verschiedene Angelegenheiten zur Prüfung ergeben, die in Empfehlungen an die zweite VSK münden werden. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der Ausführungen in Kapitel 7.3 wird deutlich, dass der Ausschuss als Nebenorgan zur VSK frühzeitig eine zentrale Rolle in der Umsetzung und Ausgestaltung des Übereinkommens einnehmen wird. Eine frühe deutsche Beteiligung würde eine direkte Beteiligung an der Erarbeitung von weichenstellenden Empfehlungen bereits an die zweite VSK ermöglichen. Da Deutschland die Ausgestaltung der Minamata Konvention aktiv mitgestalten will, sollte eine deutsche Beteiligung nicht nur als Vertragsstaat, sondern auch im Ausschuss für die Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens möglichst von Beginn an angestrebt werden.

Eine deutsche Beteiligung erscheint auch unter folgenden Aspekten sinnvoll:

- ▶ Das Gelingen der Konvention soll aktiv begleitet und gefördert werden (u.a. wegen des Links zu Finanzierung). Dies ist insbesondere dann angezeigt, wenn Deutschland selbst signifikante Beiträge für das Spezifische Internationale Programm leistet oder zusätzliche quecksilberbezogene Mittel für den GEF Trust Fund bereit stellt oder zumindest anderer Länder diese Instrumente in erheblichem Umfang bedienen. Ohne sichtbare Beiträge ist die Arbeit des Ausschusses von weitaus geringerem Wert: Die entwickelten Empfehlungen könnten nicht umgesetzt

werden und blieben weitgehend folgenlos.

Eine Mitgliedschaft im Ausschuss würde dabei helfen, die bereitgestellten Mittel zielgenauer und effektiver einzusetzen.

- ▶ Die Umsetzung der Konvention soll auch zum Erreichen von Zielen genutzt werden, die über die eigentlichen Konventionsziele hinausgehen. Die wesentlichen beiden Gremien der Konvention sind die Vertragsstaatenkonferenz und der Ausschuss. Der Ausschuss hat über sein Mandat Empfehlungen an die VSK abzugeben die Möglichkeit, Einfluss auf die Richtung der Umsetzung zu nehmen. Wenn die Umsetzung der Konvention zugleich auch weiteren in anderen Programmen und Übereinkommen definierten Umweltzielen dienen kann, so könnte der Ausschuss Hinweise hierzu geben und konkrete Ansatzpunkte für Maßnahmen- und Förderungsschwerpunkte geben. Die inhaltlichen Regelungen des Übereinkommens laden z.B. gerade dazu ein, Zielsetzungen der nachhaltigen Chemie zu verfolgen. Denkbare Beispiele könnten sein:
 - Ersatz von Quecksilber zur Extraktion von Gold im kleingewerblichen Bergbau durch Konzepte, bei denen es nicht mehr zur Gefährdung von Anwendern, Angehörigen und der Umwelt kommt
 - Ersatz der Produktion von Alkoholaten mit Hilfe von Quecksilber-Elektrolysezelle durch Konzepte, bei denen die Alkoholate aus nachwachsenden Rohstoffen und erneuerbarer Energie hergestellt werden. Das Hauptanwendungsgebiet der Alkoholate ist die Produktion von Biodiesel aus landwirtschaftlichen Rohstoffen. Eine konsequente Umsetzung des Nachhaltigkeitsprinzips würde verlangen, dass auch die Hilfsprodukte, die zum Biodiesel führen nachhaltigen Quellen entstammen.
 - Ersatz von Quecksilber-Fieberthermometern durch elektronische Varianten, die während ihrer Nutzung und endgültigen Entsorgung selbst in Ländern mit schwach entwickelter Abfallwirtschaft keine neue Gefahr für die Umwelt darstellen (z.B. durch Verzicht von Schwermetallen im Produkt und den Batterien) oder Nutzung des Beispiels Thermometer zur Einführung einfacher Elektroschrottsammelsysteme.
- ▶ Mit der Umsetzung der vertraglichen Verpflichtungen sollen Synergien mit anderen Konventionen und Programm geschaffen und ausgebaut werden.

7.5 Erfahrungen mit ähnlichen Ausschüssen in anderen multilateralen Umweltübereinkommen

Im Rahmen anderer Internationaler Umweltabkommen (*multilateral environmental agreements* - MEA) wurden vergleichbare Ausschüsse (*committees*) eingerichtet. Diese dienen der Durchführung beziehungsweise Einhaltung des jeweiligen Übereinkommens (*implementation and compliance*). Im deutschen Sprachraum wird ebenfalls der Begriff Compliance verwendet (TÜV Rheinland 2011). Compliance liegt vor, wenn die Bestimmungen des Übereinkommens eingehalten werden (Intergovernmental Negotiating Committee 2010). So heißt es in Artikel 15 Abs. 1 S. 1 des Minamata-Übereinkommens:

„Hiermit wird zur Förderung der Durchführung und zur Überprüfung der Einhaltung aller Bestimmungen dieses Übereinkommens ein Mechanismus eingerichtet; hierzu gehört ein Ausschuss als Nebenorgan der Konferenz der Vertragsparteien.“

Ausschüsse können auf verschiedene Arten die Compliance fördern. In Betracht kommt u.a. eine Überprüfung der Einhaltung des Übereinkommens, Empfehlungen an die Konferenz der Vertragsparteien und Gegenmaßnahmen (*response measures*), wie z.B. der Entzug von Privilegien und Strafen (Gregory

Rose et al. 2007). Im Folgenden werden beispielhaft einige Umweltabkommen genannt, in denen Einhaltung-Ausschüsse eingerichtet wurden⁷.

7.5.1 Cartagena-Protokoll

Das am 11.09.2003 in Kraft getretene Cartagena-Protokoll ist das Folgeabkommen zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt. Es regelt den grenzüberschreitenden Transport von genetisch veränderten Organismen. Durch dieses Übereinkommen soll die biologische Vielfalt vor potentiellen Risiken geschützt werden, die von genetisch veränderten Organismen ausgehen können (Secretariat of the CBD 2012).

Auf ihrer ersten Sitzung (*Conference of the Parties serving as the Meeting of the Parties - COP-MOP 1*) im Februar 2004 gründeten die Vertragsparteien einen Einhaltung-Ausschuss (*compliance committee*). Seit seinem ersten Treffen im März 2005 tagte der Ausschuss insgesamt 13 Mal. Erfahrungsberichte des Ausschusses sind auf der Seite Konvention abrufbar⁸

Die Aufgaben des Ausschusses sind in der Entscheidung BS-I/7 der COP-MOP 1 beschrieben und umfassen

- ▶ Die Feststellung von spezifischen Umständen und mögliche Ursachen für individuelle Fälle der Nichteinhaltung.
- ▶ Berücksichtigung von Informationen, die ihm in Bezug auf die Einhaltung von Vorschriften und Fälle von Verstößen vorgelegt werden.
- ▶ Beratung bzw. Unterstützung der betroffenen Vertragspartei in Angelegenheiten, die sich auf die Einhaltung der Verpflichtung zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Protokoll beziehen.
- ▶ Bewertung von grundsätzlichen Problemen der Einhaltung von Verpflichtungen des Protokolls durch die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der nationalen Berichte.
- ▶ Die Erteilung von Empfehlungen und Maßnahmen an die Konferenz der Vertragsparteien.
- ▶ Die Durchführung von allen anderen Aufgaben, die durch die Konferenz der Vertragsparteien übertragen werden.

Auf seiner ersten Sitzung erarbeitete der Ausschuss die eigene Geschäftsordnung. Diese umfasste u.a. die Bekanntmachung von Sitzungen, die Agenda, die Verteilung und Berücksichtigung von Informationen, die Veröffentlichung von Dokumenten, die Mitglieder, den Vorsitz, die Teilnahme an Tagungen, die Öffentlichkeit der Sitzungen und die Stimmabgabe. Die Regelung zur Stimmabgabe sah vor, dass der Ausschuss mit einer Zweidrittelmehrheit entscheiden konnte. Die Geschäftsordnung wurde durch die COP-MOP 2 angenommen, mit Ausnahme der Regelung zur Stimmabgabe (COP-MOP Cartagena 2005). Somit war es dem Ausschuss verwehrt durch Mehrheitswahl zu entscheiden.

Der Ausschuss beschloss des Weiteren einen Arbeitsplan, um die Effektivität der Einhaltungs-Mechanismen zu überprüfen. In seiner zweiten Sitzung besprach der Ausschuss die Nichtannahme der Geschäftsordnung hinsichtlich der Stimmenregelung und die Auswirkungen auf die eigene Arbeit und sprach dahingehend eine Empfehlung zur Annahme aus. Die COP-MOP 3 nahm diese Empfehlung zur Kenntnis. Des Weiteren analysierte der Ausschuss die vorläufigen nationalen Berichte und identifizierte Probleme, die die Einhaltung durch einzelne Vertragsparteien beeinträchtigten. Im Einzelnen ergaben sich folgende Probleme (Compliance Committee Cartagena 2005):

⁷ Die Einrichtung eines Compliance Mechanismus ist beim Stockholmer Übereinkommen zwar vorgesehen, fand bislang aber keine ungeteilte Zustimmung bei den Vertragsstaatenkonferenzen. Eine erneute Diskussion ist bei der VSK 8 im April/Mai 2017 vorgesehen

⁸ https://bch.cbd.int/protocol/cpb_art34_info.shtml#cc1

- ▶ Rechtliche und administrative Maßnahmen zur Umsetzung des Protokolls: Einige Entwicklungsländer verfügten über keinen rechtlichen Rahmen zur Umsetzung des Protokolls oder dieses wurde nicht umgesetzt. Grund hierfür waren konkurrierende Prioritäten und fehlende institutionelle, personelle, finanzielle und technische Kapazitäten, sowie fehlende Erfahrung in der Umsetzung von vergleichbaren Übereinkommen.
- ▶ Fehlendes Risikomanagement.
- ▶ Fehlende Überwachung auf Grund nicht vorhandener technischer Möglichkeiten, insbesondere des Warenverkehrs.
- ▶ Keine öffentliches Problembewusstsein und keine Öffentlichkeitsbeteiligung.

Auf seiner dritten Sitzung besprach der Ausschuss die Erfahrungen vergleichbarer Ausschüsse und Probleme bezüglich seiner Geschäftsordnung. In seiner vierten Sitzung beschloss der Ausschuss einen Bericht über die oben dargestellten Probleme an die COP-MOP zu übersenden. Die COP-MOP 4 nahm diesen Bericht zur Kenntnis und erinnerte die Vertragsparteien, auf Empfehlung des Ausschusses hin, an ihre Verpflichtungen. Auch wurde der Vorschlag des Ausschusses durch COP-MOP umgesetzt, Treffen weniger als zwei Mal im Jahr abzuhalten, um die Kosten gering zu halten.

In seiner fünften Sitzung nahm der Ausschuss zur Kenntnis, dass eine steigende Zahl von Vertragsparteien die Informationspflichten befolgten. Da die Gesamtzahl aber gering blieb, bat der Ausschuss das Sekretariat die verbleibenden Parteien zu kontaktieren.

In seiner sechsten Sitzung besprach der Ausschuss die Nichteinhaltung von Informationspflichten. Eine Nichtregierungsorganisation hatte an den Ausschuss herangetragen, eine Vertragspartei habe das Übereinkommen nicht eingehalten. Der Ausschuss beriet diese Eingabe und kam zum Ergebnis nicht tätig zu werden, da eine Prüfung externer Eingaben von seinem Mandat nicht gedeckt sei. Es fehle an der entsprechenden Voraussetzung (Trigger).

In der siebten Sitzung nahm der Ausschuss Empfehlungen einzelner Vertragsparteien zur Kenntnis, wie die eigene Arbeit zur Unterstützung verbessert werden könne. Im Einzelnen gab es folgende Empfehlungen (COP-MOP Cartagena 2010):

- ▶ Der Ausschuss könnte mit Möglichkeiten ausgestattet werden, selbst finanzielle Mittel und andere Ressourcen zur Verfügung zu stellen.
- ▶ Die Folgen der Nichteinhaltung des Übereinkommens könnten verdeutlicht werden. Die Folgen sollten nur beratender und unterstützender Natur sein.
- ▶ Der Ausschuss könnte von selbst tätig werden, ohne dass seine Tätigkeit durch eine Vertragspartei getriggert wird, z.B. auf Grund nationaler Berichte.
- ▶ Positive Beispiele der Einhaltung des Übereinkommens könnten an die COP-MOP überreicht werden, um eine Vorbildfunktion zu erreichen.
- ▶ Eine Korrelation zwischen der Einhaltung der Berichtspflichten und der übrigen Einhaltung des Übereinkommens könnte untersucht werden.

Die COP-MOP 5 beschloss auf die Empfehlungen hin, dass der Ausschuss nur beratend und unterstützend tätig werden soll, wenn eine Partei den Ausschuss bezogen auf sich selbst anruft. Sie beschloss, dass diese Maßnahmen auch getroffen werden können, soweit eine Vertragspartei ihren Berichtspflichten nicht nachkommt. Die COP-MOP empfahl den Parteien den Ausschuss zu kontaktieren, soweit es an finanziellen und sonstigen Kapazitäten fehlt.

Bei der achten Sitzung besprach der Ausschuss, wie die obigen Vorgaben der COP-MOP umzusetzen seien und entwickelte einen Arbeitsplan (Compliance Committee Cartagena 2011).

In der neunten Sitzung bewertete der Ausschuss die Umsetzung der Informationspflichten und die Situation der Staaten, die noch keine Berichte eingereicht hatten seit Bestehen des Übereinkommens.

Auf Grundlage der Ergebnisse aus der zehnten Sitzung des Ausschusses, empfahl die COP-MOP den Vertragsparteien die Priorität auf den rechtlichen und administrativen Rahmen zur Umsetzung des Übereinkommens zu legen und sich zur Erstellung der Berichte auf bilaterale und regionale Ressourcen zu stützen.

In seiner elften Sitzung bewertete der Ausschuss den Bericht des Sekretariats zum Status der Umsetzung des Übereinkommens und die Antworten der Vertragsparteien, die vom Sekretariat kontaktiert wurden. Diese Bewertung wurde von der COP-MOP 7 berücksichtigt und die Vertragsparteien weiterhin zur Einhaltung angehalten.

In seiner zwölften Sitzung diskutierten die Mitglieder des Ausschusses, wie das Bewusstsein für die unterstützende Rolle des Ausschusses gesteigert werden könne. Daraufhin erstellte der Ausschuss eine interne Informationsnotiz für die Vertragsparteien.

In seiner dreizehnten und bis dato letzten Sitzung stellte der Ausschuss fest, dass einzelne Vertragsparteien ihren Berichtspflichten seit Beginn ihrer Mitgliedschaft nicht nachkommen sind. Er empfahl, dass die VSK eine Warnung an diese Länder ausspricht. Darüber hinaus sprach der Ausschuss Empfehlungen zu einzelnen Definitionen bezüglich des Übereinkommens aus. Daraufhin drängte die COP-MOP 8 die Parteien, die ihren Berichtspflichten nicht nachgekommen sind, dies nachzuholen. Die COP-MOP beauftragte den Ausschuss die Gründe für die niedrige Erfüllung der Berichtsrate zu erforschen. Die Eingaben und die unterstützende Tätigkeit des Ausschusses wurden begrüßt. Des Weiteren übernahm die COP-MOP die vom Ausschuss vorgeschlagenen Definitionen.

7.5.2 Kyoto-Klimaabkommen

Das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen dient der Ausgestaltung der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC).

Die Vertragsparteien des Kyoto-Klimaabkommens verständigten sich auf ihrer siebten Sitzung auf die Einrichtung eines Einhaltungsausschusses (COP Kyoto 2002). Dieser Ausschuss unterteilt sich in einen *Facilitative* (fördernden) und einen *Enforcement* (Durchsetzungs-) Teil mit jeweils 10 Mitgliedern. Während der fördernde Teil den Vertragsparteien Rat und Unterstützung bietet, hat der durchsetzende Teil die Verantwortung die Konsequenzen bei Nichteinhaltung des Abkommens zu bestimmen. Diese bestehen u.a. darin, öffentlich zu erklären, dass die jeweilige Vertragspartei das Abkommen nicht einhält und dieser Partei einen Aktionsplan aufzugeben und die Eignung zum Emissionshandel auszusetzen (Secretariat of the UNFCCC 2014). Der Förderausschuss tagte seit seinem Bestehen im Jahr 2006 insgesamt 19-mal. Der Durchsetzungsausschuss seit 2006 insgesamt 29-mal. Daneben gibt es einen gemeinsamen Ausschuss, der insgesamt 18-mal tagte. Dessen Erfahrungsberichte sind auf der Seite der Internetseite des Abkommens abrufbar⁹.

Während der Förderausschuss mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder entscheidet, benötigen die Beschlüsse des Durchsetzungsausschusses eine doppelte Mehrheit der Vertragsparteien.

Der Ausschuss diskutierte die Frage, ob es zu Interessenkonflikten zwischen der Mitgliedschaft im Ausschuss und der sonstigen Tätigkeit kommen könnte. Diesbezüglich ergaben sich keine Bedenken oder Schwierigkeiten. Als problematisch erwiesen sich Beschränkungen hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Experten und des Budgets. Über die Laufzeit des Bestehens beliefen sich die durch UNFCCC zur Verfügung gestellten Mittel gleichlaufend auf Rund eine Million USD. Dazu kamen wechselnde Beiträge aus einem Treuhandfond und von einzelnen Ländern (COP-MOP Kyoto 2007).

⁹ http://unfccc.int/kyoto_protocol/compliance/plenary/items/3788.php

Der Förderausschuss veranstaltete einen Workshop, um das Zusammenspiel zwischen den Berichten der Vertragsparteien, der Bewertung durch den Ausschuss und den einzelnen Institutionen zu erläutern. Der Durchsetzungsausschuss stellte für einzelne Länder die Nichteinhaltung des Abkommens fest und forderte weitere Informationen an (COP-MOP Kyoto 2008).

Eine Vertragspartei machte Interessenkonflikte in Bezug auf ein Mitglied des Durchsetzungsausschusses geltend. Der Ausschuss stellte fest, dass kein Interessenkonflikt vorlag und dieser Antrag erst gestellt worden sei, nachdem der Ausschuss weitergehende Informationen zur Umsetzung des Übereinkommens angefordert hatte. Es wurde beschlossen, dass Vertragsparteien Bedenken zur Befangenheit einzelner Ausschussmitglieder zum frühestmöglichen Zeitpunkt erheben sollten. (Compliance Committee Kyoto 2010).

Der gemeinsame Ausschuss stellte fest, dass nicht alle Mitglieder des Durchsetzungsausschusses regelmäßig an den Sitzungen teilnahmen. Daher empfahl er, dass die Vertragsparteien bei Mitgliedervorschlägen auf die Anforderungen einer Mitgliedschaft hingewiesen werden (Compliance Committee Kyoto 2013).

Zum Teil wurde angeregt, dass ein „Geschlechtergleichgewicht“ bei der Nominierung von Ausschussmitgliedern bedacht wird. Der Ausschuss empfahl, dass den Mitgliedern Immunität und Reisefreiheit zugesichert wird, um die Effektivität des Ausschusses sicherzustellen. Dies wurde nicht umgesetzt (Compliance Committee Kyoto 2014).

7.5.3 Basler Übereinkommen

Das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung sieht in Artikel 15 Nr. 5 vor, dass die Konferenz der Vertragsparteien laufend die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens prüft und bewertet und außerdem nach Buchstabe e) für die Durchführung des Übereinkommens für notwendig erachteten Nebenorgane einsetzt (Bundestag 30.09.1994). Hierfür wurde im Jahr 2002 ein *Implementation & Compliance Committee* eingerichtet. Auch für diesen Ausschuss wurden Erfahrungsberichte publiziert¹⁰.

Die Besetzung des Ausschusses erfolgt nach Regionen. Deutschland, das im Bereich der Abfallentsorgung über eine hohe Expertise verfügt, ist seit 2016 im Ausschuss beteiligt. Die Besetzung blieb bislang über mehrere Amtszeiten hinweg konstant. Der Ausschuss ist überwiegend mit Experten besetzt, da die Teilnahme auf Grund geringer Tagegelder für andere Teilnehmer finanziell unattraktiv ist. Um Mittel zu sparen sieht die VSK physische Sitzungen nur alle zwei Jahre vor. Dazwischen werden Videokonferenzen und schriftliche Verfahren durchgeführt. Der Zweijahresrhythmus erschwert jedoch die Bildung eines Teamgeistes. Dies wirkt sich auf die Arbeit des Ausschusses aus.

Im Ausschuss ist ein starkes Nord-Süd-Gefälle hinsichtlich der Interessen erkennbar. Hier kommt es auf das Verhandlungsgeschick und die Durchsetzungsstärke, sowie Erfahrung des der einzelnen Ausschussmitglieder an. Konflikte entstehen insbesondere bei der Begriffsauslegung – mithin Fragen, die alle Vertragsparteien betreffen. Je nach Interessenlage wollen die einzelnen Mitglieder über die Auslegung ein Mehr oder Weniger an vertraglichen Pflichten erreichen.

Berichte und sonstige Angaben der Vertragsparteien werden vom Ausschuss zunächst als wahr unterstellt. Der Ausschuss verfügt über keine eigenen Recherchemöglichkeiten. Er muss sich ausschließlich auf die Länderberichte verlassen. Lediglich wenn die Angaben inkongruent waren, übt der Ausschuss

¹⁰ <http://www.basel.int/TheConvention/ImplementationComplianceCommittee/Overview/tabid/2868/Default.aspx>. Informationen zur Arbeitsweise des Ausschusses wurden außerdem durch Gespräche mit einem Ausschussmitglied erhalten.

sein Fragerecht aus, um die Widersprüche aufzulösen. Nicht alle Parteien kommen ihren Berichtspflichten nach (Committee for Administering the Mechanism for Promoting Implementation and Compliance Basel 2011).

Die Verwendung von Geldern, insbesondere aus dem zur Verfügung stehenden Fond, wurde bislang durch die VSK auf Empfehlungen des Ausschusses beschlossen. Hierzu gehörte z.B. eine Anschubfinanzierung zum Aufbau administrativer Strukturen, damit Entwicklungsländer eine Anlaufstelle (*focal point*) einrichten oder die *competent authority* benennen und ausstatten. Die VSK folgt meistens den Empfehlungen des Ausschusses, da der Aufwand gegen die Empfehlung zu stimmen hoch ist und die Gelder Entwicklungsländern zu Gute kommen. Der Ausschuss versucht darauf zu achten, dass die Gelder sinnvoll eingesetzt werden, z.B. über Safeguards.

In vielen Fragen der Umsetzung kann der Ausschuss als Ideenbörse fungieren, was einen Mehrwert für die Vertragsparteien darstellt und diesen gerne angenommen wird.

Der Ausschuss stellte fest, dass die Vertragsparteien Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Übereinkommens in die nationale Gesetzgebung dadurch hatten, dass es an einem Überblick über die eigene Gesetzgebung, technischer Expertise und Expertise bezüglich des Umweltrechts fehlte, wodurch auch eine Prüfung der Einhaltung des Übereinkommens erschwert wurde. Auf Empfehlung des Ausschusses beschloss die VSK daher auf ihrem zehnten Treffen im Jahr 2011 ein rechtliches Rahmenprogramm zur Überprüfung und Bewertung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Übereinkommens zu etablieren (vgl. Secretariat of the Basel Convention 2011).¹¹ Zudem konnte Ländern eine Anschubfinanzierung für administrative Strukturen vermittelt werden, damit diese eine Anlaufstelle benennen und besetzen konnten.

Die inhaltlichen Aufgaben des Ausschusses werden alle zwei Jahre durch ein von der VSK beschlossenes Arbeitsprogramm festgelegt. Sie umfassten u.a.

- ▶ Prüfung der Einhaltung der Berichtspflichten und Empfehlungen für ihre Verbesserung
- ▶ Empfehlungen für die Auslegung bestimmter Vertragsbestandteile und Definition von Begriffen
- ▶ Entwicklung von Orientierungshilfen zur Umsetzung einzelner Vertragsbestandteile (z.B. Inventare, RücknahmeprozEDUREN)
- ▶ Sammlung und Prüfung von Informationen zu illegalem Abfallhandel
- ▶ Prüfung der Umsetzung des Übereinkommens in nationale Gesetzgebung und der Einrichtung administrativer Strukturen
- ▶ Prüfung der Training-Aktivitäten des Sekretariats in Bezug auf das Training

7.5.4 Genfer Luftreinhalteabkommen

Das am 16.03.1983 in Kraft getretene Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung verfügt seit dem Jahr 1997 über einen Durchführungs-Ausschuss. Das aus 9 Mitgliedern bestehende *Implementation Committee* trifft keine eigenen Entscheidungen, sondern berichtet jährlich dem Leitungsgremium (*executive body*). Das Komitee veröffentlicht jährlich Tätigkeitsberichte¹².

¹¹ In diesem Zusammenhang ist von Interesse, dass die EU-CBRN-Initiative (European Union Chemical Biological Radiological and Nuclear Risk Mitigation Centres of Excellence Initiative) teilweise die gleichen Ziele verfolgt (Prüfung und Stärkung nationaler Gesetzgebung). Ergebnisse zu diesem Programm sind aber nicht frei verfügbar.

¹² <http://www.unece.org/environmental-policy/conventions/envlirtapwelcome/convention-bodies/implementation-committee.html>

Die Arbeit des Ausschusses war relativ wirksam. Ein Grund hierfür dürfte sein, dass der Ausschuss nicht nur auf Aufforderung einer Vertragspartei tätig wird, sondern auch auf Aufforderung des Sekretariats, oder von sich aus auf Grundlage von übermittelten Emissionswerten.

7.5.5 Montreal-Protokoll

Das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen normiert in Art. 8, dass die die Vertragsparteien auf ihrer ersten Tagung Verfahren und institutionelle Mechanismen für die Feststellung der Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Protokolls und das Vorgehen gegenüber Vertragsparteien, die das Protokoll nicht einhalten beraten und genehmigen. Zu diesem Zweck wurde eine Nicht-Compliance Prozedur eingerichtet, durch die das *Implementation Committee* mit 15 Mitgliedern entstand (Implementation Committee Montreal 2007)¹³.

Die Vertragsparteien sind nach Art.7 des Montreal-Protokolls angehalten, Daten an das Sekretariat des Übereinkommens zu übermitteln, damit dieses gegenüber der Konferenz der Vertragsparteien berichten kann. Über die Einhaltung dieser Verpflichtung wacht der Ausschuss. Anfangs umfassten die Treffen einen Tag. Durch die wachsende Arbeitsbelastung wurden die Treffen seit dem Jahr 2002 auf drei Tage verlängert (Implementation Committee Montreal 2002).

Die Übermittlung der Daten gestaltete sich zu Anfang langsam und wurde nicht von allen Vertragsparteien eingehalten. Im Laufe der Tätigkeit des Ausschusses verbesserte sich die Situation, so dass beispielsweise im Jahr 2010 alle 196 Vertragsparteien Jahresberichte für die Jahre 1986-2008 und 178 Parteien Jahresberichte für 2009 fristgerecht übermittelt hatten (Implementation Committee Montreal 2010).

Die Empfehlungen des Ausschusses wurden von den Vertragsparteien weitgehend umgesetzt (Implementation Committee Montreal 2010). So wurde beispielsweise beim siebzehnten Treffen der Vertragsparteien im Dezember 2005 beschlossen, dass Substanzen, die dem Montreal-Protokoll unterfallen, nicht an Aserbaidtschan verkauft werden dürfen, da dieses Land gegen das Protokoll verstoße (Entscheidung XVII/26, para. 5). Im Juni 2007 stellte der Ausschuss fest, dass Aserbaidtschan das Protokoll wieder einhielt (Implementation Committee Montreal 2007).

Insgesamt erwiesen sich die Arbeit des Ausschusses und das Montreal-Protokoll als Erfolg (DeSombre 2000). Hierzu beigetragen haben könnte, dass nach Art. 5 des Montreal-Protokolls für Entwicklungsländer finanzielle Anreize in Form eines Fonds bestanden (vgl. Multilateral Fund 2014).

7.5.6 Zusammenfassung

Die Aufgabe der Ausschüsse besteht darin, die Vertragsparteien und die Konferenz der Vertragsparteien bei der Umsetzung des jeweiligen Übereinkommens zu unterstützen. Die Mitglieder werden üblicherweise durch die Konferenz der Vertragsparteien benannt. Hierbei zeigt sich eine unterschiedliche Bereitschaft der Länder sich selbst mit Experten an den Ausschüssen zu beteiligen. Die Bereitschaft hängt u.a. von der finanziellen Ausstattung der Ausschüsse und dem Interesse zur Einflussnahme ab. Auch spiegeln sich innerhalb der Ausschüsse die unterschiedlichen Interessen an einer mehr oder weniger strengen Umsetzung des Abkommens wieder. Die Empfehlungen der Ausschüsse haben einen starken Einfluss auf die Entscheidungen der Konferenzen.

Für ihre Tätigkeit sind die Ausschüsse auf Daten der Vertragsparteien angewiesen. Einzelne Länder kommen erfahrungsgemäß dieser Verpflichtung nicht nach. Die Durchsetzung des Abkommens ob-

¹³ Tätigkeitsbericht sind hier abrufbar: http://ozone.unep.org/Meeting_Documents/impcom/impcom_reports_index.shtml

liegt, soweit ein solcher Mechanismus überhaupt vorgesehen ist, in der Regel der Konferenz der Vertragsparteien. Als besonders effektiv zur Umsetzung von Internationalen Umweltübereinkommen erwiesen sich ökonomische Mittel und Handelsmaßnahmen.

8 Vorbereitung der ersten Sitzung der Expertengruppe zu Wirksamkeitsbewertung

8.1 Ziel und Mandat der Expertengruppe

Die Expertengruppe wird gemäß Entscheidung MC-1/9 zusammengerufen, um

- ▶ die Vereinbarungen von Monitoring-Aktivitäten (*monitoring arrangements*) zu entwickeln
- ▶ Elemente für ein Rahmenwerk zur Wirksamkeitsbewertung (*effectiveness evaluation framework*) zu entwickeln
- ▶ einen Bericht zur Weiterleitung an die COP2 anzufertigen

Der Bericht soll bei der COP2 beraten werden. Ziel ist es gemäß Konventionstext, Art. 22(1), dass die COP spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten erstmalig die Wirksamkeit überprüft. Um dies bewerkstelligen zu können, müssen vorher das Verfahren und die Indikatoren festgelegt werden, anhand derer die Effektivität überprüft werden sollen. Die erste Sitzung der Gruppe ist für März 2018 vorgesehen.

8.2 Rückblick: Diskussionen auf der COP1

Während der ersten Vertragsstaatenkonferenz (COP1) fanden in der Kontaktgruppe zur Berichterstattung und Wirksamkeitsbewertung langwierige Diskussionen zum Mandat der Expertengruppe statt. Dabei wurde deutlich, dass es anfangs recht unterschiedliche Vorstellungen über den Sinn und Zweck der Expertengruppe gab.

- ▶ Eine Gruppe von Ländern sah die Hauptaufgabe in der Entwicklung von Vereinbarungen zur Bereitstellung vergleichbarer Monitoring-Daten.
- ▶ Andere Länder verfolgten einen umfassenderen Ansatz, der primär die Entwicklung eines Rahmenwerkes für die Wirksamkeitsbewertung vorsah und eher nachrangig eine Diskussion über Monitoring-Aktivitäten und die Rolle von nationalen Berichten als Informationsquelle starten wollten

Für beide Ansätze wurde die Notwendigkeit einer Expertengruppe gesehen. Das Ergebnis der Diskussionen war ein Kompromiss, der nun innerhalb einer einzigen Expertengruppe die parallele Entwicklung von Vereinbarungen zum Monitoring und zum Rahmenwerk anstrebt. Das Mandat der Expertengruppe ist auf zunächst ein Jahr beschränkt. Es wird erwartet, dass die COP2 ein weiteres Mandat erteilt, so dass die COP3 (2019) das Rahmenwerk verabschieden kann. Denkbar ist auch eine Verabschiedung erst bei COP4 (2021), dann aber zeitgleich mit einer Initialisierung des Überprüfungsprozesses, der 2023 zur COP5 beendet sein muss. Ein entsprechender Zeitplan wurde diskutiert aber in der Entscheidung MC-1/9 nicht berücksichtigt.

8.3 Rahmenwerk zur Wirksamkeitsbewertung und die Rolle von Monitoring

Eine Betrachtung der Anforderungen des Minamata-Übereinkommens macht deutlich, dass das eigentliche Ziel von Art. 22 die Überprüfung der Wirksamkeit spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten ist. Weitere Details zum Umfang und zum Verfahren enthält der Konventionstext nicht. Ein effektiver Prozess zur Entwicklung des Rahmenwerkes sollte vom genannten Ziel ausgehen und dann entlang der Reihenfolge Regelungen - Indikatoren – Informationsquellen weitere Details ausarbeiten:

1. Festlegung, welche Regelungen oder Regelungsgruppen innerhalb des Übereinkommens geprüft werden sollen
2. Identifizierung von Indikatoren für jede ausgewählte Regelung oder Regelungsgruppe
3. Identifizierung von Informationsquellen, mit deren Hilfe die jeweiligen Indikatoren ermittelt werden können

4. Überlegungen zur Verbesserung der Quellenlage und zur Synchronisation und Aggregation von Daten aus verschiedenen Quellen

Diese Reihenfolge ist wichtig, um Fehlentwicklungen und nicht kohärente Parallelprozesse bei nachgeordneten Schritten zu vermeiden. So berichteten einige Delegierte bei der COP1 vom Monitoring-Programm unter Stockholm, das zwar zahlreiche und breitgefächerte Informationen liefert, die aber nur zum Teil in die Wirksamkeitsbewertung einfließen.

Der Grund dafür liegt darin, dass beim Stockholm-Übereinkommen unter Wirksamkeitsbewertung lange Zeit vornehmlich wenn nicht ausschließlich das Erheben und Verarbeiten von Monitoring-Daten verstanden wurde (siehe Entscheidungen SC 1/13, 2/13, 3/19). Ein entsprechendes Monitoring-Programm (der Global Monitoring Plan) begann bereits nach der Entscheidung SC1/13 (2005) und lieferte 2009 einen ersten Bericht. Erst im Mai 2013¹⁴ schuf die COP nach Vorarbeit einer Expertengruppe einen Prozessrahmen für die Wirksamkeitsbewertung.

Der Text von Art. 22 MC wurde aber schon im Juni bei INC-4 (Juni 2012) fertig verhandelt und orientierte sich am damaligen Status-Quo der Stockholm-Konvention. Auch spätere Dokumente des Sekretariats (z.B. UNEP/MC/COP.1/12 wie auch der EU (Positionspapieren) konzentrierten sich unter dem Thema Wirksamkeitsbewertung zunächst ganz auf Monitoring-Programme.

In der ersten Prüfung der Wirksamkeit des Stockholm-Übereinkommens von 2017¹⁵ wurde klar, dass Monitoring-Daten nur für drei der betrachteten 57 Indikatoren von Relevanz sind. Es ist zu erwarten, dass das Verhältnis für das Minamata-Übereinkommen ähnlich oder noch kleiner ist, weil die Regelungsbreite in Bezug auf Quecksilber weitaus größer als für POP-Chemikalien ist. Die Weiterentwicklung von Monitoring-Aktivitäten und Methoden zur Synchronisation vorhandener Daten ist von großer Bedeutung, sollte aber in Bezug auf die Wirksamkeitsbewertung im Kontext der anderen noch zu entwickelnden Indikatoren und Informationsquellen gesehen werden.

Unter Stockholm wurde ein Global Monitoring Plan ins Leben gerufen, der 2009 und 2017 zu globalen und UN-regionalen Monitoring-Berichten führte. Der zweite Bericht war eine wesentliche Grundlage für die erste Wirksamkeitsbewertung 2017. Unter Minamata ist zurzeit kein vergleichbares Monitoring-Programm auf UN-Ebene vorgesehen, auch weil es bereits nationale und regionale Programme gibt, die in Kombination bereits globalen Charakter haben. Eine wesentliche Aufgabe des Expertentreffens wird es sein, Wege zu diskutieren, wie innerhalb der ersten Evaluationsphase (bis 2023) die Daten aus den verschiedenen bisher separat agierenden Monitoring-Programmen zu einem einheitlichen globalen oder zumindest regionalen Bild aggregiert werden können. Hierzu sind ggf. Anpassungen der einzelnen Programme hilfreich, z.B. um die globale Abdeckung zu verbessern, die Vergleichbarkeit zu erhöhen oder um ein gleichmäßiges Qualitätsniveau zu erreichen. Es ist wahrscheinlich, dass es einen Bedarf für zusätzliche Monitoring-Aktivitäten in einzelnen Weltregionen gibt. Dieser sollte, falls schon genauer benennbar, artikuliert werden. Desweiteren, ebenso wie Diskussion über Qualitätsanforderungen oder Verbesserung der Vergleichbarkeit von Daten.

Die Aggregation wird in jedem Fall einige Zeit wie auch zusätzliche, extra zu finanzierenden Expertentätigkeit erfordern, der bislang in den Planungen nicht vorgesehen ist.

¹⁴ UNEP/POPS/COP.6/27/Add.1/Rev.1 Effectiveness evaluation. Framework for the effectiveness evaluation of the Stockholm Convention pursuant to Article 16

¹⁵ UNEP/POPS/COP.8/22/Add.1 Effectiveness evaluation of the Stockholm Convention on Persistent Organic Pollutants pursuant to Article 16. Addendum. Executive summary [...]

8.4 Ausgangswerte für die Evaluation

Entsprechend der großen Regelungsbreite innerhalb des Minamata-Übereinkommens müssen die Ausgangs- und Vergleichswerte (*baseline*) für die Wirksamkeitsbewertung unterschiedlich festgelegt werden. Es ist zu erwarten, dass auf globaler Ebene nur solche Ausgangswerte allgemeine Akzeptanz finden, die innerhalb von UNEP-Studien ermittelt wurden. Hierzu gehören

- ▶ Emissionen: UNEP Global Mercury Assessment 2013 (UNEP 2013) und 2018 (geplant)
- ▶ Produktion/Handel/ Verbrauch: UNEP Trade Report 2017 (UNEP 2017)
- ▶ Monitoring (Biota/ Humanproben): Global Mercury Assessment 2018 (geplant). Allerdings ist im derzeitigen Entwurf¹⁶ unklar für welches Bezugsjahr oder -zeitraum die Monitoringdaten ausgewählt wurden. Zudem dürfte es sich lediglich um eine einfache unbewertete Kompilation von Daten aus verschiedenen Quellen handeln. Erst der Endbericht wird zeigen, ob sich diese Arbeit zur Ableitung von Ausgangswerten eignet.
- ▶ Monitoring (Nahrungsmittel): WHO GEMS/Food-Datenbank¹⁷. Die Datenbank umfasst eine sehr große Zahl von Analysedaten (allein etwa 86.000 Proben, die zwischen 1990 und 2018 auf Quecksilber analysiert wurden). Diese Daten müssten vor einer Weiternutzung nach regionalen Gesichtspunkten und nach Qualitätskriterien aufbereitet werden

Je nach Themenfeld sind globale, regionale oder nationale Ausgangswerte denkbar. Dies hängt unter anderem von der Vergleichbarkeit und Repräsentativität einzelner Datenquellen ab.

Für alle anderen Themenbereiche liegen keine Studien auf UN-Ebene vor. Ausgangswerte können damit erst im ersten Evaluationsbericht bestimmt werden. In gleicher Weise wurde unter Stockholm verfahren.

Davon unabhängig ist es denkbar, dass einzelne Länder und Regionen für ihren Bereich eigene Ausgangswerte festlegen, sofern die dortige Datenlage besser ist. Dabei muss aber darauf geachtet werden, dass die gewählten Indikatoren und Datentypen mit denen im ersten Evaluationsbericht gewählten übereinstimmen.

8.5 Wirksamkeitsbewertung unter dem Stockholmer Übereinkommen

Es ist bedenklich, dass das Sekretariat als Vorbereitung zur Expertensitzung ausschließlich Informationen zu Monitoring-Programmen zur Verfügung gestellt hat¹⁸, aber keine Hinweise zur Entwicklung von Rahmenwerken, z.B. unter der Stockholm-Konvention. Dort wurde mit der Entscheidung SC-6/22 wurde 2013 ein Rahmenwerk verabschiedet. Es enthält folgende wichtige Elemente

1. Bestimmung des Zwecks der Wirksamkeitsbewertung
2. Beschreibung des Evaluationsprozesses (Akteure, Informationsquellen, Synthese von Informationen, Analyse von Informationen) und Zeitplan, Schlussfolgerungen, benötigte Ressourcen
3. Zu prüfende Elemente des Übereinkommens (gruppiert nach Themen) und Indikatoren (qualitativ oder quantitativ)
4. Identifizierte Herausforderungen
5. Mandat und Geschäftsordnung des Evaluationskomitees

¹⁶ <http://web.unep.org/chemicalsandwaste/gma-2018-comments>

¹⁷ <https://extranet.who.int/gemsfood>

¹⁸ UNEP/MC/EE.1/4 Relevant Information

Nach Abschluss der Evaluation wurde ein Erfahrungsbericht veröffentlicht¹⁹. Er gibt einen Eindruck zu den Erfolgen und Schwierigkeiten, die bei der Arbeit des Evaluationskomitees aufgetreten sind.

¹⁹ UNEP/POPS/COP.8/INF/41 Experience in using the effectiveness evaluation framework and recommendations for future development

9 Comments and amendments to the ‘Draft inventory of ‘existing’ mercury-added products and ‘existing’ manufacturing processes involving the use of mercury or mercury compounds’

9.1 Background

Part of the Minamata Convention is an obligation for parties to discourage²⁰

- the manufacture and the distribution in commerce of mercury-added products not covered by any known use of mercury added products prior to the date of entry into force of the Convention [...] (Art. 4 (6))
- the development of any facility using any other manufacturing process in which mercury or mercury compounds are intentionally used that did not exist prior to the date of entry into force of the Convention [...] (Art. 5 (7))

This obligation is reflected in the EU mercury regulation 2017/852 in Art. 8. In order to have a reference against which a product or a process could be determined as ‘new’ a list of ‘existing’ products and processes has to be prepared and published by the Commission until 30 June 2018.

9.2 General comments

The current draft presented by the Commission in preparation of the third meeting of the Mercury Expert Group²¹ lists 10 groups of products and 2 groups of processes that contain or use mercury or mercury compounds. Each group is further detailed into individual products and processes. A quick glance at the list reveals that obviously only those products and processes have been included that are already mentioned in existing EU regulations. However, a number of products and processes are missing, especially those that are currently not present (or not visible) in the market or that are currently not in use, but were so in the not distant past. It is considered important to include such products and processes in the inventory in order to have a full picture of current and past mercury use.

9.3 Methodological approach to complement the draft inventory

Information on products and processes was mainly drawn from major studies and publications that addressed the current use of mercury on a national or regional level. These include

- National Research Council (U.S.) on trends of mercury usage (National Research Council 1969)
- Wisconsin Mercury SourceBook (Wisconsin Department of Natural Resources 1997)
- KEMI report ‘Mercury - investigation of a general ban ‘ (KEMI 2004)
- COWI report on measuring devices (Lassen und Maag 2006)
- Nordic Councils of Ministers – Mercury substitution priority list (Nordic Council of Ministers 2007)
- COWI report on options to reduce mercury use (COWI 2008)

as well as some other literature sources. No attempt was made to scan available data sources to identify products and process not already mentioned in the secondary literature mentioned above.

²⁰ Dieser Abschnitt war zur Vorlage bei EU-internen Abstimmungen vorgesehen und wurde daher in Englisch abgefasst

²¹ Draft inventory of ‘existing’ mercury-added products and ‘existing’ manufacturing processes involving the use of mercury or mercury compounds. Document MEG/03

Products and processes that were not listed in the Commissions' paper are summarized in Table 1 (products) and Table 2 (processes). In contrast to the Commissions' paper the 'new' items were not mirrored against existing EU legislation as this is not thought to be the main purpose of the inventory.

Many products and processes occur in more than one literature source. In these cases only one or two publications are included as reference.

Historically, mercury has been used in many more processes and products. If they have not been mentioned in one of the reports as being in use or have been in use in the second half of the 20th century they have not been included in the tables. An exemption is made for processes that may be relevant for restoration of ancient artwork (e.g. fire gilding).

Not listed are historic, traditional and ritual uses of mercury and mercury compounds. These include medical preparations, cosmetics and practices that are still in use in several regions of the world (Masur 2011). There is currently no evidence that such preparations and practices are relevant in Europe. In any case they would probably not be made subject to European licensing procedures in the near future.

Assembled products are not included as well, although it would certainly be interesting for waste management companies and authorities to know which products may contain mercury-added parts.

How to deal with products where mercury has not been intentionally added to achieve a mercury specific function but that inevitably contain significant amounts of mercury is an open question. Polyurethane products that have been produced by using mercury catalysts must contain mercury because the catalysts remain in the final product. In the EU, production of polyurethanes using mercury catalysts is prohibited since 1 January 2018 but import and placing on the market of mercury containing polyurethane products is still allowed. Some examples of such products are listed in Table 1 without any claim to be comprehensive. Further discussions on how to deal with mercury containing polyurethane products may be necessary.

In addition to the categories in the draft inventory two new sections for products have been added that did not fit in the existing structure: large scale equipment and chemical products. In a similar way a third category is proposed for processes: Other manufacturing processes, where mercury or mercury compounds are neither used as catalyst nor as electrode.

Table 1: Mercury added products not listed in the draft

Product	Explanation/ Source
Large scale equipment	
Mercury targets	Used in spallation neutron sources (SNS), COWI (2008)
Rotary transmitters such as mercury wetted slip rings	Provide an electrically conducting connection between a stationary system and a rotating part (COWI 2008). At least two designs are available (with or without slip rings).
Seem-welding machines	KEMI (2004)
Marine navigation lights in light houses	Nordic Council of Ministers (2007), COWI (2008)
Mirror of liquid mercury used in telescopes	Listed in Wisconsin Department of Natural Resources (1997), COWI (2008)
Electrical and electronic devices – mercury switches & relays	
Mercury displacement contactors	Basically a type of relay and therefore already included in the list. Also known as mercury relay contactors
Voltammeters/ polarographs and mercury electrode used herein	Used for the chemical analysis. (KEMI 2004, COWI 2008)
Reference electrode (calomel)	Used for the chemical analysis, in most applications replaced by the silver chloride reference electrode (Ives und Janz 1961)
Porosimeters (for mercury porosimetry)	Used to determine the porosity of solids (COWI 2008)
Ignitrons and Hg-arc rectifiers in AC/DC converters	Used for the conversion of alternating electric current to direct current (KEMI 2004, Nordic Council of Ministers 2007)
Coulter counters	Used for automated counting and measuring the size of microscopic particles (Lassen und Maag 2006)
Mercury vacuum pumps	Nordic Council of Ministers (2007)
Infra-red light detection semiconductors	Detectors frequently consist of mercury cadmium telluride (Singh und Jayas 2013)
Tensiometers	Device for measuring the surface tension of liquids, determining the soil moisture tension and for measuring the tension in a wire, fibre or beam (ECHA 2011). Restricted by EU regulation 847/2012.
DC Watt hour meters	Wisconsin Department of Natural Resources (1997)
Mercury-arc valves/ rectifiers	Used for converting high-voltage or high-current alternating current (AC) into direct current (DC). (ABB 2013)
Blood lead analyser	Equipment for measuring lead in blood that may contain a mercury electrode (COWI 2008)
Perimeters/ airway controllers	Device used for measuring the permeability of a sand mass (COWI 2008)
Melt pressure transducers, transmitters and sensors	Device used to measure the pressure of a high-temperature melt. Transmission of pressure from the measuring point to the electronic sensor may be accomplished by a transducer filled with liquid mercury (Dynisco 2018)

Product	Explanation/ Source
Non-electronic/electrical mercury-containing/ using measuring devices	
Oesophageal dilators (bougies)	A long, weighted flexible tube that is passed down a patient's oesophagus to dilate a narrowed area. In the past, mercury was commonly used in the bougy (Galligan et al. 2003).
Gastrointestinal tubes	Used for addressing intestinal obstructions. Historically these tubes used mercury as a flexible weight to guide the tube into place through gravity (Galligan et al. 2003).
Gyroscopes/ gyrocompasses	A device used for measuring or maintaining orientation and angular velocity (COWI 2008).
Mercury vapour spectrum tubes	Used to produce the spectral lines of mercury gas (NEWMOA 2007)
Mercury molecular motion devices / tubes	Device used to demonstrate molecular motion (schools, academia) (NEWMOA 2007)
Mercury gas law apparatus	Device used to examine the behaviour of an ideal gas when changes are made in its variables of state (NEWMOA 2007)
Mercury triple point cells	Device used for high precision calibration of standard platinum resistance thermometers (COWI 2008).
Pressure holding devices in district heating plants	COWI (2008)
Pressure standards	Specially designed manometers serving as a reference for high-precision pressure measurements (PTB, NIST 2017). Actually
Health products	
Topical antiseptics (2,7-Dibrom-4-(hydroxymercuri)-fluorescein)	Currently listed under biocides, but should be moved to health products
Diuretics	Products that increase the production of urine (National Research Council 1969)
Solutions for the sterilisation of instruments	Certain types contained mercury cyanide or mercury chloride (National Research Council 1969)
Products other than vaccines containing mercury compounds as preservatives such as <ul style="list-style-type: none"> - ophthalmic solutions/ointments (e.g. eye drops) - otic solutions injections products including bacteriostatic water, hyaluronidase for injection	Active mercury agents include phenylmercury acetate, phenylmercury nitrate, and thiomersal (U.S. Food and Drug Administration 2009)
Paints and varnishes	
Pigments from natural or synthetic cinnabar to prepare paints (e.g. vermilion and other red and orange colours)	Listed in Wisconsin Department of Natural Resources (1997)
Biocides, including pesticides, and plant protection products	

Product	Explanation/ Source
Slimicides based on mercury compounds	Previously used in the paper industry (National Research Council 1969)
Other products	
Doming (3D, gel) gadgets and labels made from mercury containing polyurethane	Prints under a 'dome' of transparent plastic, typically polyurethanes. The polyurethane is formed after polyols and isocyanates are sprayed onto a surface. Phenyl mercury compounds are used as a catalyst (no longer in use in the EU). Note: If used as a catalyst phenyl mercury compounds are not an intentional component of the final product as they do not contribute to the intended properties of the product. However, the mercury content is inevitable in such cases
Gym flooring made from mercury containing polyurethane	Several examples known in the USA, produced by both US and European companies until at least 2006 (U.S. Department of Health and Human Services 2006, Ohio Department of Health 2010)
Recoil softeners in rifles	Nordic Council of Ministers (2007)
Certain colour photograph paper types	Nordic Council of Ministers (2007)
Ammunition and firework with mercury fulminate as detonator	Nordic Council of Ministers (2007)
Mercury pendulums	Used in ancient mercury compensated clocks (COWI 2008). Spare parts are still produced.
Elbow shock absorber wristband	Used to reduce stress and prevent tennis elbow syndrome (COWI 2008)
Jewellery containing elemental mercury	Artistically designed glassware filled with elemental mercury (NEWMOA 2016)
Toys containing elemental mercury	A number of toys have been reported that contain beads of elemental mercury that have to be moved through a maze or around obstacles into holes (NEWMOA 2016)
Mercury mirrors	Producing mirrors using tin amalgam had been the method of choice until the late 19th century when the process was replaced by the mercury-free silver mirror (AIC 2015). There are still 'mercury mirrors' on the market, but most probably these are modern mercury-free products.
Chemical products	
Analytical standards for mercury analysis	Used to calibrate analytical instrumentation
Chemical reagents for specific analytical and medical test procedures including <ul style="list-style-type: none"> - mercury sulphate (chemical oxygen demand COD) - Nessler's reagent (mercury potassium iodide, determination of Pseudomonas aeruginosa) - sodium amalgam (test for porphyrias, group of inherited diseases) 	Products listed in KEMI (2004). These are only examples. There are many other analytical procedures that require the use of mercury compounds. In these cases a certain amount of a mercury substance has to be added during the procedure.

Table 2: Processes that use mercury or mercury compounds

Product	Explanation
Manufacturing processes in which mercury or mercury compounds are used as a catalyst	
Production of the cube (1-amino anthraquinone) colours /pigments with mercury sulfate	Mentioned in ACAP (2005) and Nordic Council of Ministers (2007)
Production of other anthraquinone derivatives	Mentioned by National Research Council (1969). Catalysts are mercury oxide
Production of anthraquinone from anthracene	Nordic Council of Ministers (2007)
Vinyl acetate production	Listed in Nordic Council of Ministers (2007)
Manufacturing processes in which mercury or mercury compounds are used as an electrode	
Production of sodium dithionite (sodium hydrosulfite)	Listed in Rothert (2005)
Production of alkali metal	Listed in Rothert (2005)
Recovery of zinc from slags and other by-products	National Research Council (1969)
Other manufacturing processes	
Amalgam based processes to separate Lithium-6 from Lithium-7 (e.g. COLEX)	Li-6 is a decisive component of fusion reactors as well as hydrogen bombs where it serves as a source of tritium. Several processes are or were in use (Symons 1985, World Nuclear Association 2007)
Production of tetraethyl lead with sodium amalgam as reducing agent	Later replaced by electrolytic methods (National Research Council 1969)
Production of γ -keto acids with zinc amalgam as reducing agent	National Research Council (1969)
Production of vitamin B-2 (riboflavin) (use of sodium amalgam)	ACAP (2005)
Fire gilding and Mercury silvering	Historically an important method to apply gold or silver on metal surfaces. Now only of relevance for restoration of ancient artwork (COWI 2008)

10 Comment on ‘Draft guidelines on the environmentally sound interim storage of mercury, other than waste mercury’

General observation

The draft guidelines introduce the reader to various important aspects of mercury storage and gives helpful hints as to how install and operate an environmentally sound management system. The guidelines may be understood as a formal version of UNEPs Practical Sourcebook on Mercury Waste Storage and Disposal (UNEP 2015) at least with regards to storage of non-waste mercury. Although the Sourcebook only covers mercury waste but the examples and guidance there may be applied to non-waste mercury as well. Moreover, it gives supplemental practical advice that is lacking in the guidelines.

Currently, guidance regarding facility location and construction (IV A and IV B) addresses new and tailored facilities that are solely used to store rather large amounts of mercury. There are only very few facilities known to exist or to be in planning that fall under this category. Much more frequent are cases where small amounts of mercury (up to several kg) have to be managed and stored together with other hazardous substances. It would be helpful to have guidance for smaller facilities and facilities for the storage of different hazardous substances as well.

Para 4

‘In order for a party to understand its needs for the interim storage of mercury and mercury compounds, it may be useful for that party, during the development of its implementation activities, to identify the mercury and mercury compounds that are being held in its territory, and to acquire a general understanding of the quantities of mercury and mercury compounds being stored in each location to facilitate safe and appropriate storage’

As mercury and mercury compounds are frequently used in laboratories, a country may assume that they are present. It is definitely not necessary to know (and hard to acquire such knowledge) each location where mercury or mercury compounds exist (even in small amounts). It is, however, important to know such locations where significant quantities are stored, so that the country may take targeted and prioritised action. ‘Significant quantity’ should be determined nationally.

Para 9

‘Article 10 covers the interim storage of mercury and mercury compounds as defined in article 3’

It may be added that Parties may consider using these guidelines for other mercury compounds as well as these often exhibit the same hazardous properties.

Para 31

‘The storage site is best equipped with a fire protection system (EU, 2011).’

An additional fire protection measure would be the use of fire-proof containers that can resist a heat impact for a certain period of time (e.g. 800°C for 1h until a fire is thought to be extinguished by local fire brigades). See Hagemann et al. (2014a).

Para 33

‘The temperature in storage areas should remain as low as possible, preferably at a constant 21°C (UNEP, 2015).’

There is no physical necessity to maintain such a low and narrow temperature range. As long as air-tight containers are used and the storage facility is equipped with a continuously working ventilation system, higher and varying temperatures may be acceptable. The upper acceptable temperature limit

is determined by national regulations regarding allowed workplace conditions. See, for example ILO (2001): ILO codes of practice: Ambient factors.

However, facilities should be built in a way that they are protected against daytime radiation and their interior does not heat up to unacceptable levels. This can be achieved by shadowing or by use of construction material with heat isolating properties.

Para 40

‘Two main types of internationally approved mercury storage and transport containers exist: 76-lb flasks and one-metric-ton containers (QSC, 2003).’

It should be noted that other container types with different filling capacity are on the market (e.g. 150 l, 50 t mercury) (see UNEP (2015) for examples and manufacturers) that may also meet the needs of mercury owners.

Para 57

As part of emergency planning preparations and action plans should be in place to remove mercury containers from the facility and transfer them to another previously determined place where they could be stored at least for some short time until the facility or its replacement becomes operative again.

11 Fazit und Ausblick

Aus europäischer Sicht wurden 2017 alle drei wesentlichen Ziele im Hinblick auf das Minamata-Übereinkommen erreicht:

1. Es wurde eine europäische Quecksilberverordnung verabschiedet, die die Anforderungen des Übereinkommens in europäisches Recht umsetzt
2. Auf Basis der Verordnung konnten viele EU-Mitgliedsstaaten ihren nationalen Ratifizierungsprozess abschließen und so das Inkrafttreten des Übereinkommens auslösen
3. Die erste Vertragsstaatenkonferenz fand planmäßig im September 2017 statt und hat die wesentlichen Grundlagen dafür geschaffen, dass das Übereinkommen und das Sekretariat arbeitsfähig werden

Insbesondere aufgrund des Einflusses des Europäischen Parlaments gehen einige Regelungen der EU-Quecksilberverordnung über das vom Minamata-Übereinkommen festgesetzte Maß hinaus. Dies betrifft den forcierten Ausstieg aus der Nutzung von Dentalamalgam, die Dokumentationspflichten beim Umgang mit Abfall-Quecksilber, das Verbot des Exports von in der EU nicht mehr zugelassenen verbotenen quecksilberhaltigen Produkten und dem generellen Ausstieg aus der Nutzung von Quecksilber in Prozessen.

Auf Grundlage der Verordnung haben mittlerweile 21 Mitgliedsländer der EU sowie die EU selbst die Ratifizierung abgeschlossen (Stand Mai 2018). Es fehlen noch alle südeuropäischen Länder (Portugal, Spanien, Italien, Griechenland, Zypern) sowie Irland und Polen. Insgesamt hat das Übereinkommen nun 92 Vertragsparteien.

Auf der ersten Vertragsstaatenkonferenz konnte ein Großteil der noch ausstehenden organisatorischen, finanziellen und fachlichen Entscheidungen getroffen werden, die für die Umsetzung des Übereinkommens notwendig sind. Aufgrund des Widerstandes einzelner Vertragsstaaten blieb jedoch eine Einigung über den dauerhaften Sitz des Sekretariats wie auch eine Einigung über eine gemeinsame Absichtserklärung mit dem Finanzierungsmechanismus Globale Umweltfazilität (GEF) aus. Dies bringt eine gewisse Unsicherheit mit sich, die den Arbeitsbeginn des Sekretariats beeinträchtigt. Immerhin ist die Absichtserklärung zwischen dem Minamata-Übereinkommen und der GEF möglicherweise nicht mehr erforderlich ist, da die GEF ihr Instrument bereits im Hinblick auf das Übereinkommen geändert hat. Sie kann daher auch ohne eine Absichtserklärung tätig werden (Logan 2018). Darüber hinaus gibt es noch immer keine abschließende Einigung über die Geschäftsordnung der Vertragsstaatenkonferenz, u.a. wird noch immer das Stimmrecht der EU in Frage gestellt.

Es wurden außerdem eine Reihe von Diskussionsprozessen angeschoben, die zur zweiten (November 2018), spätestens aber zur dritten Vertragsstaatenkonferenz (voraussichtlich Ende 2019) abgeschlossen sein sollen. Besonders bedeutsam sind zwei Expertengruppen::

- ▶ Zur Festlegung von Schwellenwerten zur Klassifizierung quecksilberhaltiger Abfälle und von quecksilberhaltigen Bergbauabfällen
- ▶ Zur Entwicklung und Ausgestaltung des Prozesses zur Wirksamkeitsbewertung und zum Monitoring.

Beide Gruppen sollen vor der zweiten Vertragsstaatenkonferenz einen Bericht erstellen, der als Beschlussgrundlage dienen soll. Zu den Ergebnissen der Arbeitsgruppe zu Schwellenwerten lagen zum Berichtszeitpunkt (Mai 2018) noch keine Informationen vor. Im Fall der Wirksamkeitsüberprüfung/Monitoring sind durch die erste Sitzung dieser Arbeitsgruppe im März 2018 bereits einige Überlegungen angestellt worden. So wurde ein vorläufiger Zeitplan bis zur ersten Wirksamkeitskontrolle 2023 ermittelt und für die substantiellen Artikel 1 bis 22 des Übereinkommens Vorschläge für Indikatoren

und Informationsquellen erarbeitet. Für das Monitoring wurde eine Übersicht über bestehende Programme, Datentypen und Analysemethoden und Modellierungswerkzeuge erstellt. Es bestehen große regionale Lücken in den Erfassungsprogrammen. Es wurden Vorschläge für einen Plan erarbeitet, wie die Daten aus vorhandenen Programmen integriert und wie Lücken mit neuen Messungen geschlossen werden können. Die Expertengruppe schlägt selbst eine Verlängerung ihres Mandates über COP3 hinaus vor, um die Weiterentwicklung des Monitoring wie auch den Prozess der Wirksamkeitskontrolle effektiv begleiten zu können.

12 Quellenverzeichnis

ABB (2013): From mercury arc to hybrid breaker (ABB Review, 2/13). Online verfügbar unter https://library.e.abb.com/public/369669d5dd6e8e6ec1257ba500293166/70-78%202m315_EN_72dpi.pdf, zuletzt geprüft am 13.03.2018.

ACAP (2005): Assessment of mercury releases from the Russian Federation. Online verfügbar unter https://oaarchive.arctic-council.org/bitstream/handle/11374/14/Assessment_of_Mercury_Releases_from_Russian_Federation%20%285%29.pdf?sequence=1&isAllowed=y.

AIC (2015): Tin-Mercury Amalgam Mirrors. American Institute for Conservation of Historic and Artistic Works. Online verfügbar unter http://www.conservation-wiki.com/wiki/Tin-Mercury_Amalgam_Mirrors#Mercury_amalgamation_powder, zuletzt geprüft am 14.03.2018.

Bundestag (30.09.1994): Amtliche deutsche Übersetzung des Basler Übereinkommens, BGBl. II, S. 2704 ff, vom 14. Oktober 1994. BGBl. II, S. 2704 ff.

Committee for Administering the Mechanism for Promoting Implementation and Compliance Basel (2011): Report of the Committee for Administering the Mechanism for Promoting Implementation and Compliance of the Basel Convention and proposed work programme for the Committee for the period 2012-2013. Online verfügbar unter <http://archive.basel.int/mee-tings/cop/cop10/documents/09r1e.pdf>.

Compliance Committee Cartagena (2005): Review of General Issues of Compliance. Analysis of interim national reports and information in the Biosafety Clearing House. Online verfügbar unter <https://www.cbd.int/doc/meetings/bs/bbcc-02/official/bbcc-02-02-en.pdf>.

Compliance Committee Cartagena (2011): Report of the Compliance Committee on the Work of its eight Meeting. Online verfügbar unter <https://www.cbd.int/doc/meetings/bs/bbcc-08/official/bbcc-08-03-en.pdf>.

Compliance Committee Kyoto (2010): Annual report of the Compliance Committee to the Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to the Kyoto Protocol. Online verfügbar unter <http://unfccc.int/resource/docs/2010/cmp6/eng/06.pdf>.

Compliance Committee Kyoto (2013): Annual report of the Compliance Committee to the Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to the Kyoto Protocol. Online verfügbar unter <http://unfccc.int/resource/docs/2013/cmp9/eng/03.pdf>.

Compliance Committee Kyoto (2014): Annual report of the Compliance Committee to the Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to the Kyoto Protocol. Online verfügbar unter <http://unfccc.int/resource/docs/2014/cmp10/eng/02.pdf>.

COP Kyoto (2002): Report of the Conference of the Parties on its Seventh Session, Held at Marrakesh from Oct. 29 to Nov. 10, 2001. Addendum, Part Two: Action Taken by the Conference of the Parties, Decision 24/CP.7, Procedures and Mechanisms Relating to Compliance under the Kyoto Protocol.

COP-MOP Cartagena (2005): BS-II/1. Second meeting of the Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to the Cartagena Protocol on Biosafety (BS COP MOP 2). Online verfügbar unter <https://bch.cbd.int/protocol/decisions/decision.shtml?decisionID=10779>.

COP-MOP Cartagena (2010): Compilation of Views on how the supportive Role of the Compliance Committee could be improved. Online verfügbar unter <https://www.cbd.int/doc/meetings/bs/mop-05/official/mop-05-02-add1-en.pdf>.

COP-MOP Kyoto (2007): Annual report of the Compliance Committee to the Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to the Kyoto Protocol. Online verfügbar unter <http://unfccc.int/resource/docs/2007/cmp3/eng/06.pdf>.

COP-MOP Kyoto (2008): Annual report of the Compliance Committee to the Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to the Kyoto Protocol. Online verfügbar unter <http://unfccc.int/resource/docs/2008/cmp4/eng/05.pdf>.

COWI (2008): Options for reducing mercury use in products and applications, and the fate of mercury already circulating in the society. Final Report.

COWI; BiPRO; ICF International; Garrigues Ambiental (2015): Study on EU implementation of the Minamata Convention on mercury. Final Report.

COWI, BiPRO (2015): Ratification of the Minamata Convention by the EU. Complementary assessment of the mercury export ban.

DeSombre, Elizabeth R. (2000): The Experience of the Montreal Protocol: Particularly Remarkable, and Remarkably Particular. In: *UCLA Journal of Environmental Law and Policy* 19 (1), S. 49–81.

Dynisco (2018): Mercury Fill Sensors. Online verfügbar unter <https://www.dynisco.com/knowledge-center/sensors-measurement-blog/sensing/Mercury-Fill-Sensors>, zuletzt aktualisiert am 03.01.2018.

ECHA (2011): Background document to the opinions on the Annex XV dossier proposing restrictions on mercury in measuring devices.

European Commission (2016): Commission staff working document. Impact Assessment. Ratification and Implementation by the EU of the Minamata Convention on Mercury (SWD(2016) 17 final).

Galligan, C.; Morose, G.; Giordani, J. (2003): An investigation of alternatives to mercury containing products. Prepared for the Maine Department of Environmental Protection.

Gregory Rose; Mr. Lal Kurukulasuriya; Ms. Amanthy Perera; Mr. Martin Krebs (2007): Compliance Mechanism under Selected Multilateral Environmental Agreements. UNEP.

Hagemann, Sven; Oppermann, U.; Brasser, Thomas (2014a): Behaviour of mercury and mercury compounds at the underground disposal in salt formations and their potential mobilisation by saline solutions. In: *Umweltbundesamt Texte* (07/2014).

Hagemann, Sven; Oppermann, U.; Brasser, Thomas (2014b): Verhalten von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei der untertägigen Ablagerung in Salzformationen, insbesondere ihrer möglichen Mobilisierung durch saline Lösungen. In: *Umweltbundesamt - Anlaufstelle Baseler Übereinkommen* (06/2014).

ILO (2001): Ambient factors in the workplace. Online verfügbar unter http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/@ed_protect/@protrav/@safework/documents/normativeinstrument/wcms_107729.pdf.

Implementation Committee Montreal (2002): Report of the Implementation Committee on the Work of its Twenty-Eighth Meeting. Online verfügbar unter http://ozone.unep.org/Meeting_Documents/impcom/28impcom-4.e.pdf.

Implementation Committee Montreal (2007): Report of the Implementation Committee under the Non-compliance Procedure for the Montreal Protocol on the work of its thirty-eighth meeting. Online verfügbar unter https://ozone.unep.org/Meeting_Documents/impcom/ImpCom-38-5E.pdf.

Implementation Committee Montreal (2010): Report of the Implementation Committee under the Non-Compliance Procedure for the Montreal Protocol on the work of its forty-fifth meeting. Online verfügbar unter https://ozone.unep.org/Meeting_Documents/impcom/IMPCOM-45-5E.pdf.

Intergovernmental Negotiating Committee (2010): Key concepts procedures and mechanisms of legally binding multilateral agreements that may be relevant to furthering compliance under the future

- mercury instrument. Stockholm. Online verfügbar unter http://www.mercuryconvention.org/Portals/11/documents/meetings/inc1/English/INC1_11_compliance.pdf.
- Ives, D. J. G.; Janz, G. J. (1961): Reference electrodes. Theory and practice: Academic Press, New York. Online verfügbar unter <http://entw-server.grs.de/8495/>.
- KEMI (2004): Mercury - investigation of a general ban (KEMI Report, 4/04).
- Lassen, C.; Maag, J. (2006): Alternatives to mercury-containing measuring devices. Online verfügbar unter <https://www2.mst.dk/Udgiv/publications/2006/87-7052-133-6/pdf/87-7052-134-4.pdf>.
- Logan, S. (2018): Report of the teleconference of the bureau of the first and second meetings of the conference of the parties to the Minamata Convention on mercury (COP1 and COP2) 20 december 2017. Online verfügbar unter http://www.mercuryconvention.org/Portals/11/documents/bureau/December_2017.pdf.
- Masur, L. C. (2011): A review of the use of mercury in historic and current ritualistic and spiritual practices. In: *Altern. Med. Rev.* 16, S. 314–320.
- Multilateral Fund (2014): About The Multilateral Fund. Overview. Online verfügbar unter <http://www.multilateralfund.org/aboutMLF/default.aspx>.
- National Research Council (1969): Trends in usage of mercury. Online verfügbar unter <https://www.nap.edu/download/20533>.
- NEWMOA (2007): Mercury use in school classrooms: summary and assessment of non-mercury alternatives. Northeast Waste Management Officials' Association. Online verfügbar unter <http://www.newmoa.org/prevention/mercury/schools/MercuryAlternativesReport.pdf>.
- NEWMOA (2016): Mercury legacy products. Novelty items. Online verfügbar unter <http://www.newmoa.org/prevention/mercury/projects/legacy/novelty.cfm>, zuletzt geprüft am 14.03.2018.
- NIST (2017): Low pressure gauges. Online verfügbar unter <https://www.nist.gov/laboratories/tools-instruments/low-pressure-gauges>, zuletzt geprüft am 14.03.2018.
- Nordic Council of Ministers (2007): Mercury substitution priority working list (TemaNord, 2007:541). Online verfügbar unter <http://www.diva-portal.org/smash/get/diva2:701836/FULLTEXT01.pdf>.
- Ohio Department of Health (2010): Mercury in flooring. Building Environment Council of Ohio Fall Conference, 2010. Online verfügbar unter <https://www.odh.ohio.gov/-/media/ODH/ASSETS/Files/eh/Chemical-Fact-sheets/037-Mercury-in-Flooring-Presentation.pdf?la=en>.
- PTB: Highly precise mercury manometer. Online verfügbar unter <https://www.ptb.de/cms/en/ptb/fachabteilungen/abt3/fb-33/ag-333/realisation-and-dissemination-of-a-practical-pressure-scale/mercury-precision-manometer.html>, zuletzt geprüft am 14.03.2018.
- Rothert, A. (2005): Positionen zur Chemie mit Chlor. Hg. v. Verband der Chemischen Industrie (VCI).
- Secretariat of the Basel Convention (2011): The Basel Convention. Mechanism for promoting Implementation and Compliance. <http://www.basel.int/Portals/4/download.aspx?d=UNEP-CHW-ICC-BROCH-CelebratingDecade.English.pdf>.
- Secretariat of the CBD (2012): The Cartagena Protocol. About the Protocol. Online verfügbar unter <http://bch.cbd.int/protocol/background/>.
- Secretariat of the UNFCCC (2014): Introduction. An Introduction to the Kyoto Protocol Compliance Mechanism. Online verfügbar unter http://unfccc.int/kyoto_protocol/compliance/items/3024.php.

Sheehan, M. C.; Burke, T. A.; Navas-Acien, A.; Breysse, P. N.; McGready, J.; Fox, M. A. (2014): Global methylmercury exposure from seafood consumption and risk of developmental neurotoxicity: a systematic review. In: *Bull. World Health Organ.* 92, 254-269F.

Singh, C. B.; Jayas, D. S. (2013): Optical sensors and online spectroscopy for automated quality and safety inspection of food products. In: *Robotics and Automation in the Food Industry*: Elsevier, S. 111–129.

Symons, E. A. (1985): Lithium isotope separation: a review of possible techniques (Canadian Fusion Fuels Technology Project, CFFTP-G-85036).

Templeton, Jessica; Kohler, Pia (2014): Implementation and Compliance under the Minamata Convention on Mercury. In: *Rev Euro Comp & Int Env Law* 23 (2), S. 211–220.

TÜV Rheinland (2011): TR CMS 101:2011. Standard für Compliance Management Systeme (CMS).

U.S. Department of Health and Human Services (2006): Mercury vapor release/ athletic polymer floors. Online verfügbar unter <http://www.health.state.mn.us/divs/eh/hazardous/topics/mercuryvapor.pdf>.

U.S. Food and Drug Administration (2009): Quantitative and qualitative analysis of mercury compounds in the list. Mercury compounds in drugs and food. Online verfügbar unter <https://www.fda.gov/RegulatoryInformation/LawsEnforcedbyFDA/SignificantAmendmentstotheFDCAAct/FDAMA/ucm100219.htm>.

UNEP (2013): Global Mercury Assessment 2013.

UNEP (2015): Practical sourcebook on mercury waste storage and disposal. Online verfügbar unter https://wedocs.unep.org/bitstream/handle/20.500.11822/9839/-Practical_Sourcebook_on_Mercury_Waste_Storage_and_Disposal-2015Sourcebook_Mercruy_FINAL_web.pdf?seque.

UNEP (2017): Global mercury supply, trade and demand. Online verfügbar unter https://wedocs.unep.org/bitstream/handle/20.500.11822/21725/global_mercury.pdf?sequence=1&, zuletzt geprüft am 27.02.2018.

Wisconsin Department of Natural Resources (1997): Wisconsin Mercury SourceBook.

World Bank (2016): Mercury trade and use for artisanal and small-scale gold mining in sub-saharan Africa. Online verfügbar unter <http://cegemi.com/wp-content/uploads/2016/02/Mercury-Sub-Saharan-Africa-Trade-Report-12-December.pdf>, zuletzt geprüft am 02.03.2018.

World Nuclear Association (2007): Lithium. Online verfügbar unter <http://www.world-nuclear.org/information-library/current-and-future-generation/lithium.aspx>, zuletzt aktualisiert am 13.03.2018.

13 Anhang

13.1 Bewertung der Änderungsvorschläge 94-342 in Tabellenform

Tabelle 1: Bewertung der EP-Vorschläge 94-342

Nr.	Bezieht sich auf	Schlagwort / Artikel	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015	Begründung
94		Rechtsgrundlage der EU-VO-E			entspricht	Wir teilen Auffassung des Antrags (so auch Änderungsantrag Nr. 1 und Ratsvorschlag), dass korrekte Grundlage der Verordnung alleine Artikel 192 TFEU sein sollte, weil dort der Schwerpunkt der Regelung liegt (sh insbesondere auch EuGH-Urteil C-411/06 zum ähnlichen Fall der EU-Abfallverbringungsverordnung)
95		Rechtsgrundlage der EU-VO-E			entspricht	Siehe bei 94
96			flexibel			Sprachliche Verschärfung eines Erwägungsgrunds; kein konkreter Bezug zu Artikel der EU-VO-E
97			flexibel			Sprachliche Änderung eines Erwägungsgrunds; inhaltliche Relevanz nicht ohne weiteres klar (von MEP Dantin, der eine Reihe von Anträgen mit sprachlichen Verbesserungsvorschlägen macht, dessen Relevanz sich nicht immer erschließt: 98, 104, 114, 116, 118, 125, 127, 128, 140, 142, 143, 149)

Nr.	Bezieht sich auf	Schlagwort / Artikel	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015	Begründung
98			flexibel			Sprachliche Änderung eines Erwägungsgrunds von MEP Dantin; inhaltliche Relevanz nicht ohne weiteres klar
99		Produktionsprozesse	flexibel			Sprachliche Änderung eines Erwägungsgrunds (call for research & phasing out of products); inhaltliche Relevanz nicht ohne weiteres klar
100		Bezug zur Energiepolitik	flexibel			Call for renewable energy; keine Verlinkung mit Artikeln
101			flexibel			Sprachliche Änderung eines Erwägungsgrunds; keine inhaltliche Relevanz
102			flexibel			Sprachliche Änderung eines Erwägungsgrunds; keine inhaltliche Relevanz erkennbar
103			Ablehnung			Die hier zusätzlich geforderte "Immediate" kommt an der entsprechenden Stelle im in Anspruch genommenen 7. EAP tatsächlich nicht vor
104			flexibel			Sprachliche Änderung eines Erwägungsgrunds von MEP Dantin; inhaltliche Relevanz nicht ohne weiteres klar
105			flexibel			Sprachliche Verschärfung eines Erwägungsgrunds; kein konkreter Bezug zu Artikel

Nr.	Bezieht sich auf	Schlagwort / Artikel	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015	Begründung
106			flexibel			Sprachliche Änderung eines Erwägungsgrunds; kein konkreter Bezug zu Artikel
107			flexibel			Politische Frage per Erwägungsgrund: Soll die EU eine Vorreiterrolle einnehmen? - Kein konkreter Bezug zu Artikel
108			flexibel			Sprachliche Änderung eines Erwägungsgrunds; keine inhaltliche Änderung; kein konkreter Bezug zu Artikel
109		Erwägungsgrund 7; PT/EE	Ablehnung		inhaltlich gleichbedeutend	PT und EE haben MC nicht unterzeichnet. KOM Vorschlag insofern tatsächlich nicht korrekt. Der Ratsvorschlag ist allerdings etwas positiver formuliert, nimmt auf offenbar geäußertes commitment Bezug und passt daher besser
110			Ablehnung			Sprachliche Änderung eines Erwägungsgrunds; keine inhaltliche Änderung; kein konkreter Bezug zu Artikel. Warum man das Datum der Unterzeichnung streichen sollte, ist nicht ganz klar; Begründung der justification überzeugt nicht.
111			Ablehnung			Sprachliche Änderung eines Erwägungsgrunds; keine inhaltliche Änderung; kein konkreter Bezug zu Artikel

Nr.	Bezieht sich auf	Schlagwort / Artikel	Beschlussvorschlag	<i>[nur bei Zustimmung mit Änderung]</i> Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015	Begründung
112			flexibel		weitergehend	Politische Frage per Erwägungsgrund: Soll die EU über bisherigen EU Acquis hinausgehen? - Kein konkreter Bezug zu Artikel. Ratsvorschlag ist hier vorsichtiger.
113		Erwägungsgrund 7; PT/EE	Ablehnung			PT / EE Problem. Frage, inwieweit sanfter Druck via Erwägungsgrund gewünscht ist; eher nicht empfehlenswert
114			flexibel			Sprachliche Änderung eines Erwägungsgrunds von MEP Dantin; inhaltliche Relevanz nicht ohne weiteres klar
115			flexibel			Sprachliche Änderung eines Erwägungsgrunds; leichter inhaltlicher Akzent; kein konkreter Bezug zu Artikel
116			flexibel			Sprachliche Änderung eines Erwägungsgrunds von MEP Dantin; Frage, ob EU vorangehen soll
117	174	Handelsbeschränkungen	Ablehnung			Erwägungsgrund, der den Impact von Antrag 174 auf Artikel 4 EU-VO-E spiegelt; Ablehnung entsprechend unserem Vorschlag zu Antrag 174
118		Handelsbeschränkungen	flexibel			Sprachliche Änderung eines Erwägungsgrunds von MEP Dantin; inhaltliche Relevanz nicht ohne weiteres klar

Nr.	Bezieht sich auf	Schlagwort / Artikel	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015	Begründung
119	169, 173	Handelsbeschränkungen	Ablehnung			Erwägungsgrund, der den Impact von Anträgen 169 und 173 auf Artikel 3 und 4 EU-VO-EO-E spiegelt; Ablehnung entsprechend unserem Vorschlag zu den Anträgen 169 und 173
120		Handelsbeschränkungen	flexibel			Sprachliche Änderung eines Erwägungsgrunds; kein konkreter Bezug zu Artikel
121		Handelsbeschränkungen	flexibel			Sprachliche Änderung eines Erwägungsgrunds; kein konkreter Bezug zu Artikel
122	184	Handel Medizinprodukte	Ablehnung			Erwägungsgrund, der den Impact von Antrag 184 auf Artikel 5 EU-VO-E spiegelt; Ablehnung entsprechend unserem Vorschlag zu Antrag 184
123		Rechtsgrundlage der EU-VO-E	Zustimmung		entspricht	Siehe bei 94; Streichung entspricht Ratsvorschlag
124		Rechtsgrundlage der EU-VO-E	flexibel		weitergehend	Siehe bei 94; Erwägungsgrund 12 wird hier ausdrücklich umformuliert statt gestrichen; keine inhaltlichen Auswirkungen
125		Rechtsgrundlage der EU-VO-E	Ablehnung		schwächer	Siehe bei 94; Hält an der doppelten Rechtsgrundlage fest

Nr.	Bezieht sich auf	Schlagwort / Artikel	Beschlussvorschlag	<i>[nur bei Zustimmung mit Änderung]</i> Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015	Begründung
126		Rechtsgrundlage der EU-VO-E	flexibel		entspricht	Ähnlich wie bei Nr. 124 ausdrückliche Umformulierung; keine inhaltlichen Auswirkungen
127			flexibel			Sprachliche Änderung eines Erwägungsgrunds von Dantin; inhaltliche Relevanz nicht ohne weiteres klar
128			flexibel			Sprachliche Änderung eines Erwägungsgrunds von MEP Dantin; inhaltliche Relevanz nicht ohne weiteres klar
129		Medizinprodukte	Ablehnung			Erwägungsgrund, der den Impact der Anträge 175 und 186 auf Artikel 4 und 5 EU-VO-EO-E spiegelt; Ablehnung entsprechend unserem Vorschlag zu den Anträgen 175 und 186

Nr.	Bezieht sich auf	Schlagwort / Artikel	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015	Begründung
130		Rechtsgrundlage der EU-VO-E	flexibel		weitergehend	Einführung neuen Erwägungsgrunds mit Blick auf "nationale Alleingänge". Bezug auf Artikel 193 TFEU ist bei alleiniger Wahl der Umweltkompetenz aus Artikel 192 TFEU eine (zutreffende) Feststellung. Siehe auch Einführung zur MC: "Nothing in this Convention prevents a Party from taking additional domestic measures consistent with the provisions of this Convention in an effort to protect human health and the environment from exposure to mercury in accordance with that Party's other obligations under applicable international law"
131	308, 336	Produktionsprozesse	flexibel			Erwägungsgrund, der wohl den Impact der Anträge 308 und 336 auf Artikel 15b (neu) und Annex III EU-VO-E spiegelt - dementsprechend Bewertung "flexibel"
132	131	Produktionsprozesse	flexibel			Inhaltsgleich zu 131
133	342	Produktionsprozesse	Ablehnung			Erwägungsgrund bezüglich Na / K methylate/ethylate mit der Forderung nach "sunset date". Ablehnung entsprechend unserer Bewertung des Änderungsantrags Nr. 342

Nr.	Bezieht sich auf	Schlagwort / Artikel	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015	Begründung
134	330	Produktionsprozesse	flexibel			Erwägungsgrund bezüglich Na / K methylate/ethylate mit der Forderung nach weiterer Verwendung. "Flexibel" entsprechend unserer Bewertung des Änderungsantrags Nr. 330
135	332	Produktionsprozesse	Ablehnung			Erwägungsgrund bezüglich Na / K methylate/ethylate mit der Forderung nach gradual phase out ASAP
136	332	Produktionsprozesse	Ablehnung			entspricht Nr. 135
137		Neue Produkte und neue Produktionsprozesse	Ablehnung			Erwägungsgrund bezieht sich auf Kriterien von Artikel 8(3) der EU-VO-E; Vorschlag Nr. 138 ist isnofern aber gelungener
138	200/201	Produktionsprozesse	Zustimmung			Erwägungsgrund bezieht sich auf Kriterien von Artikel 8(3) der EU-VO-E; Zustimmung entsprechend unser Bewertung von Nr. 199/200
139		ASGM	flexibel			Vorschlag zur Änderung von Erwägungsgrund 16; bezogen auf Artikel 9 - ASGM; kein konkreter Vorschlag
140			flexibel			Sprachliche Änderung eines Erwägungsgrunds von MEP Dantin; inhaltliche Relevanz nicht ohne weiteres klar

Nr.	Bezieht sich auf	Schlagwort / Artikel	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015	Begründung
141			flexibel			Neuer Erwägungsgrund; inhaltlicher Akzent; kein konkreter Bezug zu Artikel
142			flexibel			Sprachliche Änderung eines Erwägungsgrunds von MEP Dantin; inhaltliche Relevanz nicht ohne weiteres klar
143			flexibel			Sprachliche Änderung eines Erwägungsgrunds von MEP Dantin; inhaltliche Relevanz nicht ohne weiteres klar
144	216/217	Dental		an letztlich gewählte Formulierung unter Artikel 10 anpassen		Erwägungsgrund bezieht sich auf Änderungsantrag zu Artikel 10 der EU-VO-E. Unser Änderungsvorschlag zur Thematik sh bei Nr. 214/216/217
145	214	Dental				Erwägungsgrund bezieht sich auf Änderungsantrag zu Artikel 10 der EU-VO-E. Unser Änderungsvorschlag zur Thematik sh bei Nr. 214/216/217
146	216	Dental	Zustimmung mit Änderung			Erwägungsgrund bezieht sich auf Änderungsantrag zu Artikel 10 der EU-VO-E. Unser Änderungsvorschlag zur Thematik sh bei Nr. 214/216/217
147	210	Dental	flexibel			Erwägungsgrund bezieht sich auf Änderungsantrag zu Artikel 10 der EU-VO-E. Bewertung "flexibel" in Einklang mit unserer Bewertung von Nr. 210.
148		Dental	flexibel			Neuer Erwägungsgrund; inhaltlicher Akzent; Bezug zu Artikel 10 EU-VO-E

Nr.	Bezieht sich auf	Schlagwort / Artikel	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015	Begründung
149			flexibel			Sprachliche Änderung eines Erwägungsgrunds von MEP Dantin; inhaltliche Relevanz nicht ohne weiteres klar
150		Dental	flexibel			Neuer Erwägungsgrund; inhaltlicher Akzent; Bezug zu Artikel 4(3) iVm Anhang II MC
151	262	Abfall	Ablehnung			Neuer Erwägungsgrund re:Artikel 13 (temporary storage). Ablehnung in Einklang mit unserer Bewertung von Nr. 262.
152	252	Abfall	flexibel			Neuer Erwägungsgrund re:Artikel 13 (temporary storage). "Flexibel" in Einklang mit unserer Bewertung von Nr. 252.
153	273	Abfall				Löschen von Erwägungsgrund re:Artikel 13 (temporary storage). Inhaltlich überholt durch Ratsvorschlag (sh unsere Bewertung bei Nr. 271, 273)
154	271	Abfall				Löschen von Erwägungsgrund re:Artikel 13 (temporary storage). Inhaltlich überholt durch Ratsvorschlag (sh unsere Bewertung bei Nr. 271, 273)
155	272	Abfall		an letztlich gewählte Formulierung unter Artikel 13a anpassen		Neuer Erwägungsgrund re:Artikel 13 (permanent storage of liquid Hg waste)
156	251	Abfall				Neuer Erwägungsgrund re:Artikel 13 (solidification of liquid Hg waste)

Nr.	Bezieht sich auf	Schlagwort / Artikel	Beschlussvorschlag	<i>[nur bei Zustimmung mit Änderung]</i> Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015	Begründung
157	257-260	Abfall				Neuer Erwägungsgrund 18a reflecting proposal to ban underground storage of liquid Hg waste or make it subject to requirements
158	257-260	Abfall				Neuer Erwägungsgrund 18a reflecting proposal to ban underground storage of liquid Hg waste or make it subject to requirements
159	257-260	Abfall				Neuer Erwägungsgrund 18a reflecting proposal to ban underground storage of liquid Hg waste or make it subject to requirements
160		Zwischenlagerung von Hg / Hg compounds	Zustimmung		entspricht	Übertragung der erwähnten (aber nicht vollständig widergegebenen) Befugnis der KOM, im Rahmen von Artikel 7(3) delegierte Rechtsakte zu erlassen, in Erwägungsgrund 20 (sh bei Nr 161). Ratsvorschlag empfiehlt ebenfalls, Erwägungsgrund 19 und 20 entsprechend zu ändern.
161		Zwischenlagerung von Hg / Hg compounds	Zustimmung		entspricht	Siehe bei Nr 160
162			Ablehnung		inhaltlich gleichbedeutend	(Überflüssiger) sprachlicher Verbesserungsvorschlag

Nr.	Bezieht sich auf	Schlagwort / Artikel	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015	Begründung
163		Gegenstand	Zustimmung		entspricht	Im Ratsvorschlag ebenfalls enthaltene Klarstellung des Scopes - Vorgaben für interim storage werden von der aktuellen Verordnung ja gerade noch nicht festgesetzt
164		Definitionen	Zustimmung		entspricht	entspricht MC
165		Bergbau	Ablehnung		inhaltlich gleichbedeutend	Überflüssiger und u. E. eher verwirrender Zusatz zur Definition von "Primärer Hg-Bergbau" ohne inhaltliche Auswirkung, auch nicht in Ratsvorschlag enthalten
166		Abfall	Ablehnung		schwächer	Einführung einer Definition Begriff "einstweilige Lagerung", wobei die Definition gegenüber dem Ratsvorschlag insofern erweitert wird, als sie sich auch auf weitere Hg/Hg compounds bezieht (wie der KOM-Vorschlag) und nicht lediglich auf metallic mercury waste. Wird vom Rat nicht unterstützt. Auf MC-Ebene gibt es aktuell noch keine Definitionen hierzu. "storage" ist ein Begriff aus der Abfallrahmenrichtlinie und meint immer zeitweilige Lagerung, sofern es um Abfall geht. "Storage" muss nicht definiert werden, zumal es auch "storage" von Nicht-Abfall-Hg gibt.

Nr.	Bezieht sich auf	Schlagwort / Artikel	Beschlussvorschlag	<i>[nur bei Zustimmung mit Änderung]</i> Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015	Begründung
167		Abfall	Ablehnung		schwächer	Einführung einer Definition Begriff "einstweilige Lagerung", wobei die Definition gegenüber dem Ratsvorschlag insofern erweitert wird, als sie sich auch auf weitere Hg/Hg compounds bezieht (wie der KOM-Vorschlag) und nicht lediglich auf metallic mercury waste. Wird vom Rat nicht unterstützt. Auf MC-Ebene gibt es aktuell noch keine Definitionen hierzu. Definition erscheint an dieser Stelle nicht notwendig, da Begriff klar.

168		Export Quecksilber	Ablehnung		weitergehend	<p>Die Anträge 168 und 169 eint das Ziel, Handel mit Quecksilber zur Verwendung in homöopathischen Produkten zu ermöglichen.</p> <p>Es würde mit so einer Ausnahme eine generelle, produktgruppenbezogene Ausnahme von den Handelsbeschränkungen aus Artikel 3(6) und 3(8) der MC ohne Bezug auf die dort geregelten Verfahrens- und inhaltliche Voraussetzungen eingeführt. Eine solche Ausnahme hat keine Grundlage im Übereinkommen. Schon deswegen wäre auch unsere Empfehlung, die Änderungsanträge 168, 169 und 173 nicht zu unterstützen.</p> <p>Angesichts der in Rede stehenden Mengen, die europaweit maximal im Bereich von bestenfalls 100 g Quecksilberverbindungen pro Jahr liegen würde (eher deutlich niedriger), ist die Notwendigkeit auch nicht ersichtlich – solche Mengen sind in jedem Land der Welt verfügbar.</p> <p>Eine Ausnahme vom Handelsverbot für so eine winzige Menge zu schaffen, birgt die Gefahr, dass die Exporterlaubnis als Umgehung des allgemeinen Exportverbots missbraucht wird.</p> <p>Außerdem gilt das Exportverbot nur für Quecksilber und drei weitere Verbindungen. In den Jahren seit Inkrafttreten des Exportverbots 2011 ist</p>
-----	--	--------------------	-----------	--	--------------	--

169					weitergehend	<p>keine Knappheit an diesen Chemikalien bekannt geworden. Alle anderen sind frei handelbar.</p> <p>Das angesprochene Dentalamalgam in Kapseln, Impfstoffe, und Stoffe zu Testen von Allergien sind vom Exportverbot nicht betroffen, da es sich um Produkte handelt, die nicht im Annex A der MC aufgeführt sind. Es muss daher keine besondere Regelung getroffen werden.</p> <p>Zusammengefasst empfehlen wir, Änderungsanträge 168, 169 und 173 nicht zu unterstützen.</p>
-----	--	--	--	--	--------------	---

Nr.	Bezieht sich auf	Schlagwort / Artikel	Beschlussvorschlag	<i>[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungs-vorschlag in EN</i>	Ratsposition 29.6.2015	Begründung
170		Export Quecksilber	Ablehnung		weitergehend	siehe 168
171		Export Quecksilber	Ablehnung		weitergehend	Vorschlag widerspricht der MC, wenn nicht nur die EU, sondern auch auch die MS VS werden wollen
172		Export	flexibel		inhaltlich gleichbedeutend	Sprachliche Änderungsvorschlag; inhaltlicher Impact nicht erkennbar
173		Import Quecksilber	Ablehnung		weitergehend	siehe 168. Es besteht auf absehbare Zeit kein erkennbarer Mangel an Quecksilberverbindungen in Europa.
174		Import Quecksilber	Ablehnung		weitergehend	Die Streichung dieser Ausnahme stellt eine erhebliche Verschärfung der Anforderungen der MC dar, dessen Auswirkungen schwierig abzuschätzen sind. Insbesondere kann derzeit nicht zuverlässig vorausgesagt werden, ob die (sinkende) europäische Quecksilbernachfrage in Zukunft ausschließlich durch das einheimisches Angebot gedeckt werden kann. Deswegen empfehlen wir, Änderungsantrag 174 nicht zu unterstützen. Die Kommission sollte aber in regelmäßigen Abständen die Marktentwicklung prüfen. Das sollte Teil des Reviews in Artikel 15a sein.

Nr.	Bezieht sich auf	Schlagwort / Artikel	Beschlussvorschlag	<i>[nur bei Zustimmung mit Änderung]</i> Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015	Begründung
175		Import Quecksilber	Ablehnung		weitergehend	<p>Der Import von Quecksilber und Quecksilberverbindungen aus Annex I ist weiterhin erlaubt, wenn das importierende Land dazu seine Zustimmung gibt (derzeitiger Ratsvorschlag) und außerdem a) und b) erfüllt sind. Der vorgeschlagen Text wäre eine dritte Bedingung (c) und ist hier falsch eingehängt. Gemeint ist eine generelle Ausnahme zum Zweck der Verwendung bei der Medikamentenherstellung. Diese ist aber aus vorgenannten Gründen sowieso schon möglich.</p>
176		Import Quecksilber	Ablehnung		weitergehend	<p>Der Vorschlag drückt eine vereinfachte Vorstellung von Markt aus. Ein zu niedriges Angebot von Quecksilber auf einem isolierten EU-Markt führt nicht zum vollständigen Verschwinden von Quecksilber, sondern zu höheren Preisen, Substitutionseffekten sowie vermehrten Anstrengungen, Quecksilber aus Abfällen zurückzugewinnen. Der Zustand "where recycled mercury is no longer available" würde nicht eintreten. Der Vorschlag führt daher ins Leere. Siehe auch 174</p>

Nr.	Bezieht sich auf	Schlagwort / Artikel	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015	Begründung
177		Import für ASGM	Ablehnung		weitergehend	Vorschlag, das Importverbot für die Zwecke des ASGM aufzuheben. Wird vom Ratsvorschlag nicht unterstützt. Da Hg-Einsatz für ASGM in allen relevanten MS der EU sowieso verboten ist, gibt es für Hg-Import für diesen Zweck kein Bedarf.
178			Zustimmung		entspricht	Bezug auf die unter PIC bezeichneten Behörden im KOM-Vorschlag soll gestrichen werden; Folge wäre mehr Flexibilität für die MS bei Behördenzuständigkeiten. Wird vom Rat unterstützt.
179			Flexibel		schwächer	Betonung der Rolle der KOM mit Blick auf capacity-building in Umsetzung der Verpflichtung der Vertragsstaaten aus Artikel 14 MC. Die vorgeschlagene Regelung entspricht weitgehend dem Wortlaut der MC, die tatsächlich eine Verpflichtung für entwickelte Länder enthält, die im bisherigen Entwurf nicht umgesetzt ist. Keine Unterstützung im Ratsvorschlag.
180		Produkte-Export	Zustimmung		entspricht	

Nr.	Bezieht sich auf	Schlagwort / Artikel	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015	Begründung
181		Produkte-Export	Ablehnung		schwächer	Der Vorschlag bezieht sich auf alle Hg-haltigen Produkte, auch solche die weder nach MC noch in der EU verboten sind oder werden. So ein pauschales Verbot ohne Einzelprüfung sollte abgelehnt werden.
182		Produkte	Ablehnung		schwächer	Streichung der von der KOM geplanten Übergangsfrist für weitere Vermarktung von Anhang-II-Produkten. Rat ist insofern inhaltlich beim KOM-Vorschlag (nun in Anhang II direkt), was unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit vermutlich angemessener ist
183		Produkte	Ablehnung		schwächer	Streichung der Ausnahme für militärische Anwendungen. Rat ist gegen Streichung - dies ist vermutlich auch nicht durchsetzbar. Hintergrund ist, dass beim Militär auch viele Altgeräte im Einsatz sind und auch Geräte mit extrem langer Betriebsdauer. Hg-freie Ersatzteile sind häufig nicht verfügbar.
184		Produkte	Ablehnung		weitergehend	Forderung nach Ausnahmen für zugelassene, nachgewiesenermaßen gegenüber Alternativen vorteilhaftere medizinische Anwendungen. Globale Ausnahme widerspricht an dieser Stelle der MC

Nr.	Bezieht sich auf	Schlagwort / Artikel	Beschlussvorschlag	<i>[nur bei Zustimmung mit Änderung]</i> Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015	Begründung
185		Produkte-Export	Ablehnung		schwächer	Begriff "parties" wird ohne Definition verwendet. Die der MC oder MS? So nicht zu unterstützen. Ob es sinnvoll ist, ein soft-law-commitment zur Einschränkung erlaubter Hg-Produkte einzuführen, ist eine andere Frage; der Rat sieht hier keinen Handlungsbedarf.
186		Produkte	Ablehnung		weitergehend	Inhaltsgleich zu Nr 184
187		Produkte	Ablehnung		schwächer	Auftrag an KOM zur Untersuchung von Hg in Impfstoffen mit dem Ziel eines Verbots der Hg-Verwendung. Nicht im Ratsvorschlag enthalten. Wir halten das Wording für missglückt und würden deswegen den Änderungsantrag konkret nicht unterstützen; ob man es inhaltlich für eine gute Idee hält, wäre eine politische Frage
188		Produkte	Zustimmung		schwächer	Das Ziel einer Eliminierung weiterer Produkte (und Anwendungen) erscheint sinnvoll. Hierzu gehören v.a. nicht elektronische Produkte und Einsatzgebiete in der Technik (Bergbau, Leuchttürme, zivile Waffen). Ob diese jeweils ersetzbar sind, müsste geprüft werden.

Nr.	Bezieht sich auf	Schlagwort / Artikel	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015	Begründung
189		Handelsdokumente	Ablehnung			Abschaffung des Bezugs auf "implementing acts" beantragt, allerdings nicht gesagt, in welcher Form bzw welchem Verfahren KOM letztlich stattdessen agieren soll - Möglichkeit eines Vorschlags zur Änderung der VO wäre trivial. So nicht zu unterstützen.
190		Handelsdokumente	Ablehnung			Logische Folgeänderung von Nr. 189
191		Emissionen	Ablehnung		schwächer	Die Reduzierung von Quecksilber in Brennstoffen ist zwar grundsätzlich richtig, aber nur eine mögliche Maßnahme zur Reduktion von Quecksilberemissionen. Andere, wie effektive Filtersysteme können effektiver sein. Es ist unklar, woher der vorgeschlagene Wert von 25µg/kg kommt. Es lässt sich nicht ohne großen Aufwand prüfen welche Auswirkung dieser Grenzwert auf derzeit eingesetzte Brennstoffe hätte.
192		Emissionen	Ablehnung		schwächer	siehe 191

Nr.	Bezieht sich auf	Schlagwort / Artikel	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015	Begründung
193		Lagerung Nicht-Abfall	Ablehnung			Vorschlag geht dahin, dass KOM auch dann COP-Entscheidungen ins Komitologieverfahren einbringen soll, wenn EU die COP-Entscheidung nicht mitgetragen hat. Wenn die EU die Entscheidung bei der COP nicht mittragen würde, gebe es keine Entscheidung. Vorschlag daher unsinnig.
194		Produkte Export	Ablehnung	siehe gesondertes Dokument in Bezug auf "known use"	schwächer	Die von KOM vorgeschlagene Übergangsfrist für neue Hg-Produkte von 1.1.2018 soll gestrichen werden durch Inkrafttreten der EU-VO. Rat bleibt, vermutlich unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit, bei diesem Datum. Das Problem ist hier: was ist "known use?". Dies wäre nur dadurch bestimmbar, indem die KOM eine Liste mit "known uses" zusammenstellt. Andernfalls kann jedes Unternehmen nachher behaupten, es hätte die Nutzung schon gekannt
195		Produkte Export	Ablehnung		schwächer	Die Frage des "known" wird uE unzulässig vermengt mit der Frage nach einer Genehmigung (wonach?). Die Neuformulierung des Rats scheint uns da sachgerechter

Nr.	Bezieht sich auf	Schlagwort / Artikel	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015	Begründung
196		Neue Herstellungsprozesse	Ablehnung		schwächer	Die von KOM vorgeschlagene Übergangsfrist für neue Verwendungen in Herstellungsprozessen von 1.1.2018 soll gestrichen werden durch Inkrafttreten der EU-VO. Rat bleibt, vermutlich unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit, bei diesem Datum
197		Neue Produkte	Ablehnung		schwächer	Wir verstehen den Vorschlag so, dass sich die Industrie nicht auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnis berufen können soll, wenn sie neue Produkte oder Prozesse meldet. Aber mit diesem pauschalen Bezug auf "rules on the industrial protection of technical documentation" ohne nähere Quelle nicht vollziehbar.
198		Neue Produkte	Zustimmung		schwächer	Vom Ratsvorschlag ist die sinnvolle Forderung einer Darlegung fehlender Alternativen zur Verwendung von Hg in neuen Prozessen ebenfalls aufgegriffen worden; während dem Rat hier allerdings Informationen reichen, fordert dieser Änderungsvorschlag "evidence", was u.E. angemessen ist
199		Neue Produkte	Zustimmung		entspricht	Sinnvolle Ergänzung um den Aspekt möglicher Vorteile, die die Verwendung von Hg bieten könnte; entspricht Ratsvorschlag

Nr.	Bezieht sich auf	Schlagwort / Artikel	Beschlussvorschlag	<i>[nur bei Zustimmung mit Änderung]</i> Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015	Begründung
200		Neue Produkte	Zustimmung		entspricht	Inhaltsgleich zu Nr 199
201		Neue Produkte	Flexibel		schwächer	Ist weitergehend als die Ratsposition indem das Vorhandenseit allein technisch machbarer Alternativen ausreicht, um neues Hg-Produkt zu verhindern
202		Neue Produkte	Flexibel		inhaltlich gleichbedeutend	Entspricht in anderen Worten der Ratsposition. Letztere aber vom Text klarer)
203		Neue Produkte	Zustimmen		schwächer	Vorschlag vervollständigt Produktverantwortung gemäß Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EU
204		Neue Produkte	Flexibel		schwächer	analog zu 201
205		Neue Produkte	Ablehnung		weitergehend	Da alle neuen Prozesse und Produkte zunächst grundsätzlich EU-weit verboten sind, ist eine vorherige Zulassung durch ein MS nicht möglich. Es muss nach §8 4a zunächst die Kommission entscheiden
206		Neue Produkte	flexibel		schwächer	Rat unterstützt Durchführungsrechtsakte. Flexibel handhaben, da neue Hg-Produkte nicht in Sicht sind
207		Neue Produkte	flexibel		schwächer	Verknüpft mit 206. Logische Folge

Nr.	Bezieht sich auf	Schlagwort / Artikel	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015	Begründung
208		ASGM	Ablehnung		weitergehend	Hg-Nutzung im Goldbergbau ist schon verboten. Wichtig ist, aktive Schritte zu unternehmen auch die illegale Nutzung einzuschränken. Ein bloßes Verbot wäre hier schwächer.
209		ASGM	Zustimmung		schwächer	Die Eliminierung der Hg-Nutzung ist in der EU machbar und sollte als Ziel festgeschrieben werden
210		Dental	Flexibel		schwächer	Kapseln mit vorfabriziertem Dentalamalgam sind europaweit verfügbar. Eine lange Übergangszeit ist daher nicht erforderlich. Soweit bekannt, werden in DEU ausschließlich Kapseln verwendet
211		Dental	Ablehnung		schwächer	Übergangsfrist in Zusammenhang mit 218 (Verbot ab 2020)
212		Dental	Ablehnung			Von Wiederverwendung genutzter Kapseln ist nichts bekannt. Vorschlag überflüssig.
213		Dental	Flexibel		schwächer	Siehe auch 210

Nr.	Bezieht sich auf	Schlagwort / Artikel	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015	Begründung
214		Dental	Zustimmung mit Änderung	delete third bullet of proposal	schwächer	Die Aufklärung von Patienten ist sinnvoll. Der Ratstext (neue 1a dort) ist weitergehend (Verbot der Nutzung bei Kindern unter 12 und Schwangere). Die im dritten Spiegelstrich angeführte Nichtindikation bei Personen mit Allergien und chronischen Nierenkrankheiten konnte nicht geprüft werden.
215		Dental	Ablehnung		schwächer	DEU-Position ist weitere Zulassung von Dentalamalgam
216		Dental	Zustimmung mit Änderung	From 1 January 2019, dental amalgam shall not be used for dental treatment of children under 12 years old and pregnant <u>or breastfeeding</u> women, except when deemed necessary by the practitioner. Siehe auch separates Dokument	schwächer	"Stillende Mütter" nun hinzugefügt zum Ratsvorschlag (Art 10, 1a neu). Bei Frist 1.1.2019 (Rat) oder ein Jahr nach Inkrafttreten (216) flexibel.
217		Dental	Zustimmung mit Änderung	siehe 216	schwächer	Siehe 216
218		Dental	Ablehnung		schwächer	DEU-Position ist weitere Zulassung von Dentalamalgam
219		Dental	Ablehnung		schwächer	In Kombination mit 218.

Nr.	Bezieht sich auf	Schlagwort / Artikel	Beschlussvorschlag	<i>[nur bei Zustimmung mit Änderung]</i> Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015	Begründung
220		Dental	Ablehnung		schwächer	DEU-Position ist weitere Zulassung von Dentalamalgam
221		Dental	Ablehnung			In Kombination mit 220
222		Dental	Ablehnung			Übergangsfrist für 218

Nr.	Bezieht sich auf	Schlagwort / Artikel	Beschlussvorschlag	<i>[nur bei Zustimmung mit Änderung]</i> Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015	Begründung
223		Separatoren	Zustimmung mit Änderung	From 1 January 2021 onwards operators of dental facilities using dental amalgam or removing dental amalgam fillings shall ensure that their facilities are equipped with amalgam separators aimed at retaining and collecting amalgam particles. Separators put into service after the date of application of this Regulation shall ensure a retention of at least 95% of the amalgam particles. <u>All other separators shall ensure an equal level of retention by [1 January 2021].</u> Those Separators shall be maintained as required in accordance with manufacturer's instructions to ensure the highest practicable level of retention.	inhaltlich gleichbedeutend	Ratstext ist weitergehend und präziser, strebt aber das gleiche an. Es fehlt dort aber eine Regelung für schon vorhandene Separatoren (Vorschlag 1.1.2021). Die Frist zur Ersteinstallation kann flexibel gehandhabt werden. In DEU sind bereits alle Praxen gemäß Abwasserverordnung zur Installation verpflichtet. Daher ist ein früherer Termin möglich (z.B. 1.1.2019.)
224		Separatoren	Ablehnung		weitergehend	
225		Separatoren	Ablehnung		weitergehend	

Nr.	Bezieht sich auf	Schlagwort / Artikel	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015	Begründung
226		Separatoren	Ablehnung		weitergehend	
227		Separatoren	Ablehnung		weitergehend	
228		Dental	Zustimmung mit Änderung	ohne letzte drei Worte		Eine weitere Studie (nach der von BIOIS 2012) ist 2019 hilfreich aber ohne Zieldatum des Ausstiegs 2021, das erst Ergebnis der Studie sein kann
229		Dental	Ablehnung			In Kombination mit 218.
230		Separatoren	Ablehnung		weitergehend	Vorschlag wäre eine erhebliche Abschwächung des COM- und Ratsvorschlages. Nur Anreize für Separatoren zu schaffen, ist zu schwach. Diese sind nach Wasserrahmenrichtlinie (Verbot der Einleitung von Hg) eigentlich schon Pflicht
231		Separatoren	Ablehnung		schwächer	Folgt man dem Vorschlag wörtlich, werden Zahnärzte dafür verantwortlich gemacht den gesamten Entsorgungsweg von Amalgam-Abfall zu überwachen. Das können sie naturgemäß nicht leisten. Die Pflicht zur umweltsicheren Abfallbewirtschaftung ergibt sich bereits aus der Abfallrahmenrichtlinie. Die MS müssen sicherstellen, dass Zahnarztpraxen als Abfallverursacher die Amalgamabfälle umweltsicher beseitigen lassen.

Nr.	Bezieht sich auf	Schlagwort / Artikel	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015	Begründung
232		Dentalabfall	flexibel			Eigentlich unnötig. MS sind nach EU-Verträgen immer frei, strengere Umweltgesetze zu erlassen, wenn sie damit keine Marktdiskriminierung betreiben. Darf aber auch wiederholt werden.
233		Dental	Ablehnung		schwächer	DEU-Position ist weitere Zulassung von Dentalamalgam
234		Emissionen	Ablehnung		schwächer	Die Beschränkung von Quecksilberemissionen aus Industrieanlagen ist Inhalt und Ziel der Industrieemissionsrichtlinie sowie der BVT-Schlussfolgerungen. Eine Regelung in der Hg-Verordnung würde zu einer Doppelung von Rechtsakten führen. Die Diskussion muss im Zusammenhang mit der IED geführt werden, nicht hier.
235		Emissionen	Ablehnung		schwächer	siehe 234
236		Emissionen	Ablehnung		schwächer	siehe 234

Nr.	Bezieht sich auf	Schlagwort / Artikel	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015	Begründung
237		Impfstoffe	Ablehnung		schwächer	Es gibt keine gesicherten Kenntnisse, dass Thiomersal in Impfstoffen bei dieser Gruppe besondere Gesundheitsrisiken verursachen würde. Multidosis-Impfstoffbehälter müssen mit Thiomersal stabilisiert werden. Ein Wechsel zu Einfachdosis-Behältern führt zu erheblichen Kostensteigerungen und zu Einschränkungen bei Impfprogrammen
238		Abwässer	Zustimmung mit Änderung	Text ersetzen durch: <u>By no later than 31 December [2019], the Commission shall submit a report to the European Parliament and the Council assessing the technical, environmental, and economic feasibility of reducing mercury concentrations of water released by urban waste water treatment facilities</u>		Der vorgeschlagene Grenzwert ist ohne weiteres nicht zu bewerten. Die Diskussion sollte, soweit sie Industrieanlagen betrifft im Rahmen der Industrieemissionsrichtlinie behandelt werden. Wenn es um Kommunale Abwässer geht, wäre die Wasserrahmenrichtlinie oder die Richtlinie zur Behandlung kommunaler Abwässer 91/271/EWG zuständig. Nachvollziehbar ist der Wunsch nach Einleitungsgrenzwerten. Daher sollte die Kommission beauftragt werden, zu prüfen, ob im Lichte der Ziele Minamata-Konvention eine weitere Anpassung der Richtlinie 91/271/EWG im Hinblick auf einer Senkung von Quecksilbereinleitungen erforderlich erscheint.

Nr.	Bezieht sich auf	Schlagwort / Artikel	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015	Begründung
239		Emissionen	Ablehnung			siehe 234
240		Emissionen	Ablehnung			siehe 234
241		Emissionen	Ablehnung			siehe 234
242		Emissionen	Ablehnung			siehe 234
243		Abwässer	Zustimmung mit Änderung	siehe 238		siehe 238
244		Abfall	flexibel			unerheblich
245		Abfall	Zustimmung		inhaltlich gleichbedeutend	Unseres Erachtens liegt dem KOM-Vorschlag das Verständnis der Definition "Abfall" der früheren Abfallrahmenrichtlinie zugrunde, die auf die LOW (bzw. den EWC) Bezug nahm. Mittlerweile kommt es aber für das Vorliegen von "Abfall" alleine auf einen der Entledigungstatbestände von Artikel 3(1) AbfRRL 2008/98/EG an. Streichung daher sinnvoll, wird auch bereits vom Ratsvorschlag unterstützt
246		Abfall	flexibel			Ohne Bedeutung

Nr.	Bezieht sich auf	Schlagwort / Artikel	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015	Begründung
247		Abfall	Zustimmung mit Änderung	Siehe Neuformulierung Artikel 11 und 18 (Anhang)		Grenzwerte für Abfälle sollen auf COP-Basis definiert werden (Artikel 11 MC). Eine pauschale Ermächtigung an die KOM, generell Vorgaben für die umweltverträgliche Entsorgung zu machen, ohne Bindung an die auf MC-Ebene definierten Grenzwerte (dann müssten Artikel 16-18 der EU-VO-E in Bezug genommen werden) und ohne Erwähnung, wie sich diese Ermächtigung zum EU-Deponierecht verhält, scheint uns nicht hilfreich. Vorschlag: Ergänzung von Artikel 18, parallel zur dort geregelten Zuständigkeit der KOM, im Komiteeverfahren Durchführungsrechtsakte zur Lagerung von (Nicht-Abfall) Hg zu erlassen
248		Abfall	Ablehnung		inhaltlich gleichbedeutend	Ratstext ist inhaltlich gleichbedeutend aber umfassender. "solidification facilities and final disposal facilities" sind nach Abfallrahmenrichtlinie beides "disposal facilities". Der Autor des Vorschlages 248 unterliegt zudem dem Irrtum "permanent storage" wäre eine zeitweilige Lagerung - es ist eine dauerhafte Beseitigung in Untertagedeponien.
249		Abfall	Zustimmung		entspricht	

Nr.	Bezieht sich auf	Schlagwort / Artikel	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015	Begründung
250		Abfall	Zustimmung mit Änderung	Siehe Neuformulierung 13a (Anhang)	schwächer	Die Stabilisierungsverpflichtung ist im Ratsentwurf nur noch in der Präambel genannt, fehlt aber im Text. Die dauerhafte Beseitigung von Quecksilbersulfid in Deponien über Tage wird wegen der unzureichenden Langzeitsicherheit kritisch gesehen (siehe UBA-Texte 07/2014). Daher ist eine Untertagedeponierung explizit zu fordern. Die UTDs sollten aber besonders angepasst werden wegen der besonderen Risiken im Betrieb (UBA 07/2014). Der Titel von 13a ist irreführend, da im Text um Abfallbehandlung und dauerhafte Beseitigung geht. "Storage" bedeutet i.S. Abfallrahmenrichtlinie immer zeitweilige Lagerung. Das ist Inhalt von Artikel 13.
251		Abfall	Zustimmung mit Änderung	Siehe Neuformulierung 13a (Anhang)	schwächer	Eine Präzisierung von "solidification" ist dringend erforderlich, da auch andere Verfestigungsverfahren wie die Amalgamierung mit Zink zu einem Feststoff führen. Dieser hat aber kaum günstigere Eigenschaften als flüssiges Quecksilber. Eine Beschränkung auf Quecksilbersulfid ist aber nicht zulässig. Auch andere chemische Verbindungen des Quecksilbers sind grundsätzlich deponierfähig (in einer UTD)

Nr.	Bezieht sich auf	Schlagwort / Artikel	Beschlussvorschlag	<i>[nur bei Zustimmung mit Änderung]</i> Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015	Begründung
252		Abfall	flexibel	aber: " <u>eight years</u> " statt "five years". (Kompromissvorschlag)	schwächer	Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht seitens der Industrie und der Entsorgungswirtschaft kein Interesse an einer zeitweiligen Lagerung von flüssigem Quecksilber in UTDs. Daher könnte auf die Nennung von Salzbergwerken und Hartgesteinsformationen verzichtet werden. Ob fünf Jahre ausreichen oder zehn Jahre erforderlich sind, ist unklar. Produktionskapazität NQR Dorsten allein ist etwa 1000 t/y. Restmenge Hg: 6000 t. Damit würde z.B. 8 Jahre reichen (mit Reserve)
253		Abfall	Ablehnung		weitergehend	Ratsvorschlag ist klarer. 254 würde dazu führen, dass dauerhaft eine Lagerung von Hg bis zu zehn Jahre erlaubt ist. Ratsvorschlag beendet die Erlaubnis 10 Jahre nach Inkrafttreten
254		Abfall	Ablehnung		weitergehend	Ratsvorschlag und 252 sind klarer und weitergehend
255		Abfall	Ablehnung		weitergehend	Ratsvorschlag und 252 sind klarer und weitergehend

Nr.	Bezieht sich auf	Schlagwort / Artikel	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015	Begründung
256		Abfall	Ablehnung			Der Sinn der Lagerung ist es, die Zeit bis zur Verfügbarkeit von Stabilisierungskapazitäten zu überbrücken. Die Beseitigungspflicht ergibt sich bereits aus dem Abfallbegriff. Ein (Zeit-)Plan zur Stabilisierung und Beseitigung dürfte zu Anfang der Lagerung noch nicht genau bestimmbar sein.
257		Abfall	flexibel		schwächer	siehe 252 (Vorschlag in Zusammenhang mit 255)
258		Abfall	flexibel		schwächer	siehe 252 (Vorschlag in Zusammenhang mit 254)
259		Abfall	flexibel		schwächer	siehe 252 (Vorschlag in Zusammenhang mit 252)
260		Abfall	Zustimmung		entspricht	
261		Abfall	Ablehnung			Vorschlag unklar. Eine zeitweilige Lagerung ist für mehr als ein Jahr erforderlich. Bei diesen Lagereinrichtungen muss aber nicht unbedingt eine Stabilisierungseinrichtung vorhanden sein.
262		Abfall	Ablehnung		schwächer	Die Obergrenze der zeitweiligen Lagerung wird durch letzten Paragrafen in 13a definiert (derzeit 10 Jahre). Vorschlag deshalb unnötig

Nr.	Bezieht sich auf	Schlagwort / Artikel	Beschlussvorschlag	<i>[nur bei Zustimmung mit Änderung]</i> Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015	Begründung
263		Abfall	Ablehnung		schwächer	Es besteht nach derzeitigem Kenntnisstand kein Bedarf, Hg für ein Jahr in UTDs einzulagern. Siehe 252. Dann besser ganz streichen
264		Abfall	Ablehnung		weitergehend	In Zusammenhang mit 254. Ratsvorschlag und 252 sind klarer und weitergehend
265	259	Abfall	Ablehnung		weitergehend	In Zusammenhang mit 259
266	255	Abfall	Ablehnung			In Zusammenhang mit 255
267		Abfall	Ablehnung		schwächer	Vorschlag würde dazu führen, dass sämtliches europäisches Quecksilber im Umfeld einer einzigen (in Dorsten bei Essen?) oder vlt. zwei Anlagen zu lagern wäre. Dies ist auch Sicherheitsgründen abzulehnen. Es bleibt besser dort, wo es produziert wurde, um unnötige Transporte in ein europäisches zentrales Zwischenlager zu vermeiden.
268		Abfall	flexibel		schwächer	siehe 250, der in die gleiche Richtung geht. Wenn auf die Möglichkeit einer zeitweiligen Lagerung in UTDs verzichtet wird, kann Text aus 250 als erster Paragraph in Artikel 13a verwendet werden
269		Abfall	Ablehnung		schwächer	In Zusammenhang mit 262
270		Abfall	Zustimmung		entspricht	

Nr.	Bezieht sich auf	Schlagwort / Artikel	Beschlussvorschlag	<i>[nur bei Zustimmung mit Änderung]</i> Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015	Begründung
271		Abfall	Zustimmung		entspricht	
272		Abfall	Zustimmung mit Änderung	siehe 250	schwächer	Die Beseitigung von Quecksilbersulfid in UTDs bedarf zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen (siehe UBA-Texte 04/2014). Deshalb ist die Forderung im ersten Absatz nach "salt mines that are adapted for" zu unterstützen. Der Vorschlag 250 ist aber präziser. Der zweite Absatz ist bereits im Ratsvorschlag enthalten
273		Abfall	Ablehnung		inhaltlich gleichbedeutend	Erledigt durch Neuformulierung Artikel 13 Para 1 im Ratsvorschlag
274		Abfall	Ablehnung		inhaltlich gleichbedeutend	Erledigt durch Neuformulierung Artikel 13 Para 1 im Ratsvorschlag
275		Abfall	Zustimmung		inhaltlich gleichbedeutend	Wird durch neuen Artikel 13a Para 1 b) im Ratsvorschlag abgedeckt
276		Abfall	Ablehnung		inhaltlich gleichbedeutend	Enerseits erledigt durch Neuformulierung Artikel 13 Para 1. Andererseits Irrtum des Autors, der "permanent storage" für eine zweitweilige Lagerung hält, bei der der ein Rückholbarkeit gefordert ist.
277		Abfall	Ablehnung		inhaltlich gleichbedeutend	Erledigt durch Neuformulierung Artikel 13 Para 1
278		Abfall	Zustimmung		inhaltlich gleichbedeutend	Wird durch neuen Artikel 13a Para 1 c) im Ratsvorschlag abgedeckt

Nr.	Bezieht sich auf	Schlagwort / Artikel	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015	Begründung
279		Abfall	Ablehnung		inhaltlich gleichbedeutend	Erledigt durch Neuformulierung Artikel 13 Para 1 im Ratsvorschlag
280		Abfall	Zustimmung		inhaltlich gleichbedeutend	Wird durch neuen Artikel 13a Para 1 d) im Ratsvorschlag abgedeckt
281		Abfall	Zustimmung		inhaltlich gleichbedeutend	Wird durch neuen Artikel 13a Para 1 letzter Satz im Ratsvorschlag abgedeckt
282		Abfall	Zustimmung		inhaltlich gleichbedeutend	Wird durch neuen Artikel 13a Para 2 im Ratsvorschlag abgedeckt
283		Abfall	Zustimmung mit Änderung	Mercury waste shall be placed in <u>separate</u> storage <u>sections</u> followed by sealing and backfilling of the storage chamber, which shall not be left open for more than six months. Siehe auch Neuformulierung 13a	schwächer	Forderung entspricht Empfehlung in UBA-Texte 04/2014
284		Abfall	Ablehnung			Die Verpflichtung zur Werbung für Stabilisierung ist überflüssig, wenn die Stabilisierung gesetzlich bereits gefordert ist. Außerdem ist es völkerrechtlich problematisch, Länder zu verpflichten in anderen Ländern für die Inanspruchnahme einheimischer Unternehmen zu werben.

Nr.	Bezieht sich auf	Schlagwort / Artikel	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015	Begründung
285		Abfall	Zustimmung mit Änderung	<u>Siehe Neuformulierung 13a (Anhang)</u>		siehe 250 und 251. Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass eine Beseitigung nur in genehmigten Abfallentsorgungseinrichtungen nach 2003/33/EG (Abfallannahmekriterien) erfolgen darf.
286		Abfall	Zustimmung		inhaltlich gleichbedeutend	entspricht neuem Artikel 13 Para 1a
287		Abfall	Ablehnung		schwächer	Die Forderung nach einer allgemeinen Dokumentationspflicht auch für Kleinmengen würde zu einem hohen Verwaltungsaufwand bei einer Vielzahl von Beteiligten führen. Besser ist es, sich auf die (wenigen) wesentlichen industriellen Akteure zu beschränken. Dies wird bereits durch Artikel 12 und den neuen Artikel 13a abgedeckt. Siehe auch neue Präambel 17b. Richtig ist aber, die Wirksamkeit und Effektivität der Maßnahmen in 12 und 13a zu prüfen. Dies sollte Teil des Reviews in Artikel 15a sein. Inhaltlich entsprechen die Reportpflichten Artikel 13a im Ratsvorschlag

Nr.	Bezieht sich auf	Schlagwort / Artikel	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015	Begründung
288		Abfall	Zustimmung mit Änderung	<u>Siehe Neuformulierung 13a (Anhang)</u>	schwächer	<p>Weitgehend Teil von Artikel 12 und Artikel 13a im Ratsvorschlag. Vorschlag 288 dehnt aber Aufzeichnungs- und Berichtspflichten gleichmäßig auf Lagereinrichtungen, Stabilisierungsanlagen und Anlagen zur Dauerlagerung aus.</p> <p>Außerdem: Angaben werden gefordert nicht nur zum Lieferanten sondern auch zum Besitzer des Quecksilbers</p>
289		Abfall	Zustimmung mit Änderung	siehe 288 und Neuformulierung (Anhang)	schwächer	wie 288 aber oder ohne "permanent storage"

Nr.	Bezieht sich auf	Schlagwort / Artikel	Beschlussvorschlag	<i>[nur bei Zustimmung mit Änderung]</i> Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015	Begründung
290		Abfall	Ablehnung		schwächer	<p>Der Vorschlag zieht die Sicherheit von UTDs grundsätzlich in Zweifel und favorisiert die Lagerung in "normalen" übertägigen Deponien. Dies ist aus Sicherheitsgründen abzulehnen. Die im Vorschlag geforderten Sicherheitsprüfungen, die die Kommission vornehmen soll, sind bereits Teil des für UTDs geforderten Langzeitsicherheitsnachweises gemäß 2003/33/EG (Abfallannahmekriterien). Ähnliche Langzeitsicherheitsnachweis für übertägige Deponien werden von den Autoren nicht gefordert. Eine Autorin (Pilar Ayuso) hat ihren Wahlkreis im Bereich Castilla-LaMancha, zu dem auch die stillgelegte Quecksilbermine Almaden gehört. Dort soll nach Plänen des staatlichen Minenbetreibers eine Stabilisierungsanlage mit angeschlossener Deponie errichtet werden.</p>

Nr.	Bezieht sich auf	Schlagwort / Artikel	Beschlussvorschlag	<i>[nur bei Zustimmung mit Änderung]</i> Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015	Begründung
291		Strafen	Ablehnung		weitergehend	Grundsätzlich aus Perspektive von Integration sinnvoll, dass KOM Übersicht über Strafen der MS hat; welchen Sinn ein Wegfall der Notifizierungspflicht außer einer Frontlinie Mitgliedstaaten/EU hat, ist nicht ganz klar. Parallele Vorschriften finden sich in Artikel 13 der EU-POPs-VO, in Artikel 50 der EU-AbfallverbringungsVO sowie in Artikel 28 der EU-PIC-VO. Insofern wird Beibehaltung des von KOM und Ratsvorschlag unterstützten Textes empfohlen.
292		Berichte	Ablehnung		weitergehend	Berichte über Implementierung sind Standard. Grundsätzlich aus Perspektive von Integration sinnvoll, dass KOM Übersicht über Implementierungsmaßnahmen der MS hat; welchen Sinn ein Wegfall der Notifizierungspflicht außer einer Frontlinie Mitgliedstaaten/EU hat, ist nicht ganz klar. Die anderen EU-VOs zur Umsetzung internationaler Abkommen haben teilweise ein durchaus differenziertes System, was evtl auch zur MC erwägenswert wäre, aber uE nicht auf der Basis dieses Änderungsantrags.

Nr.	Bezieht sich auf	Schlagwort / Artikel	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015	Begründung
293		Berichte	Ablehnung		weitergehend	Da die EU selbst Vertragsstaat ist, muss sie seitens der MS die notwendigen Informationen erhalten, um nachzuweisen, dass sie selbst in Gänze auch vertragstreu ist. Dies betrifft insbesondere die Berichtspflichten, die die EU gegenüber dem Minamata-Übereinkommens hat
294		Berichte	Zustimmung		entspricht	
295		Berichte	Zustimmung		schwächer	Richtiger Hinweis. Die Berichtspflichten aus 13a fehlten hier bislang
296		Berichte	Zustimmung mit Änderung	in article 15 Para 1 h) i) a list of sites where stocks of more than 50 metric tonnes of mercury other than mercury waste <u>or mercury compounds</u> are located as well as the amount of mercury at each site;	weitergehend	Der Hinweis auf mercury compounds ist richtig, denn es kann z.B. sein, dass kommerzielles Quecksilber (z.B. importiertes) zu Quecksilbersulfid stabilisiert wird und dann aus den Berichtspflichten herausfällt. Der Verzicht auf eine Auflistung von Quecksilberquellen über zehn Tonnen widerspricht hingegen der MC

Nr.	Bezieht sich auf	Schlagwort / Artikel	Beschlussvorschlag	<i>[nur bei Zustimmung mit Änderung]</i> Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015	Begründung
297		Berichte	Zustimmung mit Änderung	expansion of reporting obligations for MS in article 15 requires equivalent reporting obligations for economic operators in article 12	schwächer	Es erscheint es sinnvoll einen Überblick auch über andere wichtige Quecksilberströme zu gewinnen, zumal es bislang meist schwierig war, solche Informationen zu erhalten. Allerdings wäre es dann notwendig, in Artikel 12 auch Berichtspflichten für die genannten Sektoren zu definieren, damit die nationalen Behörden Zugriff auf die Daten haben, die sie dann gemäß Artikel 15 an die Kommission liefern sollen.
298		Berichte	Zustimmung		inhaltlich gleichbedeutend	Ist bereits in 15 e) des Ratsvorschlages enthalten
299		Berichte	Ablehnung		weitergehend	siehe 293
300		Berichte	Ablehnung		weitergehend	Weitgehend identisch mit Ratsvorschlag Art. 15 Para 2 Satz 2, aber ohne "implementing acts to establish"
301		Berichte	Zustimmung		entspricht	Ist im Ratsvorschlag gestrichen
302		Berichte	Zustimmung		entspricht	siehe 301
303		Berichte	Zustimmung		entspricht	siehe 301
304		Berichte	Zustimmung mit Änderung	Formulierung des Ratsvorschlages	inhaltlich gleichbedeutend	

Nr.	Bezieht sich auf	Schlagwort / Artikel	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015	Begründung
305		Berichte	Ablehnung			Gleicher Konflikt wie bei 189: Abschaffung des Bezugs auf "implementing acts" beantragt, allerdings nicht gesagt, in welcher Form bzw welchem Verfahren KOM (oder wer sonst?) letztlich stattdessen agieren soll. So nicht zu unterstützen.
306		Krematorien	Zustimmung mit Änderung	By 1 July 2018, the Commission shall submit a report to the European Parliament and Council regarding <u>options for the reduction of mercury emissions</u> from crematoria, to be accompanied by a legislative proposal, where appropriate, to significantly reduce such emissions.		Emissionen aus Krematorien wurden bereits in einer Kommissionsstudie betrachtet (BIOIS 2012: Study on the potential for reducing mercury pollution from dental amalgam and batteries). Allerdings hat die Kommission aus der Studie keine Schlüsse in Bezug auf Krematorien gezogen. Der Schwerpunkt einer neuen Studie sollte daher auf Optionen zur Senkung von Quecksilberemissionen liegen. Das UBA lässt derzeit eine solche Studie für Deutschland erstellen.
307		Review	Zustimmung mit Änderung	Formulierung des Ratsvorschlages	weitergehend	Vorschlag verlangt Review bis 2025 statt 2024. Der Hinweis auf die NEC-Richtlinie hilft wenig, da die MC über Emissionsfragen weit hinaus geht.

Nr.	Be- zieht sich auf	Schlagwort / Arti- kel	Beschlussvorschlag	<i>[nur bei Zustimmung mit Änderung]</i> Änderungs- vorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015	Begründung
308		Review	flexibel		schwächer	<p>Review-Frist 2021 ist zu kurz, da eine Reihe von Maßnahmen bis dahin gerade erst in Kraft getreten sind (besser 2024 wie im Ratsvorschlag). Die konkrete Zielsetzung "The review shall include proposing measures to reduce the use of mercury in industrial activities and the phasing out of its use as quickly as possible" sollte auch so im Review enthalten sein, kann aber wenn gewünscht, auch explizit ergänzt werden.</p> <p>Der Zusatz "and in any event within 10 years of the entry into force of the Convention" setzt sich über das Prinzip der Verhältnismäßigkeit hinweg, da im Einzelfall geklärt werden muss ob Alternativen zur Verfügung stehen.</p>

Nr.	Bezieht sich auf	Schlagwort / Artikel	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015	Begründung
309		Amendment	Ablehnung		weitergehend	Die MS werden im Vorfeld der VSK zur MC wie auch im Plenum der VSK Gelegenheit haben, Einfluss auf Änderungen der Annexe I-IV der MC zu nehmen. Wenn sie bei der VSK einer Änderung der Annexe zugestimmt haben oder auf eine Einflussnahme durch Teilnahme an der VSK verzichten, so gibt es keinen Grund, die Diskussion anschließend in der EU nochmal zu führen. Die delegierten Rechtsakte der Kommission sind dann bereits durch Entscheidungen der MS vor und während der VSK inhaltlich legitimiert.
310		Amendment	Ablehnung		weitergehend	Eigentlich Standardtexte zur Erläuterung des Verfahrens von delegierten Rechtsakten.
311		Amendment	Ablehnung		weitergehend	siehe 310
312		Committee	Ablehnung		weitergehend	siehe 310
313		Inkrafttreten	Ablehnung		schwächer	Ein gewisser Vorlauf (effektiv werden es einige Monate sein) ist notwendig, damit auf nationaler Ebene die notwendigen Vorbereitungen z.B. für Berichtserstellung vorgenommen werden können.

Nr.	Bezieht sich auf	Schlagwort / Artikel	Beschlussvorschlag	<i>[nur bei Zustimmung mit Änderung]</i> Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015	Begründung
314		Export Produkte	Ablehnung		schwächer	In Zusammenhang mit 180. Dort wird aber auf diese Tabelle noch verwiesen. Da die genannten Produkte nach dem 31.12.2020 auch durch keinen Vertragsstaat importiert werden dürfen (und wahrscheinlich auch nicht mehr auf den Markt gebracht werden dürfen), wird das Produktionsende aus logistischen Gründen bei allen Produkten deutlich vor dem 31.12.2020 liegen. Ein früheres Datum ist also möglich. Ein gewisser zeitlicher Vorlauf ist jedoch notwendig. Der Sinn der Tabelle ist, dass dort später weitere Produkte mit abweichenden Verbotsfristen eingetragen werden können. Sie muss also unbedingt mit beiden Spalten erhalten bleiben.
315	181	Export Produkte	Ablehnung			In Zusammenhang mit 181. Siehe 314

Nr.	Bezieht sich auf	Schlagwort / Artikel	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015	Begründung
316	180	Export Produkte	flexibel		schwächer	<p>Ebenfalls In Zusammenhang mit 180 und Parallelvorschlag zu 314, aber mit gegenteiligem Inhalt (sic!) .</p> <p>Die Textänderungen in der Tabelle führen dazu, dass die VO nicht mehr mit der MC wortgleich ist. Die VO bleibt aber konsistent. Siehe 314.</p> <p>Die Intention der Änderungen ist, ein Exportverbot auch für solche Produkte auszusprechen, deren Inverkehrbringen in der EU nicht aber durch die MC verboten ist. Denkbar ist daher der Tabelle weitere Zeilen mit solchen Produkten hinzuzufügen. 317 ist weitergehend. Wenn ein solcher Weg gegangen werden soll, müssen die Einträge der vorgeschlagenen Tabelle auf Übereinstimmung mit EU-Recht geprüft werden.</p>
317		Export Produkte	flexibel		schwächer	<p>Ähnlich 316, aber in Teilen detaillierter. Wenn ein solcher Weg gegangen werden soll, müssen die Einträge der vorgeschlagenen Tabelle auf Übereinstimmung mit EU-Recht geprüft werden.</p>
318		Export Produkte	flexibel		schwächer	Ergänzung zu 317

Nr.	Bezieht sich auf	Schlagwort / Artikel	Beschlussvorschlag	<i>[nur bei Zustimmung mit Änderung]</i> Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015	Begründung
319		Export Produkte	flexibel		schwächer	Eine weitere Ergänzung mit in der EU verbotenen Produkten.
320		Export Produkte	Ablehnung		schwächer	Annex II Teil B entspricht inhaltlich Annex A c) der MC und sollte belassen werden
321		Export Produkte	Ablehnung			siehe 320
322		Prozesse Acetaldehyd	Zustimmung mit Änderung	Formulierung des Ratsvorschlages	inhaltlich gleichbedeutend	Ratsvorschlag ist klarer. Es geht nicht um die Acetaldehydproduktion insgesamt, sondern nur jene, bei der Quecksilber genutzt wird.
323		Prozesse Acetaldehyd	Zustimmung		schwächer	Es war bislang nicht bekannt, dass es in der EU überhaupt noch Anlagen gibt, die Hg als Katalysator für die Acetaldehydproduktion verwenden. Die Kommission sollte das erläutern. Falls es keine Hinweise gibt, sollte das Verbot mit Inkrafttreten der Verordnung wirksam werden. MC gibt 2018 als Ausstiegsjahr vor.
324		Prozesse Acetaldehyd	Zustimmung		schwächer	siehe 323
325		VCM	Ablehnung			Vorschlag enthält offenbar Fehler. Er ersetzt Regelung zu VCM durch Regelung zu Chlor-Alkali.

Nr.	Bezieht sich auf	Schlagwort / Artikel	Beschlussvorschlag	<i>[nur bei Zustimmung mit Änderung]</i> Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015	Begründung
326		VCM	flexibel		schwächer	Einen gewissen Vorlauf benötigt auch der Ausstieg aus der VCM-Produktion (soweit bekannt, betrifft dies eine Anlage in der Slowakei), da für den Einsatzstoff Calciumcarbid oder für das daraus erzeugte Acetylen eine andere Verwendung gefunden werden muss. Daher ist ein Ausstiegsdatum 1.1.2018 eher zu früh.
327		VCM	flexibel		schwächer	siehe 326
328		VCM	Ablehnung		weitergehend	Ein Zeithorizont von 8 Jahren erscheint als zu lang. Es ist zudem unklar ob ob die Autoren VCM-Produktion (Textvorschlag) und Alkoholat-Produktion (Begründung) verwechselt haben
329		Alkoholate	Ablehnung		schwächer	MC schreibt vor, Maßnahmen zu ergreifen, die so schnell wie möglich und innerhalb von zehn Jahren zu einer Beedingung der Nutzung bei der Alkoholatproduktion führen. Das wäre voraussichtlich 2027. Vorgeschlagenes Ausstiegsdatum 1.1.2021 für Kaliummethanolat und Kaliummethanolat ist deutlich früher. Eigenartigerweise werden Fristen für die leichter zu ersetzende Produktion von Natriummethanolat und Natriummethanolat nicht vorgeschlagen.

Nr.	Bezieht sich auf	Schlagwort / Artikel	Beschlussvorschlag	<i>[nur bei Zustimmung mit Änderung]</i> Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015	Begründung
330		Alkoholate	flexibel		schwächer	siehe auch 329. Vorgeschlagenes Ausstiegsdatum 1.1.2025 ist nur ein wenig früher und würde zudem nur Natriummethanolat und Natriumethanolat betreffen, für die es technische Alternativen schon gibt und die auch schon im industriellen Maßstab eingesetzt werden.
331		Polyurethan	Zustimmung mit Änderung	Formulierung des Ratsvorschlages	inhaltlich gleichbedeutend	
332		Alkoholate	Ablehnung		schwächer	siehe auch 329. Vorgeschlagenes Ausstiegsdatum 1.1.2018 für Natriummethanolat und Natriumethanolat ist deutlich früher. Unternehmen benötigen einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf zur Produktionsumstellung, spätestens aber 2027.

Nr.	Bezieht sich auf	Schlagwort / Artikel	Beschlussvorschlag	<i>[nur bei Zustimmung mit Änderung]</i> Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015	Begründung
333		Alkoholate	Zustimmung mit Änderung	Denkbare Alternative zu Satz 2: The Commission shall evaluate by [1 January 2019], the availability of technically and economically feasible mercury-free alternatives for the production of potassium methanolate and ethanolate. As soon it has concluded that such alternatives are available within the Union, the Commission shall prohibit by means of delegated acts adopted in accordance with Article 17, the use of mercury-based processes not later than five years after the conclusion has been made.	schwächer	Satz 1 entspricht Anforderungen MC (Ausstieg bis 10 Jahre nach Inkrafttreten) Satz 2 sollte in Bezug zur MC formuliert werden (Wenn COP Verfügbarkeit von Alternativen feststellt (frühestens bei COP2 2019), darf Prozess noch höchsten fünf Jahre genutzt werden)
334		Alkoholate	Ablehnung		schwächer	siehe 329

Nr.	Bezieht sich auf	Schlagwort / Artikel	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015	Begründung
335		Chlor-Alkali	flexibel			Das Ende der Chlor-Alkali-Produktion ergibt sich aus der IED-Richtlinie und den BVT-Schlussfolgerungen für den Chlor-Alkali-Sektor (11.12.2017) und muss hier nicht wiederholt werden. Jedoch kann der Ausstieg gemäß IED durch Beantragung von Fristverlängerung bei den lokalen Aufsichtsbehörden herausgeschoben werden. Es könnte daher klargestellt werden, dass das letztmögliche Ausstiegsdatum gemäß MC 2025 ist.
336		Alkoholate	flexibel		schwächer	Vorschlag entspricht Anforderungen MC (Ausstieg bis 10 Jahre nach Inkrafttreten)
337		Alkoholate	Zustimmung mit Änderung	The production of sodium or potassium methylate or ethylate <u>and vinyl chloride monomer</u> shall be carried out in accordance with the following requirements	weitergehend	Die Autoren ersetzen eine Anforderung für Natrium-Alkoholate durch eine Anforderung für VCM. Es ist mit der MC konsistent, die Anforderung auf VCM auszudehnen

Nr.	Bezieht sich auf	Schlagwort / Artikel	Beschlussvorschlag	<i>[nur bei Zustimmung mit Änderung]</i> Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015	Begründung
338		Alkoholate	Zustimmung mit Änderung	betrifft nur die deutsche Fassung des VO-E	inhaltlich gleichbedeutend	Der Vorschlag spiegelt den Wortlaut der MC wieder, deren Auslegung an dieser Stelle umstritten war (die verschiedenen Sprachversionen der MC haben eine unterschiedliche Aussage und der englische Text wird unterschiedlich interpretiert). Der ursprüngliche Entwurf der Kommission war eindeutiger aber strenger. Der neue Wortlaut ist uneindeutig und könnte Implementierungsprobleme verursachen, die zu Rechtsstreitigkeiten führen könnten. Die offizielle deutsche Fassung der MC entspricht inhaltlich dem eindeutigen ursprünglichen Kommissionsvorschlag. Es sollte daher sichergestellt werden, dass die deutsche Textfassung der VO der deutschen MC-Übersetzung entspricht.
339		Alkoholate	Zustimmung mit Änderung	betrifft nur die deutsche Fassung des VO-E	inhaltlich gleichbedeutend	gleiche Problematik wie bei 338
340		Alkoholate	Ablehnung		inhaltlich gleichbedeutend	Inhaltlich gleichbedeutend, Vorschlag der KOM (so auch im Ratsvorschlag) allerdings etwas "härter" formuliert, was uE hier angemessen ist

Nr.	Bezieht sich auf	Schlagwort / Artikel	Beschlussvorschlag	<i>[nur bei Zustimmung mit Änderung]</i> Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015	Begründung
341		Alkoholate	Zustimmung mit Änderung	siehe 333	schwächer	Der Vorschlag greift zu kurz. Es ist notwendig einen Entscheidungsprozess zu definieren: Feststellung der Verfügbarkeit von Alternativen durch die Kommission (nicht irgendwer), delegierter Rechtsakt, Verbot spätestens fünf Jahre nach Feststellung.
342		Alkoholate	Ablehnung		schwächer	Das Verbot von Freisetzungen ist gleichbedeutend mit einem Verbot des Prozesses als solchem. Siehe Vorschlag in 333

13.2 Bewertung der Kompromissformulierungen vom 12.10.2016

Tabelle 2: Bewertung der Kompromissvorschläge des EP vom 12.10.2016

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	<i>[nur bei Zustimmung mit Änderung]</i> Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
----	-----------------------------------	----------------------	---------------	--------------	--------------------	---	----------------------------	------------

1	Recital 16	ASGM	<p>The use of mercury and mercury compounds in ASGM accounts for a significant share of mercury use and emissions worldwide, and should therefore be regulated.</p>	<p>(16) The use of mercury and mercury compounds in ASGM accounts for a significant share of mercury use and emissions worldwide with negative effects both for the local communities and globally, and should therefore be eliminated in the Union and regulated at international level. It is estimated that small-scale gold mining is practised in 77 countries. Globally, small-scale miners produce between 20 percent and 30 percent of all gold that is mined. The Union should encourage, within the framework of the Minamata Convention, all other Parties to the Convention to cooperate in order to monitor closely through accurate and strict reporting of export and import activity the trade of surplus mercury intended for use in ASGM and to track the</p>	flexibel		schwächer	<p>Es werden insgesamt 6 Recitals neu vorgeschlagen oder erweitert. Dies erscheint insgesamt, zumal auch nur ein einziges MS betroffen ist, als viel zu lang - auch im Verhältnis zu den anderen Themenfeldern. Die Erwägungsgründe sollten sich auf die tatsächlich in dieser VO angestrebten Regelungen beziehen</p>
---	------------	------	---	---	----------	--	-----------	--

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
				transportation of mercury in waste.				

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
2	Recital 16 a (new)	ASGM	-	(16a) Member States and the Union should seek to reduce the human and environmental impact of ASGM activities that use mercury. In developing policy solutions in that regard, the Union and the Member States should take account of the role poverty plays as a cause of ASGM activities. Accordingly, Member States should aim to develop economic alternatives to ASGM activities. In addition, the Union should firmly commit to cooperating with, and providing technical assistance to, the other Minamata Convention Parties.	flexibel		schwächer	Hinweis zwar richtig, wird aber im VO-Text nicht aufgegriffen.

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
3	Recital 16 b (new)	ASGM	-	(16b) In parallel with addressing economic and social factors, when developing policy solutions for the problem of mercury use in ASGM, Member States should aim to protect communities from the criminal structures involved in ASGM activities and develop solutions to tackle illegal mining activities in general.	flexibel		schwächer	Hinweis zwar richtig, wird aber im VO-Text nicht aufgegriffen. Die Bekämpfung von Kriminalität ist aber eine Grundaufgabe jedes Rechtssystems und muss hier nicht nochmal gefordert werden
4	Recital 16 c (new)	ASGM	-	(16 c) Member States that have ASGM activities in which mercury is used on their territory should develop a national action plan as also required by Article 7(3) of the Minamata Convention.	Ablehnung		schwächer	Überflüssig, da dies fast wortgleich in Artikel 9 geregelt wird

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
5	Recital 16d (new)	ASGM	-	(16d) In order to highlight the problem of mercury use in ASGM and allow consumers to make informed decisions when purchasing gold products, the Union should take the steps necessary to promote, among the other Parties to the Convention, the creation of a labelling scheme for gold that has been extracted without recourse to the use of mercury.	Ablehnung		schwächer	Überflüssig. Ein Kennzeichnungssystem für quecksilberfrei gewonnenes Gold gibt es bereits ("Clean Gold"), muss also nicht mehr gefordert werden. Siehe auch Vorschlag 7

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
6	Recital 16e (new)	ASGM	-	(16e) The use and the transport of mercury involves health and environmental risks. In order to track mercury use in ASGM activities, the Commission should encourage the Parties to the Minamata Convention to create a worldwide tracking tool. The Commission should aim to model that new tracking tool on the E-PRTR in terms of performance and effectiveness.	Ablehnung		schwächer	Es ist höchst fraglich, wie ein Tracking-Tool bei den Kleinmengen an illegal genutztem Quecksilber in Entwicklungsländern funktionieren kann. Siehe auch Vorschlag 7

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
7	Article 9	ASGM	<p>Member States on whose territory more than insignificant artisanal and small-scale gold mining and processing activities are carried out in which mercury amalgamation is used to extract gold from ore shall:</p> <ul style="list-style-type: none"> – take steps to reduce, and where feasible eliminate, the use of mercury and mercury compounds in, and the emissions and releases to the environment of mercury from, such mining and processing; – develop and implement a national plan in accordance with Annex IV. 	<p>Member States on the territory of which artisanal and small-scale gold mining and processing activities using mercury or mercury compounds are carried out shall:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eliminate the use of mercury and mercury compounds in, and the emissions and releases to the environment of mercury from, such mining and processing; - develop and implement a national plan in accordance with Annex IV. 	Zustimmung mit Änderung	<p>Member States on whose territory more than insignificant artisanal and small-scale gold mining and processing are carried out in which mercury amalgamation is used to extract gold from ore shall:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>take steps to</u> eliminate the use of mercury and mercury compounds in, and the emissions and releases to the environment of mercury from, such mining and processing; - develop and implement a national plan in accordance with Annex IV. 	schwächer	<p>Die Verwendung von Quecksilber ist in Französisch-Guyana bereits illegal. Frankreich kann und sollte daher Schritte unternehmen, die illegale Nutzung zu eliminieren. Die tatsächliche Eliminierung illegaler Aktivitäten ist ggf. nicht möglich und sollte auch nicht gefordert werden.</p>

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
7	Article 9	ASGM	-	<p>The Commission shall encourage the Parties to the Minamata Convention to create a worldwide tracking tool, so that mercury use for ASGM purposes is tracked.</p> <p>The Commission shall promote among the Parties to the Convention the creation and implementation of a labelling scheme that develops consumer awareness worldwide of the availability of mercury-free extracted gold.</p>	Ablehnung		schwächer	<p>Es ist höchst fraglich, wie ein Tracking-Tool bei den Kleinmengen an illegal genutztem Quecksilber in Entwicklungsländern funktionieren kann. Ein Kennzeichnungssystem für quecksilberfrei gewonnenes Gold gibt es bereits ("Clean Gold"), muss also nicht mehr gefordert werden.</p>
8	Annex IV – point (a)	ASGM	a) national objectives and reduction targets;	(a) national objectives and reduction targets ensuring a full elimination of the use of mercury and mercury compounds;	Zustimmung mit Änderung	(a) national objectives and reduction targets <u>aiming at ensuring</u> a full elimination of the use of mercury and mercury compounds;	schwächer	<p>Nationale Ziele können eine vollständige Eliminierung nicht <i>sicherstellen</i>, sondern sie allenfalls anstreben</p>

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
9	Recital 16 f (new)	Dental	-	(16f) Bucodental health awareness-raising and education is the most effective way of preventing tooth cavities and decay and, hence, of reducing the use of a dental restoration such as dental amalgam. Member States ought to promote bucodental health, for example by setting national objectives.	Zustimmung mit Änderung	(16f) Bucodental health Awareness-raising and education <u>towards oral hygiene</u> is the most effective way of preventing tooth cavities and decay and, hence, of reducing the use of a dental restoration such as dental amalgam. Member States ought to promote bucodental health, for example by setting national objectives.	schwächer	Hinweis auf Nutzen der Prävention ist richtig. Der Begriff "bucodental" ist im Spanischen gebräuchlich, nicht aber in anderen Sprachen. Er sollte ersetzt werden durch "Oral hygiene"

1 0	Recital 17	Dental	<p>The use of dental amalgam in an encapsulated form and the use of amalgam separators by dental facilities using dental amalgam or removing dental amalgam fillings should be made mandatory to protect dental practitioners and patients from mercury exposure and to ensure that resulting mercury waste are not released into the environment, but are collected and subjected to sound waste management. Hence, the use of mercury in bulk form by practitioners should be prohibited. Amalgam capsules such as described in European standards [EN ISO 13897:2004 and EN ISO 24234:2015] are suitable for use by</p>	<p>(17) Pending a total elimination of the use of mercury in dentistry, the use of dental amalgam in an encapsulated form and the implementation of amalgam separators, which are already widespread in the European Union, with a minimum retention efficiency should be made mandatory to protect dental practitioners and patients from mercury exposure and to ensure that resulting mercury waste is, under no circumstances released into the environment, but is collected and subjected to sound and legal waste management. To ensure that amalgam separators are effective, minimum requirements for the performance of equipment and for amalgam waste management by dental practitioners as well as the training of dental practitioners should be guaranteed at Union</p>	Ablehnung		schwächer	<p>Wenn eine Totalverbot von Dentalamalgam nicht angestrebt wird, können die mehrfachen Verweise darauf in Vorschlag 10 nicht stehen bleiben. Dann sollte auf den Ratsvorschlag zurückgegriffen werden.</p>
--------	------------	--------	--	--	-----------	--	-----------	---

			<p>dentists. Furthermore, minimum retention efficiency of amalgam separators should be set. Compliance of new amalgam separators should be based on relevant standards, such as European standard EN ISO 11143:2008. Given the size of the economic operators from the dentistry sector concerned by this change, it is appropriate to provide sufficient time to adapt to the new provision</p>	<p>level. In order to protect dental practitioners, patients and the environment from mercury exposure, the use of dental amalgam should be phased out in the European Union as it is already the case in several European countries.</p>				
--	--	--	--	---	--	--	--	--

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
11	Art 10 Para 1	Dental	From 1 January 2019 dental amalgam shall only be used in an encapsulated form. The use of mercury in bulk form by the practitioner is prohibited.	From one year after the date of entry into force of this Regulation, dental amalgam shall only be used in pre-dosed encapsulated form.	flexibel		schwächer	Kapseln mit vorfabriziertem Dentalamalgam sind europaweit verfügbar. Eine lange Übergangszeit ist daher nicht erforderlich (Rat: 1.1.2019). Soweit bekannt, werden in DEU ausschließlich Kapseln verwendet
12	Art 10 Para 1a (new)	Dental	From 1 January 2019, dental amalgam shall not be used for dental treatment of children under 12 years old and pregnant women, except when deemed necessary by the practitioner.	From one year after the date of entry into force of this Regulation, use of dental amalgam in any form shall be prohibited for the treatment of pregnant or breastfeeding women or individuals who undergo treatment on their deciduous teeth.	Zustimmung mit Änderung	From 1 January 2019, dental amalgam shall not be used for dental treatment of children under 12 years old and pregnant <u>or breastfeeding</u> women, except when deemed necessary by the practitioner.	weitergehend	Der Ratsvorschlag bezieht sich auf Kinder unter 12. Der EP-Vorschlag würde dazu führen dass bereits jüngere Kinder mit Amalgam behandelt werden können, wenn es sich um die 2. Zähne handelt. Auch die Ausnahmeregelung, die in Einzelfällen die Anwendung erlaubt, sollte bestehen bleiben,
13	Art 10 Para 1b (new)	Dental	-	The use of dental amalgam shall be phased-out by 31 December 2022.	Ablehnung		schwächer	DEU-Position ist weitere Zulassung von Dentalamalgam

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
14	Art 10 Para 2	Dental	From 1 January 2021 operators of dental facilities using dental amalgam or removing dental amalgam fillings shall ensure that their facilities are equipped with amalgam separators aimed at retaining and collecting amalgam particles. Separators put into service after the date of application of this Regulation shall ensure a retention of at least 95% of the amalgam particles. Separators shall be maintained in accordance with manufacturer's instructions to ensure the highest practicable level of retention.	From one year after the date of entry into force of this Regulation, dental facilities shall be equipped with amalgam separators aimed at retaining and collecting all amalgam particles, including those contained in used water. Those separators shall be maintained as required to ensure a high and ongoing level of retention of at least 95% of amalgam particles.	Zustimmung mit Änderung	From [1 January 2021] operators of dental facilities using dental amalgam or removing dental amalgam fillings shall ensure that their facilities are equipped with amalgam separators aimed at retaining and collecting amalgam particles. Separators put into service after the date of application of this Regulation shall ensure a retention of at least 95% of the amalgam particles. <u>All other separators shall ensure an equal level of retention by [1 January 2023].</u> Separators shall be maintained in accordance with manufacturer's instructions to ensure the highest practicable level of retention.	inhaltlich gleichbedeutend	Ratstext ist weitergehend und präziser, strebt aber das gleiche an. Es fehlt dort aber eine Regelung für schon vorhandene Separatoren (Vorschlag 1.1.2023). Die Frist zur Erstinstitution (Rat: 1.1.2012) kann flexibel gehandhabt werden. In DEU sind bereits alle Praxen gemäß Abwasserverordnung zur Installation verpflichtet. Daher ist ein früherer Termin möglich (z.B. 1.1.2019.). Die Frist zur Umrüstung alter Separatoren (falls nicht ausreichend effizient) sollte länger laufen.

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
15	Art 10 Para 2a	Dental	-	2a. By way of derogation from paragraph 1b (new), the use of dental amalgam shall continue to be allowed in respect of specific medical needs and only when it is strictly necessary for patient-related health	Zustimmung		schwächer	Entweder diesen Vorschlag annehmen, oder Ausnahme in Art 10 Para 1a beibehalten
15	Art 10 Para 2b	Dental	Notwithstanding paragraphs 1 to 3, Member States may adopt more stringent measures, including further restrictions or prohibitions of the use of dental amalgam on their territory, in accordance with the Treaty.	2b. Notwithstanding paragraphs 1 to 2 b (new) Member States may further restrict the use of amalgam, in accordance with Article 193 TFEU.	Zustimmung mit Änderung	Ratsvorschlag Art 10 para 3a (new): Notwithstanding paragraphs 1 to 3, Member States may adopt more stringent measures, including further restrictions or prohibitions of the use of dental amalgam on their territory, in accordance with the Treaty.	inhaltlich gleichbedeutend	Ratsvorschlag ist präziser

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
15	Art 10 Para 2c	Dental	-	2c. Within two years of the date of entry into force of this Regulation, the Member States shall set out how they intend to implement the phase-out of dental amalgam under paragraphs 1a and 1b, and shall also set national objectives for oral health, and communicate them to the Commission	Ablehnung		schwächer	DEU-Position ist weitere Zulassung von Dentalamalgam

1 6	Recital 10	Import/Export	<p>The mercury export ban set out in Regulation (EC) No 1102/2008 of the European Parliament and of the Council should be complemented by restrictions on the import of mercury depending on the source, the intended use and the place of origin of mercury. It is appropriate to clarify that the provisions of Regulation (EC) No 1013/2006 of the European Parliament and the Council continue to apply as regards imports of mercury waste, particularly as regards the powers of the competent authorities under that Regulation.</p>	<p>The mercury export ban set out in Regulation (EC) No 1102/2008 of the European Parliament and of the Council should be complemented by a ban on the import of mercury for purposes other than disposal as waste. Such a derogation for mercury imported for disposal as waste should apply until 31 December 2027. In the meantime, the Commission in collaboration with the Member States and the relevant stakeholders should promote and facilitate the capacity building of third countries regarding the treatment of mercury. The national authorities designated in accordance with Regulation (EU) No 649/2012 of the European Parliament and of the Council should perform the administrative functions linked to the implementation of the prohibition measures.</p>	Ablehnung		schwächer	<p>Reflektiert die Änderungsvorschläge von Änderungsantrag Nr. 17. Wir empfehlen, diesen abzulehnen (siehe sogleich).</p>
--------	------------	---------------	---	---	-----------	--	-----------	---

1 7	Artikel 4	Import/Export	The import of mercury and of mixtures of mercury listed in Part I of Annex I for uses other than disposal as waste shall be prohibited.	<p>1. The import of mercury and of mercury mixtures and compounds listed in Annex I shall be prohibited.</p> <p>The first subparagraph shall not apply to the import of mercury compounds listed in Annex I when such compounds are used as active substances for the manufacturing of homeopathic medicinal products as defined in Article 1(5) of Directive 2001/83/EC of the European Parliament and of the Council.</p>	Ablehnung		weitergehend	<p>Import in die EU soll a) zum einen für homöopathische Medikamente erlaubt werden; b) zugleich nach einer Übergangsfrist bis Ende 2027 Import als Abfall zum Zweck der Beseitigung nicht mehr erlaubt sein; andererseits finden sich neue Regelungen für die Zwecke des Recyclings (samt entsprechender Evaluierungspflicht für die KOM); c) Die differenzierten, die Regelungen der MC widerspiegelnden Regeln von Artikel 4 in der Fassung des KOM-E sowie des Ratsvorschlages werden durch ausführliche Vorgaben zu Auswertung der Marksituation sowie eine Ermächtigung der KOM ersetzt; d) Aufträge an die KOM im Bereich capacity-building werden formuliert. Unseres Erachtens ist die nun vorgeschlagene Regelung in mehrfacher Hinsicht in den Teilen a) - c) problematisch und sollte als Ganzes nicht unterstützt werden - dies betrifft sowohl die Ausnahme für homöopathische Medikamente (siehe</p>
--------	-----------	---------------	---	---	-----------	--	--------------	---

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
								<p>hierzu unseren früheren Bericht) als auch die Befristung der Erlaubnis von Import zu Beseitigungszwecken (geht weiter als MC) und zum Recycling (siehe unseren Kommentar zum Änderungsantrag Nr. 179), als auch den Ersatz des MC-Systems durch eine (eher vage eingegrenzte) Ermächtigung für die KOM zum Erlass von Durchführungsrechtsakten. Teil d) zum capacity building entspricht inhaltlich dem früheren Vorschlag Nr. 179, den wir mit "flexibel" bewertet hatten. Soweit man dies isoliert weiter verfolgen wollte, dann nicht auf der Basis einer Unterstützung des auch sprachlich schwer verständlichen und inhaltlich überfrachten Änderungsvorschlags Nr. 17</p>

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
17			By way of derogation from the first subparagraph, import for a use allowed in a Member State shall be allowed where the importing Member State concerned has granted its written consent to the import in any either of the following circumstances:	By way of derogation from the first subparagraph, import of mercury and of mercury compounds and mixtures listed in Annex I for disposal as waste shall be permitted until 31 December 2027. The Commission is empowered to adopt delegated acts in accordance with Article 17 to amend this Regulation by extending this derogation, taking into account the conclusions of the report referred to in subparagraph 5.	Ablehnung			Für viele Entwicklungsländer ist der Export von quecksilberhaltigen Abfällen nach Europa die einzige machbare Variante zur Beseitigung, da sie selbst keine geeigneten Behandlungsanlagen haben. Ein Verbot des Imports wäre kontraproduktiv.

1
7

a) the exporting country is a Party to the Convention and the exported mercury is not from primary mercury mining which is prohibited under Article 3(3) and (4), of the Convention; or

The Commission in collaboration with Member States and relevant stakeholders shall promote and facilitate the development, transfer and diffusion of, and access to, up-to-date environmentally sound alternative technologies for developing country Parties to the Minamata Convention, in particular the least developed countries. The Commission shall identify the financial and technical means for contributing to the capacity-building and the transfer of technical assistance and technology, pursuant to the obligations deriving from the Minamata Convention, in relation to all areas and phases of the treatment of mercury, including the disposal as waste.
By 1 January 2026, the Commission shall present an implementation and feasibility report evaluating the capacity-building

Ablehnung

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
				<p>and technical assistance provided by the Union, its Member States and by relevant stakeholders to third countries, and evaluating whether the situation in the various regions allows for the treatment of mercury as a waste regionally.</p>				

<p>1 7</p>			<p>b) the exporting country not being a Party to the Convention has provided certification that the mercury is not from primary mercury mining and not from the chlor-alkali industry</p>	<p>By 1 January 2026, the Commission shall present an implementation and feasibility report evaluating the capacity-building and technical assistance provided by the Union, its Member States and by relevant stakeholders to third countries, and evaluating whether the situation in the various regions allows for the treatment of mercury as a waste regionally. By way of derogation from the first subparagraph, the import of recycled mercury in the Union shall be allowed until three years from the date of entry into force of this Regulation. By 18 months after the date of entry into force of this Regulation, the Commission shall submit to the European Parliament and the Council a report on the use of recycled mercury in the Union, the availability of re-</p>	<p>Ablehnung</p>			<p>Teil d) zum capacity building entspricht inhaltlich dem früheren Vorschlag Nr. 179, den wir mit "flexibel" bewertet hatten. Soweit man dies isoliert weiter verfolgen wollte, dann nicht auf der Basis einer Unterstützung des auch sprachlich schwer verständlichen und inhaltlich überfrachteten Änderungsvorschlags Nr. 17.</p>
----------------	--	--	---	--	------------------	--	--	---

			<p>cycled mercury and estimations on the future demand for recycled mercury based on the trends and the obligations arising from this Regulation, accompanied, where appropriate, by a legislative proposal for the extension of the derogation for the imports of recycled mercury.</p> <p>The import of recycled mercury shall be allowed only when the exporting country is a Party to the Convention and the operator has provided certification about the life-cycle of the recycled mercury and the recycling has been done in a licensed recycling facility according to Union standards.</p>				
--	--	--	--	--	--	--	--

Nr	Bezieht sich auf Artikel/Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
18	Annex I	Import/Export	Mercury compounds: Mercury (I) chloride (Hg ₂ Cl ₂ , CAS RN 10112-91-1) Mercury (II) oxide (HgO, CAS RN 21908-53-2) Cinnabar ore	Mercury compounds: Mercury (I) chloride (Hg ₂ Cl ₂ , CAS RN 10112-91-1) Mercury (II) oxide (HgO, CAS RN 21908-53-2) Cinnabar ore Mercury (II) nitrate (Hg(NO ₃) ₂ , CAS RN 10045-94-0) Mercury sulfide (HgS, CAS RN 1344-48-5) Mercury (II) sulfate (HgSO ₄ , CAS RN 7783-35-9)	flexibel			<p>Annex I (zum Import- und Exportverbot aus Artikeln 3 und 4 der KOM-VO-E) wird hier durch weitere Verbindungen ergänzt. Die Ergänzung um Quecksilbersulfid ist sinnvoll. Wird kommerzielles Nicht-Abfall-Quecksilber stabilisiert, fällt kommerzielles Nicht-Abfall-Quecksilbersulfid an, das frei exportiert werden kann. Auch Zinnobber-Konzentrate könnten als Quecksilbersulfid deklariert und dann frei exportiert werden.</p> <p>Wieso außerdem Mercury (II) nitrate (Hg(NO₃)₂, CAS RN 10045-94-0) und Mercury (II) sulfate (HgSO₄, CAS RN 7783-35-9) hinzugefügt wurden, ist unklar.</p>

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
19	Recital 1a	Altlasten	-	(1a) Due to the trans-boundary nature of mercury pollution, between 40 % and 80 % of total mercury deposition in the Union originates from outside of the Union while 70 % of the mercury contaminated sites are concentrated in industrial regions of Europe and North America; therefore action at local, regional, national and international levels	flexibel		schwächer	Recital zur Einführung der Altlastenproblematik ohne inhaltlichen Impact

20	Recital 18	Altlasten	-	<p>(18a) Contaminated sites contribute to re-mobilisation and re-emissions and releases of mercury to air, soil and water. In the absence of comprehensive information about abandoned contaminated sites, the development of an inventory and guidelines for the management of all contaminated sites in the Union is necessary. In order to allow for that development, the power to adopt acts in accordance with Article 290 TFEU should be delegated to the Commission in respect of laying down the methods and approaches for the ecologically sustainable management and remediation of sites contaminated by mercury or mercury compounds, in line with the polluter pays principle, when possible.</p>	Ablehnung	schwächer	<p>Recital bezieht sich auf den neu einzuführenden Artikel 12a(2), für den wir in dieser Form Ablehnung empfehlen (s.u. Kommentar zu Nr. 23)</p>
----	------------	-----------	---	--	-----------	-----------	--

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
21	Title IV	Altlasten	Disposal of mercury waste	Storage and disposal of mercury waste and contaminated sites	flexibel		schwächer	Änderung der Überschrift eines Titels. Zur Berücksichtigung der Altlastenproblematik als Teil der MC. Dies halten wir für vertretbar - andererseits waren die MS bei bodenbezogenen Fragen unter Subsidiaritätsaspekten immer sehr sensibel (sh Scheitern der EU-BodenschutzrahmenRL) und es wäre wohl auch denkbar, hier die Verpflichtungen einfach ohne inhaltliche Regelung an die MS "weiterzureichen"

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
22	Article 12 para 3 a (new)	Altlasten	-	3a. By 30 June 2018, the Commission shall adopt delegated acts in accordance with Article 17, supplementing this Regulation by establishing a tracing tool in order to include information concerning the waste transfers from the contaminated sites. Via this tool, the operator of the decontamination or the managing authority of the contaminated sites shall communicate on a yearly basis the amount of mercury waste and its mercury content, if the threshold of total mercury and its compounds in waste produced exceeds 5 kg/year in total;	Ablehnung		schwächer	Hier soll (ganz neu) ein Reporting Tool für den Transfer von Hg-Abfällen aus Altlastenstandorten (oberhalb eines Schwellenwerts von 5 kg/a) eingeführt werden. Es ist unklar, warum für diese Spezialfall ein eigenes Nachweisverfahren notwendig ist. Gemäß Abfall-Rahmen-RL Artikel 17 und Artikel 35 müssen die MS wie auch die Abfallwirtschaftsbetriebe Aufzeichnungen führen bzw. sammeln, die den Ursprung, Transport und Verbleib von Abfällen dokumentieren (in Deutschland durch die Nachweisverordnung geregelt). Wenn es darum geht relevante Hg-Ströme zu erkennen, sollte auf diese Datenbasis zurückgegriffen werden.

2 3	Article 12a	Altlasten	-	<p>Article 12 a Contaminated sites</p> <p>1. By one year after the date of entry into force of this Regulation, Member States shall identify the sites contaminated by mercury or mercury compounds within their territory, and communicate the list of those sites to the Commission and identify the nature of the contamination.</p> <p>2. By 30 June 2018, the Commission shall adopt delegated acts, in accordance with Article 17, supplementing this Regulation by laying down methods and approaches for the ecologically sustainable management and remediation of sites contaminated by mercury or mercury compounds, which shall include:</p> <p>(a) engagement of the public</p> <p>(b) assessment of human health and environmental risk</p>	Zustimmung mit Änderung	<p>1. Each Member state shall endeavour to develop appropriate strategies for identifying and assessing sites contaminated by mercury or mercury compounds.</p> <p>2. Any actions to reduce the risks posed by such sites shall be performed in an environmentally sound manner incorporating, where appropriate, an assessment of the risks to human health and the environment from the mercury or mercury compounds they contain and taking into account methods and approaches as laid down in the guidance on managing contaminated sites adopted by the Conference of the Parties of the Convention.</p>	schwächer	<p>Ansatz, Altlasten-Management in der VO zu erwähnen ist grundsätzlich unterstützenswert aber Zeitplan und Verbindlichkeit ist illusorisch. Zu Absatz 1: Nicht ganz klar, auf welcher methodischer Grundlage die MS Altlasteninventare entwickeln sollen. Vorschlag Nr. 60 enthielt noch die Ermächtigung an die KOM, die Methodik (in Übereinstimmung mit dem noch zu verabschiedenden GD auf Ebene der MC). Zu Absatz 2: Die Verpflichtung der KOM zum Erlass delegierter Rechtsakte u.a. zu Ermittlung von Risiken sowie Altlastensanierung geht unter Subsidiaritätsaspekten sehr weit und ist uE abzulehnen. Absatz 3 und 4 entsprechend inhaltlich den Vorschlägen des Berichterstatters; insofern Bewertung "flexibel"; als Ganzes empfehlen wir Ablehnung des Änderungsantrags.</p> <p>Stattdessen ist unser Vorschlag, sich eng an Wortlaut der MC zu orientieren</p>
--------	----------------	-----------	---	---	----------------------------	--	-----------	---

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
				(c) decontamination measures, taking into account the different national approaches for decontamination (d) evaluation of outcomes.				

2	Article	Altlasten	-	<p>3. By 1 January 2020, the Member States shall adopt and submit to the Commission their national strategies for the decontamination of the identified sites within their territory. Those strategies may be integrated into national decontamination strategies covering several substances.</p>	Ablehnung	schwächer	siehe oben
3	12a			<p>4. By 18 months after the date of entry into force of this Regulation, the Commission shall set up an inventory of the sites contaminated by mercury or mercury compounds and by 1 June 2021 the national strategies shall also be included in the inventory. This information shall be publicly available including on the internet. The Commission shall monitor the implementation of the national strategies.</p>			

<p>2 4</p>	<p>Recital 15</p>	<p>Neue Produkte</p>	<p>The manufacturing and placing on the market of new mercury-added products and the establishment of new mercury-based manufacturing processes would increase the use of mercury and of mercury compounds and mercury emissions within the Union. Such new activities should therefore be prohibited unless an assessment demonstrates that these uses would provide significant environmental and health benefits and pose no significant risks to the environment and human health and that no technically and economically feasible mercury-free alternatives providing such benefits are available.</p>	<p>The manufacturing and placing on the market of new mercury-added products and the establishment of new mercury-based manufacturing processes would increase the use of mercury and of mercury compounds and mercury emissions within the Union. Such new activities should therefore be prohibited unless an assessment of the risks and the benefits demonstrates that these uses would provide significant net environmental and health benefits and that no technically feasible mercury-free alternatives providing such benefits are available.</p>	<p>flexibel</p>	<p>Ratsvorschlag: The manufacturing and placing on the market of new mercury-added products and the establishment of new mercury-based manufacturing processes would increase the use of mercury and of mercury compounds and mercury emissions within the Union. Such new activities should therefore be prohibited unless an assessment demonstrates that these uses would provide significant environmental and health benefits <u>and pose no significant risks to the environment and human health</u> and that no technically and economically feasible mercury-free alternatives providing such benefits are available.</p>	<p>weitergehend</p>	<p>Der Ratsvorschlag sollte stattdessen unterstützt werden. Er ist etwas weitergehend, indem auch gefordert wird: "and pose no significant risks to the environment and human health"</p>
----------------	-------------------	----------------------	--	---	-----------------	--	---------------------	---

2 5	Art 8 Para 1(new)	Neue Produkte	-	By one year after the date of entry into force of this regulation, economic operators shall notify the competent authorities of all their existing products and manufacturing processes containing or using mercury and/or mercury compounds, including data on the total quantities as well as the quantities per product of mercury used for the previous year.	Zustimmung mit Änderung	By <u>1 January 2018</u> one year after the date of entry into force of this regulation , economic operators shall notify the competent authorities of all their existing products and manufacturing processes containing or using mercury and/or mercury compounds, including data on the total quantities as well as the quantities per product of mercury used for the previous year. <u>The Member States shall submit the list of notifications to the Commission by 30 March 2018.</u>	schwächer	<p>Dieser Vorschlag löst das Problem, dass bislang nicht festgelegt ist, wodurch sich "known use" manifestiert. Mit der Notifizierungspflicht wäre nun klar, dass eine Nutzung nur dann bekannt ist, wenn der Anwender die zuständigen Behörden hierüber informiert hat.</p> <p>Eine Notifizierungspflicht besteht bereits über REACH abgedeckt (aber nur bei Mengen über 1 t), und bei gefährlichen Stoffen zudem über die CLP-Verordnung (diese regelt aber nur die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung). Im CL-Verzeichnis sind 92 quecksilberhaltige Stoffe aufgeführt, die in der EU produziert, importiert oder verwendet werden.</p> <p>Eine Übersicht über Produkte und Prozesse ergibt sich daraus zur Zeit nicht Als Frist sollt ein konkretes Datum genannt werden, da hierauf an anderer Stelle wieder zurückgegriffen wird. 1.1.2018 ist gut, wenn VO bis</p>
--------	-------------------------	---------------	---	---	-------------------------	---	-----------	---

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
								<p>Frühjahr 2017 in Kraft gesetzt wird, ansonsten ein Jahr verschieben. Die Notifizierungen müssen aber auch an die Kommission weitergeleitet werden, damit diese über neue Produkte und Prozesse wie auch über ggf. einzuleitende Maßnahmen bei alten Produkten und Prozessen befinden kann.</p>

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
26	Art 8 Para 1	Produkte	Economic operators shall not manufacture or place on the market mercury-added products not covered by any known use prior to 1 January 2018 unless it has been allowed in accordance with paragraph 4a.	The manufacture and placing on the market of mercury-added products that were not notified to the competent authorities one year after the date of entry into force of this Regulation shall be prohibited.	Zustimmung mit Änderung	<p>Economic operators may manufacture or place on the market <u>only those</u> mercury-added products that <u>have been notified to the competent authorities prior to [1 January 2018]</u> not covered by any known use prior to 1 January 2018 unless it has been allowed in accordance with paragraph 4a.</p> <p><u>Para 1a (new) The restriction laid down in paragraph 1 shall not apply to the following mercury-added products:</u> <u>a) products essential for civil protection and military uses;</u> <u>b) products for research, calibration of instrumentation, or for use as a reference standard.</u></p>		<p>Siehe auch Vorschlag 25. Vorschlag 26 bezieht sich nur auf bestehende Produkte und darf daher Para 1 (neue Produkte) nicht ersetzen. Es ist sinnvoller und klarer von der Formulierung im Ratsvorschlag auszugehen und diesen auf das Konzept Notifizierung anzupassen (statt "known use") Er sollte hinter den neuen Para 1 a) geschoben werden.</p> <p>Es sollte zudem analog zu Artikel 5 Para 2 eine Ausnahme geschaffen werden für Zwecke der Zivilverteidigung, Militär, Forschung, Kalibrierungszwecke und als Referenzstandard. Ansonsten besteht in diesen Bereichen ein ungerechtfertigter, zeitverzögernder und ggf. sicherheitsrelevanter Aufwand.</p>

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
27	Art 8 para 2	Neue Prozesse	Economic operators shall not use manufacturing processes involving the use of mercury or mercury compounds that did not exist prior to 1 January 2018 unless it has been allowed in accordance with paragraph 4a.	Manufacturing processes involving the use of mercury and/or mercury compounds that were not notified to the competent authorities one year after the date of entry into force of this Regulation shall be prohibited.	Zustimmung mit Änderung	<p>Economic operators may shall not use <u>only those</u> manufacturing processes involving the use of mercury or mercury compounds <u>that have not been notified to the competent authorities prior to 1 January 2018</u> that did not exist prior to 1 January 2018 unless it has been allowed in accordance with paragraph 4a.</p> <p>This paragraph shall not apply to processes manufacturing and/or using mercury added products others than those falling under paragraph 1.</p>		Vorschlag 27 bezieht sich nur auf bestehende Prozesse und darf daher Para 2 (neue Prozesse) nicht ersetzen. Es ist sinnvoller und klarer von der Formulierung im Ratsvorschlag auszugehen und diesen auf das Konzept Notifizierung anzupassen (statt "known use") Er sollte hinter den neuen Para 1 a) geschoben werden.

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
28	Art 8 para 3	Neue Produkte	By way of derogation from paragraphs 1 and 2, where an economic operator intends to manufacture or place on the market a new mercury-added product or to operate a new manufacturing process involving the use of mercury or mercury compounds, the economic operator shall notify the competent authorities of the Member State concerned and provide them with the following:	By way of derogation from paragraphs 1 and 2 and only where a new mercury-added product or new manufacturing process would provide significant net environmental and health benefits and where no technically feasible mercury-free alternatives providing such benefits are available, in the event that an economic operator intends to manufacture and/or place on the market a new mercury-added product or to operate a new manufacturing process, the operator shall notify the competent authorities of the Member State concerned and provide them with the following:	Ablehnung		inhaltlich gleichbedeutend	Vorschlag doppelt Anforderungen aus para 3, sonst inhaltlich gleichbedeutend

2 8	Art 8 para 3	Neue Produkte	<p>a) a technical description of the product or process concerned; b) an assessment of its environmental and health risks and benefits; c) information on the absence of technically and economically feasible mercury-free alternatives; d) a detailed explanation of the manner in which such product or process is to be manufactured, used and operated to ensure a high level of protection of the environment and of human health.</p> <p>3a. The Member State concerned shall forward to the Commission the notification received from the economic</p>	<p>- evidence demonstrating the absence of technically feasible mercury-free alternatives providing net environmental and health benefits; – a technical description of the product or process concerned; – an assessment of its environmental and health risks and benefits; – a detailed explanation of the manner in which such product or process must be manufactured, used and operated and, disposed of after use as waste in order to ensure a high level of protection of the environment and of human health.</p>	Ablehnung	weitergehend	Ratsvorschlag inhaltlich gleichbedeutend (para 3) aber mit para 3a präziser und weitergehend
--------	-----------------	---------------	---	--	-----------	--------------	--

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
			operator, if it considers it appropriate to do so on the basis of its own assessment of the information provided therein and in the light of the criteria referred to in the first subparagraph of paragraph 4a.					

2 9	Art 8 Para 4	Neue Produkte	<p>4. In the event that the Member State forwards the notification referred to in paragraph 3a forwarded by the Member State concerned, the Commission shall immediately make the notification available to the Committee referred to in Article 18.</p> <p>4a. The Commission shall examine the notification received and assess verify in particular whether it has been demonstrated that the new mercury-added product or new manufacturing process would provide significant environmental and health benefits, pose no significant risks to the environment and human health and that no techni-</p>	<p>4. Upon notification by the Member State concerned, the Commission shall verify in particular whether it has been demonstrated that the new mercury-added product or new manufacturing process would provide significant net environmental and health benefits and that no technically feasible mercury-free alternatives providing such benefits are available.</p>	Ablehnung		weitergehend	Ratsvorschlag präziser und weitergehend
--------	-----------------	---------------	--	---	-----------	--	--------------	---

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
			<p>cally and economically feasible mercury-free alternatives providing such benefits are available. Member States shall be informed of the outcome of the assessment.</p>					

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
29	Art 8 Para 4	Neue Produkte	The Commission shall adopt decisions, by means of implementing acts, in view of specifying whether the relevant new mercury-added product or new manufacturing process is allowed. Those implementing acts shall be adopted in accordance with the examination procedure referred to in Article 18(2).	The Commission shall adopt delegated acts in accordance with Article 17 to supplement this Regulation in view of specifying whether the relevant new mercury-added product or new manufacturing process is allowed.	flexibel			politische Frage, welches Rechtssetzungsverfahren bevorzugt wird
30	Art 15 Para 1 b)	Berichte	b) information needed for the fulfilment by the Union of its reporting obligation established under Article 21 of the Convention;	(b) information needed for the fulfilment by the Union and by the Member States of its reporting obligation established under Articles 8, 9 and 21 of the Minamata Convention;	Zustimmung		schwächer	Es erscheint sinnvoll, die Berichte gemäß Art 8+9 MC auch an die Kommission weiterzuleiten. Ohne die Daten aus den MS kann die EU kaum ihre Berichtspflichten erfüllen.

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
31	Art 15 Para 1 c)	Berichte	c) a summary of the information gathered in accordance with Article 12;	(c) a summary of the information gathered in accordance with Article 12 and Article 13.3;				Unklar, was der Verweis auf 13.3 bedeuten soll (vielleicht 13a?). Der derzeitige Verordnungsentwurf enthält keinen Art 13 Para 3
32	Art 15 Para 1 d)	Berichte	d) information regarding mercury located in their territories: i) a list of sites where stocks of more than 50 metric tonnes of mercury other than mercury waste are located as well as the amount of mercury at each site; ii) a list of sites where more than 50 metric tonnes of mercury waste is accumulated as well as the amount of mercury at each site; and	(d) a list of stocks and sites of mercury, mercury compounds or mercury waste exceeding cumulatively 50 metric tonnes, which are located in their territory, as well as the amount of mercury compounds and mercury waste at each site;	Ablehnung		weitergehend	Ratsvorschlag weitergehend und präziser

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
32	Art 15 Para 1 da) (new)	Berichte	e) where Member States are made aware, a list of sources supplying more than 10 metric tonnes of mercury per year.	(da) a list of sources of mercury supply generating annual stocks of mercury exceeding 10 metric tonnes.	Ablehnung		schwächer	Die MS können nur über solche Quellen berichtet, von denen sie wissen. Daher ist Ratsvorschlag sinnvoller. Allerdings ist fraglich, ob in der EU überhaupt relevant. Einzelne Anlagen, die mehr als 10t Hg pro Jahr erzeugen, gibt es wohl nicht. Wenn überhaupt, erzeugen diese Hg-Verbindungen oder Hg-Abfälle, die aber beide nicht berichtspflichtig sind.

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
33	Art 15 Para 1 a(new)	Berichte	-	<p>1a. Member States shall inform the Commission, via a public Union register, of the amounts and location of disposed mercury waste, and the assurances that these have been managed in an environmentally sound manner.</p> <p>Any transfer of mercury and mercury compounds between industrial installations in a Member State shall be recorded by that Member State and reported to the Commission.</p>	Ablehnung	<p>Member States shall inform the Commission, via a public Union register, of landfills and contaminated sites where, according to available information, more than [100] t of mercury or mercury compounds are accumulated.</p>		<p>Vorschlag erzeugt in der jetzigen Fassungen gewaltigen und unnützen bürokratischen Aufwand, da aller Arten von Abfällen und alle Quecksilberverbindungen in jeder Menge erfasst werden sollen. Nirgendwo steht zudem, was mit diesen Daten angefangen werden soll. Die Zusicherung eines sicheren Managements von Hg-Abfällen ist überflüssig, da diese bereits in der Genehmigung der Anlage nachgewiesen werden musste. Wenn überhaupt, ist denkbar, von den MS ein Register über Standorte zu verlangen, an denen mehr als x (z.B. 100) t Hg in Form von Abfällen gelagert sind</p>

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
3 4	Art 15 Para 2 subpara 3	Berichte	<p>For the purposes of the reporting referred to in paragraph 1, the Commission shall make an electronic reporting tool available to Member States. The Commission shall adopt implementing acts to establish appropriate questionnaires in order to specify the content, the information and the key performance indicators to meet the requirements referred to in paragraph 1 as well as the format and the frequency of this report. These questionnaires shall not duplicate reporting obligations of the Parties to the Convention.</p>	<p>The Commission shall adopt decisions, by means of implementing acts, to lay down a template for those questionnaires in order to make an electronic reporting tool available to the Member States.</p>	flexibel			Ratsvorschlag ist präziser

<p>3 5</p>	<p>Art 15 a (new)</p>	<p>Berichte</p>	<p>Review</p> <p>By 31 December 2024 the Commission shall carry out a review of this Regulation inter alia in light of the development of the Convention and present a legislative proposal to amend the Regulation, if appropriate.</p>	<p>Reporting by the Commission and review</p> <p>The Commission shall assess the alignment of this Regulation and of Directive 2010/75/EU on industrial emissions, with articles 8 and 9 of the Minamata Convention and the Convention's provisions related to the use of, most effective BAT and best environmental practices to control mercury releases from relevant mercury sources, such as the revised Best Available Techniques Reference Documents. This assessment shall be communicated to the Parliament and to the Council at the latest one month before the first CoP of the Minamata Convention takes place, and at the latest on 7 January 2019 in accordance to Article 73(1) of the Industrial Emissions Directive.</p> <p>Within one year after the</p>	<p>flexibel</p>			<p>Vorschlag sieht vor zu prüfen, ob die Minamata BAT/BEP zu Emissionen über die BREF und BVT-Schlussfolgerungen der IED hinausgehen und ggf. Vorschläge für Rechtsakte vorzulegen. Die Regelung dürfte ins Leere laufen, da die Vertreter der EU bei der Entwicklung der Minamata BAT/BEP darauf geachtet haben, dass diese sich am Stand der EU-BREFs orientieren. Wenn die Kommission dies auf Nachfrage bejahen kann, ist der gesamte Vorschlag 35 entbehrlich.</p> <p>In diesem Fall sollte auf den Ratsvorschlag zurückgegriffen werden. Wichtig ist in jedem Fall, die Review-Klausel beizubehalten.</p>
----------------	---------------------------	-----------------	--	---	-----------------	--	--	---

			<p>first CoP of the Minamata Convention, the Commission shall re-assess if the Union legislation is aligned with the provisions adopted in the first CoP, pursuant to article 8 and 9 as well as relevant revised Best Available Techniques Reference Documents of the Minamata Convention. The Commission shall report to the Parliament and to the Council on its findings of these assessments and, if appropriate, accompany them by a legislative proposal. The Commission shall, no later than 31 December 2025 carry out a review of this Regulation, inter alia in light of the developments on the Minamata Convention and the implementation of this Regulation. If appropriate, the review shall be accompanied by a legislative proposal amending this Regulation. The review shall consider the possibility of including</p>			
--	--	--	---	--	--	--

				measures to reduce the use of mercury in industrial activities and of phasing out its use as quickly as possible and in any event with+G36in 10 years of the entry into force of the Convention.				
--	--	--	--	--	--	--	--	--

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
36	Recital 11	Produkte Export	The export, import and manufacturing of a range of mercury-added products accounting for a significant share of the use of mercury and mercury compounds within the Union and globally should be prohibited.	(11) The export, import and manufacturing of a range of mercury-added products not complying with the limits established by the applicable Union legislation, should be phased-out with an ultimate short-term target that all products containing intentionally added mercury should be prohibited; in the meantime, continued use should be strictly monitored and meet the conditions set out in Articles 3 and 4 of this Regulation.	Ablehnung			In dieser Pauschalität abzulehnen, da unklar ist auf welche Produkte/ Prozesse sich der Verbotswille bezieht. Ratstext ist offener. Es ist zudem eher ungewöhnlich in den Erwägungsgründen schon auf konkrete Artikel im Rechtstext zu verweisen.

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
37	Art 5 Para 1	Produkte Export	Without prejudice to stricter requirements set out in other applicable Union legislation, the export, import and the manufacturing in the Union of the mercury-added products as set out in Annex II shall be prohibited as from the dates indicated therein.	Without prejudice to stricter requirements set out in other applicable Union legislation, the export, import and the manufacturing in the Union of the mercury-added products as set out in Annex II shall be prohibited as from the dates specified therein.	Zustimmung		entsprechend	
38	Art 5 para 1 a(new)	Produkte Export	-	The Commission shall by 1 January 2018 lay down a list of all mercury-added products imported, exported or manufactured in the Union which are not listed in Annex II.	Zustimmung mit Änderung	The Commission shall <u>by 30 September 2018</u> lay down a list of all mercury-added products imported, exported or manufactured in the Union which are not listed in Annex II.		Diese Liste kann nur dann erstellt werden, wenn Vorschlag 25 (Notifizierungspflicht für Unternehmen an zuständige Behörden) angenommen wird. Dann können die Behörden die Informationen an die Kommission melden. Diese wird etwas Zeit benötigen um die Listen aus den MS zusammenzuführen und zu vergleichen.

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
39	Art 5 Para 2	Produkte Export	The prohibition laid down in paragraph 1 shall not apply to the following mercury-added products: a) products essential for civil protection and military uses; b) products for research, calibration of instrumentation, or for use as a reference standard.	The prohibition laid down in paragraph 1 shall not apply to the following mercury-added products: – products essential for civil protection and military uses; – products for research, for use as reference standard. Based on the list established pursuant to paragraph 1a (new), the Commission is empowered to adopt delegated acts in accordance with Article 17 to amend Annex II in order to prohibit the manufacturing, import and export of mercury-added products by 1 January 2020.	Zustimmung mit Änderung	The prohibition laid down in paragraph 1 shall not apply to the following mercury-added products: – products essential for civil protection and military uses; – products for research, for use as reference standard. Based on the list established pursuant to paragraph 1a (new), the Commission is empowered to adopt delegated acts in accordance with Article 17 to amend Annex II in order to prohibit the manufacturing, import and export of mercury-added products by 1 January 2020.	schwächer	Es sind sinnvoll einen Mechanismus einzuführen, nach der Annex II geändert werden kann. Allerdings sollte nicht schon jetzt das Ergebnis der Änderung und sein Zeitpunkt festgelegt werden.

4 0	Annex II - Part A	Produkte Export	Siehe separate Ver- gleichstabelle	Siehe separate Vergleich- stabelle	flexibel	<p>Der Vorschlag geht dahin, die Produktion und den Export von Produkten zu verbieten, deren Inverkehrbringen in der EU nicht mehr erlaubt sind.</p> <p>Dies betrifft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Batterien - Elektrisches und elektronische Geräte, einschließlich Lampen, Schalter und Relays - Eine Reihe nichtelektrischer Geräte <p>Das Impact Assessment der Kommission geht in diesem Falle von verlorenen Exporteinnahmen in Höhe von 240-360 Mio. EUR sowie von Verlust von Arbeitsplätzen aus. Dies wird ausschließlich auf die Produktion von Lampen zurückgeführt. Bei einer Produktionsverlagerung ins Ausland ist dort wegen niedrigerer Anforderungen tendenziell mit höheren Emissionen und Umweltschäden zu rechnen. Der Hg-Verbrauch für die Produktion der anderen Produkte ist klein (<1 t), ihr Exportanteil unklar. Es ist somit eine politische Entscheidung, welchen Preis</p>
--------	----------------------	--------------------	---------------------------------------	---------------------------------------	----------	--

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
								<p>die EU bereit ist zu zahlen, um die Nutzung von Hg in Produkten weiter einzuschränken. Denkbar ist ein für verschiedene Produktarten gestaffelter Ausstiegszeitplan, der auch berücksichtigt, ob sich Hg-freie Alternativen auf dem globalen Markt durchsetzen.</p>

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
41	Recital 13a (new)	Produkte Export	-	<p>This Regulation aims to protect human health. Therefore, it should not prevent the export, import and manufacturing of homeopathic medical products, provided that such products confer significant health benefits and there are no mercury-free active substances available as alternatives.</p> <p>The anthroposophic medicinal products described in an official pharmacopoeia and prepared by a homeopathic method should be treated, for the purposes of this regulation, in the same way as homeopathic medicinal products.</p>	flexibel			Hinweis eigentlich überflüssig, da Produktion, Import und Export der angesprochenen Medikamente durch die MC nicht eingeschränkt werden.

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
42	Artikel 3 para 1 subpara 2	Import/Export	The first subparagraph shall not apply to the export of the mercury compounds listed in Part I of Annex I for laboratory-scale research or laboratory analysis.	The first subparagraph shall not apply to the export of the mercury compounds listed in Annex I for laboratory-scale research and, when such compounds are used as active substances for the manufacturing of homeopathic medicinal products as defined in Article 1(5) of Directive 2001/83/EC of the European Parliament and of the Council ¹ .	Ablehnung		weitergehend	Bereichsausnahme für die Zwecke der Verwendung in homöopathischen Medikamenten verstößt nach unserer Ansicht gegen die MC; siehe Kurzbericht. Sieht außerdem keine Ausnahme für Laboranalysen vor.

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
43	Recital 14	Prozesse	<p>In the absence of relevant available mercury-free production processes, operating conditions for the production of sodium or potassium methylate or ethylate involving the use of mercury should be set. Measures should be taken to reduce the use of mercury aiming at the phase out of this use in such production as fast as possible and within 10 years of the entry into force of the Convention.</p>	<p>(14) The production of alcoholates involving the use of mercury as an electrode should be phased out and replacement with feasible mercury-free production processes should take place as soon as possible. In the absence of relevant available mercury-free production processes for potassium methylate or ethylate, the deadline for their phasing out should be longer.</p> <p>In order to enable industry to make investments sufficiently in advance, a date should be set as soon as possible for the introduction of a ban on mercury in the production of sodium or potassium methylate or ethylate.</p>	flexibel		schwächer	Auch wenn er weitergehend ist als der Ratsvorschlag, drückt der EP-Vorschlag wenig anderes aus als Annex B Part II der MC.

4	Art 7	Lagerung	In order to ensure the uniform application of this requirement, the Commission may adopt implementing acts in accordance with the examination procedure referred to in Article 18 in order to set out requirements for environmentally sound interim storage of mercury, mercury compounds and mixtures of mercury in line with decisions adopted by the Conference of the Parties to the Convention in accordance with Article 10(3) and Article 27 of the Convention, where the Union has supported the Decision concerned by means of a Council Decision adopted in accordance with Article 218(9) TFEU.	The Commission is empowered to adopt delegated acts in accordance with Article 17 to supplement this Regulation in order to set out requirements for environmentally sound interim storage of mercury and mercury compounds adopted by the Conference of the Parties to the Convention.	flexibel		weitergehend	politische Frage, welches Rechtssetzungsverfahren bevorzugt wird. Ansonsten ist Ratsvorschlag präziser und umfassender
4	Para 3 subpara 2	Nicht-Abfall						

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
45	Annex III - part 1 a	Prozesse	<p>[Part I: Prohibited use of mercury or mercury compounds, whether in pure form or in mixtures, in manufacturing processes]</p> <p>a) from 1 January 2019: acetaldehyde production</p>	<p><i>[Part I: Prohibited use of mercury or mercury compounds, whether in pure form or in mixtures, in manufacturing processes]</i></p> <p>(a) from 1 January 2018: where mercury is used as a catalyst (zu lesen in Kombination mit Vorschlag 46)</p>	Ablehnung		schwächer	<p>Mit dieser Formulierung werden alle Prozesse verboten, die Hg als Katalysator nutzen: Acetaldehyd (keine Anwendung mehr bekannt), Vinylchlorid-Monomer (eine Anlage in der Slowakei), Polyurethan (bereits verboten). Die Umrüstung der Anlage in der Slowakei braucht eine gewisse Vorlaufzeit. Daher ist für diese der 1.1.2018 ggf. etwas zu früh. Bei späterem Datum sollten die Ausstiegsdaten für die anderen beiden Prozesse früher gewählt werden.</p> <p>Die hier vorgeschlagene Konstruktion Totalverbot ab 1.1.2018 (Vorschlag 45) bei gleichzeitiger Teilerlaubnis für einzelne Prozesse (Vorschlag 46) funktioniert aber nicht, da einige aufgezählte Prozesse schon verboten sind oder aber bald verboten sein werden. Ratsvorschlag ist klarer.</p>

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
4 5	Annex III - part 1 b	Prozesse	b) from 31 December 2020: vinyl chloride monomer production	(b) within four years after the date of entry into force of this Regulation: where mercury is used as an electrode	Ablehnung		schwächer	<p>Das Ende der Chlor-Alkali-Produktion ergibt sich aus der IED-Richtlinie und den BVT-Schlussfolgerungen für den Chlor-Alkali-Sektor (11.12.2017) und muss hier nicht wiederholt werden. Jedoch kann der Ausstieg gemäß IED durch Beantragung von Fristverlängerung bei den lokalen Aufsichtsbehörden herausgeschoben werden. Es könnte daher klargestellt werden, dass das letztmögliche Ausstiegsdatum gemäß MC 2025 ist.</p> <p>In Bezug auf Alkoholate ist das letztmögliche Ausstiegsdatum zehn Jahre nach Inkrafttreten der Minamata-Konvention und auch nur dann, wenn Alternativen für die Kalium-Alkoholate gefunden werden. Daher sollte die Festsetzung eines generelles Ausstiegsdatum an dieser Stelle nicht unterstützt werden.</p>

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	<i>[nur bei Zustimmung mit Änderung]</i> Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
46	Annex III – part 1 – points (b a) (new)	Prozesse	-	ba) By way of derogation from Part I point (a) the production of vinyl chloride monomer shall be permitted for a period of three years from the date of entry into force of this Regulation.	Ablehnung			siehe Vorschlag 45

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
46	Annex III – part 1 – points (b b) (new)	Prozesse	-	<p>(bb) By way of derogation from Part I point (b) the production of potassium methylate or ethylate shall be permitted for a period of four years from the date of entry into force of this Regulation.</p> <p>The Commission is empowered to adopt delegated acts in accordance with Article 17 to amend this Regulation in order to extend the derogation for a period of maximum 10 years from the date of entry into force of this Regulation, provided that no appropriate alternative techniques are available.</p>	Ablehnung			siehe Vorschlag 45

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
46	Annex III – part 1 – points (b c) (new)	Prozesse	-	(bc) By way of derogation from Part I point (a), from 10 October 2017: polyurethane using mercury containing catalysts.	Ablehnung	(bc) By way of derogation from Part I point (a), from 10 October 2017: polyurethane using mercury containing catalysts.		Konstruktion ist unsinnig: Punkte a) und bd) verbieten Polyurethan-Herstellung mit Hg-Katalysatoren gleich zweimal. Tatsächlich ist Hinweis überflüssig, da viele Polyurethan-Prozesse bereits verboten sind.
46	Annex III – part 1 – points (b d) (new)	Prozesse	-	(bd) By way of derogation from Part I point (b), from 11 December 2017: for the chlor-alkali production where mercury is used as an electrode.	Ablehnung			Überflüssig: Dieses Datum ergibt sich aus der IED -RL und den BVT-Schlussfolgerungen zur Chlor-Alkali-Produktion. Siehe aber Kommentar zu Vorschlag 45
47	Annex III – part 2 – introductory part	Prozesse	The production of sodium or potassium methylate or ethylate shall be carried out in accordance with the following requirements:	The production of sodium or potassium methylate or ethylate shall be carried out in accordance with point (b) of part I and the following requirements:	Ablehnung			Der Einschub "point (b) of part I and" würde bedeuten, dass die Produktion von Kaliummethylat - ethylat vier Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung verboten wäre. Das ist zu früh, solange keine Alternativen bekannt sind.
48	Annex III – part 2 – indent 2 a (new)	Prozesse	-	Supporting research and development in respect of mercury-free processes;	Zustimmung mit Änderung	Supporting research and development with respect to <u>substitution of mercury</u> in mercury-free processes;		Unterstützung von Forschung ist sinnvoll, sollte aber auf den Ersatz von Hg-nutzenden Prozessen beschränkt sein

4 9	Recital 18 (Rat 17a)	Abfallbe- seitigung	Over 6000 tonnes of metallic mercury waste will be generated in the Union by 2017, mainly as a result of the mandatory decommissioning of mercury cells in the chlor-alkali industry in accordance with Commission Implementing Decision 2013/732/EU. Given the limited available capacity for undertaking the solidification of liquid mercury waste, the temporary storage of liquid mercury waste should still be allowed under this Regulation, in accordance with the requirements for such storage set out in Council Directive 1999/31/EC for a period of time sufficient for ensuring the solidification of all such waste produced.	(18) Due to the hazardous properties of mercury, its high market value and its compact volume as a result of which it is very attractive for black market procurement, the criteria for temporary storage should be different from those for permanent disposal. In order to ensure its long-term safe disposal, permanent disposal of metallic mercury should be prohibited and it should be transformed into mercury sulfide in a in its most irreversible form prior to permanent disposal. . If, after the conversion of the mercury into mercury sulfide, the mercury waste is as safe as after solidification, no further treatment is required. This would also ensure its non-availability as a commodity. Over 6 000 tonnes of metallic mercury waste are expected to be generated in the	Ableh- nung	Ratsvorschlag zu 17a	inhaltlich gleichbe- deutend	<p>Im Recital werden andere Bedingungen für die zeitweilige Lagerung gefordert. Es findet sich aber kein entsprechender Regelungsvorschlag. Der Text enthält außerdem einige Behauptungen, die aus unserer Sicht den Fakten widersprechen und daher nicht unterstützt werden sollten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Falle einer Beseitigung von Quecksilber in Untertagedeponien gewährt die vorherige Stabilisierung als Quecksilbersulfid keinen Vorteil im Hinblick auf die Langzeitsicherheit. 2. Die Umwandlung von Quecksilber in Quecksilbersulfid ist nicht irreversibel. Quecksilbersulfid ist ein Wertstoff, aus dem sich bei entsprechendem Interesse jederzeit Quecksilber zurückgewinnen lässt. Auf Übertagedeponien ist Quecksilbersulfid zudem thermodynamisch instabil. Es kann sich in Quecksilber oder Methylquecksilber umwandeln.
--------	-------------------------	------------------------	--	--	----------------	----------------------	------------------------------------	--

				<p>Union by 2017, mainly as a result of the mandatory decommissioning of mercury cells in the chlor-alkali industry in accordance with Commission Implementing Decision 2013/732/EU1a. Given the limited available capacity for undertaking the transformation of liquid mercury waste, the temporary storage of liquid mercury waste should still be allowed under this Regulation, for a period of time sufficient to ensure the transformation of all such waste generated, but only in above-ground facilities.</p>				
--	--	--	--	---	--	--	--	--

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
50	Recital 18a (new)	Abfallbeseitigung	-	(18 a) Any type of incineration of mercury waste shall be prohibited as it is incompatible with the environmentally sound management of mercury waste.	Ablehnung		schwächer	<p>Da es keine eindeutige Definition von mercury waste gibt (Schwellenwerte, die festlegen ab welchem Hg-Gehalt ein Abfall zu Hg-Abfall wird, werden erst von der Minamata-COP festgelegt), ist die Auswirkung eines generellen Verbrennungsverbotes derzeit völlig unklar. Wenn es Einschränkungen im Hinblick auf die Verbrennung quecksilberhaltiger Abfälle geben soll, so müssten diese in Abhängigkeit vom Abfalltyp, vom Anlagentyp und der Quecksilberabscheideleistung gemacht werden. Dies ist bisher Teil des Genehmigungsverfahrens nach RL 2000/76/EG.</p> <p>Es wäre daher besser, die COP-Beschlüsse zu Schwellenwerte abzuwarten und zudem die Weiterentwicklung der IED BREF "Waste incineration" zu begleiten.</p>

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
51	Article 2 para 6a (new)	Abfallbeseitigung	-	6a. temporary storage ¹ means the storage of mercury or mercury compounds, defined as mercury waste, for a limited period of time before being subsequently converted into mercury sulfide with the best available technology possible and solidified before disposed permanently.	Ablehnung		schwächer	<p>Einführung einer Definition Begriff "einstweilige Lagerung", wobei die Definition gegenüber dem Ratsvorschlag insofern erweitert wird, als sie sich auch auf weitere Hg/Hg compounds bezieht (wie der KOM-Vorschlag) und nicht lediglich auf metallic mercury waste. Wird vom Rat nicht unterstützt. Auf MC-Ebene gibt es aktuell noch keine Definitionen hierzu.</p> <p>"storage" ist ein Begriff aus der Abfallrahmenrichtlinie und meint immer zeitweilige Lagerung, sofern es um Abfall geht. "Storage" muss nicht definiert werden, zumal es auch "storage" von Nicht-Abfall-Hg gibt.</p>

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
52	Article 13 para 1 (new) 1. (Chapeau)	Abfallbeseitigung	-	1. Mercury waste shall be permanently disposed of - in an environmentally sound manner according to the Technical Guidelines of the Basel Convention - and according to the following conditions:	Zustimmung mit Änderung	siehe b) <u>zusätzlich</u> Artikel 2 6c) (new) 'permanent storage of waste' means the emplacement of containers in underground mines		<p>Der Text bezieht sich auf "mercury waste". Gemeint ist aber "waste consisting of mercury". Der Begriff "permanent disposal" ist nicht definiert. Besser ist es "permanent storage" unter Artikel 2 zu definieren: <u>6c) (new) 'permanent storage of waste' means the emplacement of containers in underground mines</u></p> <p>Der Text bezieht sich auf die "Basel Technical Guidelines". Diese sind aber kein verbindlicher Text. Nur ein Bezug auf EU-Rechtswerke ist zulässig. Dieser kann erfolgen sobald die Minamata-COP Anforderungen an die Bewirtschaftung von Quecksilber-Abfällen beschlossen und diese in EU-Recht umgesetzt wurden. Bis dahin sollte ein Verweis unterbleiben. Die jetzigen Basel Guidelines bilden das EU Recht ab.</p>

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
52	Article 13 para 1 (new) 1. a)	Abfallbeseitigung	-	(a) prior to its disposal, the mercury waste is converted into mercury sulfide using best available technology and solidified;	Zustimmung mit Änderung	siehe b) <u>zusätzlich</u> 6b (new): 'solidification of mercury waste' means a process that leads to the conversion of waste consisting of mercury into a solid mercury compound.		Der Text bezieht sich auf BAT zur Konvertierung von Hg zu Hg-Sulfid. Diese gibt es aber nicht. Der Text schreibt die Stabilisierung als Hg-Sulfid vor. Es gibt aber andere Verfahren, die prinzipiell ebenso effektiv sind. Besser ist es "solidification" unter Artikel 2 zu definieren: <u>6b (new):</u> 'solidification of mercury waste' means a process that leads to the conversion of waste consisting of mercury into a solid mercury compound.

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
52	Article 13 para 1 (new) 1. b)	Abfallbeseitigung	-	(b) the mercury waste is disposed of in licenced salt mines that are adapted for the disposal of mercury waste, or in licenced deep under-ground hard rock formations providing a level of safety and confinement equivalent to or higher than that of such salt mines. The mercury waste has been placed in disposal batches and placed in a storage disposal chamber that is sealed and not left open for more than six months; or	Zustimmung mit Änderung	<u>Waste consisting of mercury shall be permanently stored</u> in solidified form in licensed under-ground storages in salt mines or hard rock formations for which proof of long-term safety has been furnished in accordance with Annex A of Council Decision 2003/33/EC and that are adapted for the disposal of mercury. <u>Solidified mercury waste</u> shall be placed in separate storage sections followed by backfilling and sealing of the storage chamber, which shall not be left open for more than six months.		Der Text bezieht sich auf "mercury waste". Gemeint ist aber "waste consisting of mercury" bzw. solidified mercury waste. Sonstiger Text akzeptabel. Es ist wichtig darauf zu achten, dass an dieser Stelle keine allgemeine Regelung für alle Arten von quecksilberhaltigen Abfällen geschaffen wird.

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
52	Article 13 para 1 (new) 1. c)	Abfallbeseitigung	-	(c) the mercury waste is disposed in licenced above-ground or in licenced subsurface facilities dedicated to and equipped for the permanent disposal of mercury waste and that provide a level of safety and confinement equivalent to or higher than that of such salt mines;	Ablehnung			Die vorgeschlagene Entsorgung auf obertägigen Deponien ist abzulehnen, da sie eine potentielle Quelle zukünftiger Emissionen sind: Streichen

5 2	Article 13 para 1 (new) 1. d)	Abfallbe- seitigung	-	(d) the specific require- ments for the temporary storage of mercury waste as laid down in the first, third, fifth and sixth in- dents of Section 8 of An- nex I () and Annex II to Directive 1999/31/EC shall also apply to perma- nent disposal facilities of solidified mercury sul- fide;	Zustim- mung mit Än- derung	(d) specific requirements for the permanent storage of solidified mercury waste are fulfilled including - solidified mercury waste shall be stored separately from other waste - Use of containers that are sufficiently leak-proof in cases of underground acci- dents and underground fires	Die Anforderungen aus 1999/31/EG Annex 1 sind auf die Dauerlagerung von Quecksilbersulfid in UTDs größtenteils nicht übertrag- bar: - Spiegelstrich 1 der RL be- zieht sich auf metallisches Quecksilber, müsste aber auf verfestigtes Quecksilber er- weitert werden - Spiegelstrich 3 fordert die Anwesenheit von Barrieren (immer in UTD vorhanden) und von Auffangeinrichtun- gen (für feste Abfälle über- flüssig) - Spiegelstrich 5 fordert die Einrichtung einer Feuer- schutzanlage. Dies ist für den Gesamtbereich einer UTD nicht umsetzbar. Wir emp- fehlen stattdessen, die Ab- fallbehälter so zu gestalten, dass sie im Brandfall eine Freisetzung von Quecksilber weitgehend verhindern - Spiegelstrich 6 der RL for- dert eine unbegrenzte Rück- holbarkeit von Abfällen. Dies ist bei der dauerhaften Be- seitigung nicht vorgesehen. Ganz im Gegenteil kann die
--------	--	------------------------	---	---	--------------------------------------	--	---

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
								dauerhafte Betriebs- und Langzeitsicherheit nur gewährleistet werden, wenn die Einlagerungsabschnitte verfüllt und verschlossen werden: Streichen

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
52	Article 13 para 1 (new) 1. e)	Abfallbeseitigung	-	(e) the specific requirements for the temporary storage of mercury waste as laid down in the second and fourth indents of Section 8 of Annex I () and Section 6 of Annex III to Directive 1999/31/EC shall apply to permanent disposal facilities of solidified mercury sulfide where deemed appropriate by the competent authorities of the Member States in charge of implementing that Directive.	Ablehnung			Die Anforderungen aus 1999/31/EG Annex 1, 2. und 4. Spiegelstrich sind auf die Dauerlagerung von Quecksilbersulfid in UTDs nicht übertragbar: Spiegelstrich 2 spricht von Sammelbecken, Spiegelstrich 4 von einer Abdeckung. Feste Abfälle fließen aber nicht davon oder versickern im Erdreich

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
53	Art 13 para 1 a (new)	Abfallbeseitigung	-	1a. By 31 December 2018, the Commission shall draw up a report assessing the safety of the various alternatives for the permanent disposal of mercury waste, including above, subsurface and underground disposal. The report shall take into account of the risks and benefits of all options. On the basis of the conclusions of the report, the Commission shall identify and present criteria concerning the permanent storage of mercury waste. Those criteria should be introduced in the annexes to Directive 1999/31/EC, when they are amended for the purpose of this Regulation and submit a proposal for the amendment of this Regulation by 31 December 2019.	Ablehnung			Die Kommission hat bereits zwei Studien erstellen lassen: COWI/ BIPRO (2015) und BiPRO (2010), die sich mit diesen Fragen beschäftigen. Außerdem liegt die deutsche Studie der GRS vor (UBA-Texte 06/2014). Aus unserer Sicht sind die zu prüfenden Fragen geklärt.

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
54	Art 13 para 1	Abfallbeseitigung	By way of derogation from point (a) of Article 5(3) of Directive 1999/31/EC, mercury waste may be temporarily stored for more than one year, subject to the specific requirements for the temporary storage of mercury waste, as laid down in Annexes I, II and III to that Directive, in one of the following ways:	1. By way of derogation from paragraph 1 and from point (a) of Article 5(3) of Directive 1999/31/EC1a, mercury waste may be temporarily stored in liquid form, while awaiting to be converted into mercury sulfide and solidified for up to three years, after it becomes waste, subject to the specific requirements for the temporary storage of mercury waste as laid down in Annexes I, II and III to that Directive provided that such storage:	flexibel	1. By way of derogation from paragraph 1 and from point (a) of Article 5(3) of Directive 1999/31/EC1a, <u>mercury waste consisting of mercury</u> may be temporarily stored in liquid form, while awaiting to be converted into mercury sulfide and solidified for up to three years, after it becomes waste, subject to the specific requirements for the temporary storage of mercury waste as laid down in Annexes I, II and III to that Directive provided that such storage:	inhaltlich gleichbedeutend	EP-Text etwas stärker in Bezug auf Ziel der Stabilisierung, aber sonst inhaltlich gleichbedeutend. Aber: "waste consisting of mercury " statt "mercury waste" nutzen
54	Art 13 para 1 a) (Rat a)	Abfallbeseitigung	a) in salt mines that are adapted for the disposal of mercury, or in deep underground hard rock formations providing a level of safety and confinement equivalent to that of those salt mines;	(gestrichen)	flexibel			Zeitweilige Lagerung in UTDs ist bislang erlaubt, findet aber nicht statt. Streichung also möglich. Aber: "waste consisting of mercury " statt "mercury waste" nutzen

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
	Art 13 para 1 a) (Rat b)	Abfallbeseitigung	b) in above-ground facilities dedicated to and equipped for the temporary storage of mercury	(a) occurs only in licensed above-ground facilities dedicated to and equipped for the temporary storage of mercury waste, in the proximity either of the last user of the mercury or the operator that will convert it into mercury sulfide and solidify the mercury waste;	flexibel	(a) occurs only in licensed above-ground facilities dedicated to and equipped for the temporary storage of mercury waste <u>consisting of mercury, if feasible in close</u> the proximity either of the last user of the mercury or the operator that will convert it into mercury sulfide and solidify the mercury waste;		Ersetzen: "waste consisting of mercury " statt "mercury waste" nutzen. Ergänzung zur Nähe der Lagereinrichtung kann absolut nicht so stehen bleiben, da die Anzahl der Lagereinrichtungen beschränkt ist. Ggf. kann es Fälle geben, wo die geforderte Nähe technisch nicht umsetzbar ist. Daher Einfügung "if feasible".
54	Art 13 para 1 b)	Abfallbeseitigung	-	(b) is accompanied by a plan, including a timeframe, for this conversion to mercury sulfide, its solidification and the permanent storage of the mercury waste.	Zustimmung		schwächer	Sinnvolle Ergänzung

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
55	Art 13 para 2, 2. (Rat 13 a) 1.)	Abfallbeseitigung	Operators of installations undertaking the solidification of mercury waste shall, as part of the record keeping required under Article 35 of Directive 2008/98/EC, establish a register including the following information:	2. The operators of facilities undertaking the temporary storage or carrying out conversion into mercury sulfide and solidification of mercury waste shall, as part of the record-keeping required under Article 35 of Directive 2008/98/EC, keep a register containing the following information:	Zustimmung mit Änderung	Operators of installations undertaking the temporary storage, solidification or permanent storage of waste consisting of mercury or solidified mercury waste shall, as part of the record keeping required under Article 35 of Directive 2008/98/EC, establish a register including the following information:		Ausdehnung der Berichtspflichten auf die gesamte Entsorgungskette (Art. 1). Der derzeitige Rats-Entwurf beschränkt die Verpflichtungen auf die Betreiber von Verfestigungsanlagen. Im Text ist zudem deutlicher zu machen, dass es in dieser VO nur um Abfall-Quecksilber oder verfestigtes Quecksilber nicht aber um Quecksilberabfälle im Allgemeinen geht.
55	Art 13 para 2, 2 a) (Rat 13 a) 1.a)	Abfallbeseitigung	a) for each shipment of mercury waste received: i) the origin and amount of mercury waste received; ii) the name and contact details of the supplier;	(a) for each shipment of mercury waste received: (i) the origin and quantity of the mercury waste received; (ii) the name and contact information of the supplier and the owner of the temporarily stored waste.	Zustimmung mit Änderung	(a) for each shipment of <u>waste consisting of mercury or solidified mercury waste</u> received: (i) the origin and amount of <u>waste consisting of mercury or solidified mercury waste</u> received; (ii) the name and contact details of the supplier; (iii) the name and contact details of the owner of the temporarily stored <u>waste consisting of mercury or solidified mercury waste</u> ;		Ersetzen: "waste consisting of mercury " statt "mercury waste"

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
55	Art 13 para 2, 2 b) (Rat 13 a) 1.b	Abfallbeseitigung	b) for each shipment of solidified mercury waste leaving the installation: i) the amount of solidified mercury waste and its mercury content; ii) the destination and intended disposal operation of the solidified mercury waste; iii) the certificate provided by the operator undertaking the permanent storage of the solidified mercury waste as referred to in paragraph 2;	(b) for each shipment of converted mercury waste leaving the facility: (i) the quantity of converted into mercury sulfide and solidified mercury waste and its mercury content; (ii) the destination and the intended disposal operations for the converted into mercury sulfide and solidified mercury waste; (iii) the certificate provided by the operator undertaking the permanent storage of the converted into mercury sulfide and solidified mercury waste as referred to in paragraph 4;	Zustimmung mit Änderung	(b) for each shipment of <u>waste consisting of mercury or solidified mercury waste</u> leaving the installation: (i) the amount of waste consisting of mercury or solidified mercury waste and its mercury content; (ii) the destination and intended disposal operation of the waste consisting of mercury or solidified mercury waste; (iii) the certificate provided by the operator undertaking the permanent storage of [waste consisting of mercury or] solidified mercury waste as referred to in paragraph 2;		Ersetzen: "waste consisting of mercury " statt "mercury waste"

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
55	Art 13 para 2, 2 c)	Abfallbeseitigung	-	(c) for each shipment of mercury waste leaving the temporary storage facility: (i) the amount of mercury waste and its mercury content; (ii) the destination and intended disposal operation of the mercury waste; (iii) the certificate provided by the operator undertaking the temporary storage of the mercury waste;	Zustimmung mit Änderung	siehe b) dort bereits enthalten		siehe oben
55	Art 13 para 2, 2 d) (Rat 13 a) 1.d)	Abfallbeseitigung	d) the amount of mercury waste stored at the installation at the end of each month. The operator of the installation shall transmit the register to the authority designated by the Member State every year by 31 January at the latest.	(d) the amount of mercury waste stored at the facility at the end of each month. The operator of the facility shall transmit the register to the authority designated by the Member State every year, by 31 January.	Zustimmung mit Änderung	(d) the amount of <u>waste consisting of mercury or solidified mercury waste</u> stored at the installation at the end of each month. The operator of the installation shall transmit the register to the authority designated by the Member State every year by 31 January at the latest .		Ersetzen: "waste consisting of mercury " statt "mercury waste"

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
56	Art 13 para 2 a(new) (Rat 13 a) 2)	Abfallbeseitigung	Operators of installations undertaking the permanent storage of solidified mercury waste shall, as soon as the disposal operation is completed, issue a certificate that the entire shipment of solidified mercury waste has been placed into permanent storage in accordance with Directive 1999/31/EC, including information on the storage location.	2a. Once the disposal operation has been completed, facility operators responsible for the permanent disposal of mercury waste shall issue a certificate stipulating that the entire shipment of mercury waste has been disposed of permanently in accordance with the specific requirements for the final disposal of mercury waste as laid down in this Regulation and Directive 1999/31/EC. That certificate shall include information concerning the place of disposal.	Zustimmung mit Änderung	2. Operators of installations undertaking the <u>permanent storage of solidified mercury waste</u> shall, as soon as the disposal operation is completed, issue a certificate that the entire shipment of [waste consisting of mercury or] solidified mercury waste has been placed into permanent storage in accordance with Directive 1999/31/EC, including information on the storage location.	inhaltlich gleichbedeutend	Zustimmung aber entsprechend Text oben, Beschränkung auf Dauerlagerung von stabilisiertem Quecksilber in UTDs
57	Art 13 para 2 b (new)	Abfallbeseitigung	-	2b. Any type of incineration or co-incineration of mercury waste shall be prohibited.	Ablehnung		schwächer	siehe Vorschlag 50 (Recital)

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
58	Art 13 para 2 c (new)	Abfallbeseitigung	-	2c. Member States in which companies that offer conversion technology are established, shall promote the use of conversion of liquid mercury waste into mercury sulfide in third countries.	Ablehnung		schwächer	Die Verpflichtung zur Werbung für Stabilisierung ist überflüssig, wenn die Stabilisierung gesetzlich bereits gefordert ist. Außerdem ist es völkerrechtlich problematisch, Länder zu verpflichten in anderen Ländern für die Inanspruchnahme einheimischer Unternehmen zu werben.

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
59	Art 13 para 2 d (new)	Abfallbeseitigung	-	<p>2d. By 1 January 2019, the Commission shall create a tool to ensure the traceability of mercury waste throughout the chain and covering all parties involved, in accordance with the provisions of this Regulation and the applicable Union law.</p> <p>The system shall log inflows and outflows of mercury waste for each party involved in the chain, particularly waste producers, waste collection operators, temporary storage operators, conversion facility operators and permanent disposal operators. The reporting shall state the quantity of mercury waste held by each person or entity at all stages in the chain.</p>	Ablehnung		schwächer	<p>Die Forderung nach einer allgemeinen Dokumentationspflicht auch für Kleinmengen würde zu einem hohen Verwaltungsaufwand bei einer Vielzahl von Beteiligten führen. Besser ist es, sich auf die (wenigen) wesentlichen industriellen Akteure zu beschränken. Dies wird bereits durch Artikel 12 und den neuen Artikel 13a abgedeckt. Siehe auch neue Präambel 17b. Richtig ist aber, die Wirksamkeit und Effektivität der Maßnahmen in 12 und 13a zu prüfen. Dies sollte Teil des Reviews in Artikel 15a sein. Inhaltlich entsprechen die Reportpflichten Artikel 13a im Ratsvorschlag</p>

Nr	Bezieht sich auf Artikel/ Recital	Schlagwort / Artikel	Ratsvorschlag	EP-Vorschlag	Beschlussvorschlag	[nur bei Zustimmung mit Änderung] Änderungsvorschlag in EN	Ratsposition 29.6.2015 ist	Begründung
60	Art 13 para 2 e (new) (Rat 13 1a new)	Abfallbeseitigung	By 1 January 2023, the Commission shall report to the European Parliament and the Council on the need to modify the period referred to in paragraph 1. The Commission may, as appropriate, accompany its report with a legislative proposal.	2e. The Commission shall report to the Parliament and the Council before 1 January 2019 on whether the period set out in paragraph 2 for the temporary storage needs to be changed. The Commission shall, where appropriate, accompany this report with a legislative proposal.	Zustimmung mit Änderung	By [1 January 2021], the Commission shall report to the European Parliament and the Council on the need to modify the period referred to in paragraph 1. The Commission may, as appropriate, accompany its report with a legislative proposal.	schwächer	entspricht bis auf den Termin neuem Artikel 13 Para 1a. 1.1. 2019 erscheint zu früh, da der Rückbau der bestehenden Chlor-Alkali-Anlagen erst 2018 beginnt. Außerdem erlaubt die VO die zeitweilige Lagerung für 10 Jahre. 2021 erscheint ein sinnvoller Kompromiss zu sein.

